

# PROGRAMMBUCH

## ÖRK 10. Vollversammlung Busan, 2013



Ökumenischer  
Rat der Kirchen

# PROGRAMMBUCH

**10. ÖRK-Vollversammlung**  
Busan, 2013



**World Council  
of Churches**  
Publications

## PROGRAMMBUCH

10. ÖRK-Vollversammlung, Busan, 2013

Deutschsprachige Ausgabe

Copyright © 2013 Ökumenischer Rat der Kirchen. Alle Rechte vorbehalten. Abgesehen von kurzen Zitaten in Bekanntmachungen oder Rezensionen ist jegliche Vervielfältigung dieses Materials, auch von Teilen, nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des Herausgebers gestattet. Schreiben Sie an: [publications@wcc-coe.org](mailto:publications@wcc-coe.org).

Bibelzitate in dieser Publikation sind der Lutherbibel, revidierte Fassung von 1984, entnommen.

*Im Interesse der Lesbarkeit wird in der vorliegenden Publikation an vielen Stellen nur die männliche Form für verschiedene Personen verwendet, wobei als selbstverständlich vorausgesetzt wird, dass Frauen mit eingeschlossen sind und jegliche Ämter auch ausüben können und bereits wahrnehmen.*

Umschlaggestaltung: Judith Rempel Smucker

Layout und Satz: 4 Seasons Book Design/Michelle Cook

ISBN: 978-2-8254-1610-5

Ökumenischer Rat der Kirchen

150 Route de Ferney, Postfach 2100

1211 Genf 2, Schweiz

<http://publications.oikoumene.org>

# Inhalt

<i>Vorwort</i> Olav Fykse Tveit	v
<i>Einleitung</i>	vii
<b>1. DIE 10. ÖRK-VOLLVERSAMMLUNG</b>	1
<b>Was ist eine Vollversammlung?</b>	3
Wie arbeitet die Vollversammlung?	4
Hoffnungen und Erwartungen	4
<b>Teilnehmende an der Vollversammlung</b>	5
Leben in Gemeinschaft	5
Kategorien der Teilnahme	6
Präsident/innen und Vorsitz des Zentralausschusses	8
<b>Das Programm der Vollversammlung</b>	10
Zeitplan der Vollversammlung	12
<b>Das geistliche Leben der Vollversammlung</b>	12
Gebetsleben	12
Bibelarbeit	14
<b>Plenarsitzungen der Vollversammlung</b>	14
Nicht-thematische Plenarsitzungen	14
Thematische Plenarsitzungen	15
<b>Ökumenische Gespräche</b>	17
Was sind ökumenische Gespräche?	17
Das Thema und die Kirche	18
Herausforderungen für die Einheit, die Mission und den Dienst der Kirchen heute	19
Beschreibung der ökumenischen Gespräche	20
<b>Die Geschäftstätigkeit der Vollversammlung</b>	28
Die Vollversammlungsausschüsse	29
Der Ausschuss für öffentliche Angelegenheiten	31
Der Nominierungsausschuss	33

<b>„ Madang“-Programm</b>	35
Was ist „Madang“?	35
Komponenten des „Madang“-Programms	36
<b>Regionale und konfessionelle Treffen</b>	37
<b>2. GRUNDLAGENPIERE</b>	39
<b>Verfassung und Satzung des Ökumenischen Rates         der Kirchen</b>	41
<b>Auszug aus den Ergänzungen zur Satzung</b>	87
<b>Richtlinien für die Ordnung der Sitzungen</b>	89
<b>Diagramm zum Ablauf des Konsensverfahrens</b>	106
<b>Wenn christliche Solidarität Schaden nimmt: Eine pastorale         und informative Stellungnahme zu sexueller Belästigung</b>	108
<b>3. VOLLVERSAMMLUNGSDOKUMENTE</b>	113
<b>Gottes Gabe und Ruf zu Einheit – und unser Engagement</b>	115
<i>Glossar</i>	121

# VORWORT

---

## **Olav Fykse Tveit** **Generalsekretär, Ökumenischer Rat der Kirchen**

Das vorliegende „ProgrammBuch“ enthält einige der wichtigsten Texte und Dokumente für Delegierte und andere Teilnehmende an der 10. Vollversammlung des Ökumenischen Rats der Kirchen (ÖRK) in Busan, Südkorea, vom 30. Oktober bis zum 8. November 2013. Hier finden Sie eine Einführung in alle Aspekte und Aktivitäten der Vollversammlung sowie Hilfsmittel und Erklärungen zu der Art und Weise, in der die Geschäfte der Vollversammlung geführt und ihre Entscheidungen getroffen werden.

Ebenfalls enthalten ist eine Erklärung zur Einheit, die der Vollversammlung zur Prüfung und Beschlussfassung vorgelegt wird. Die Erklärung versucht, die heutige Bedeutung christlicher Einheit für unsere Zeit zu fassen. Diese Einheit treibt die ökumenische Bewegung an und ist Hauptziel des ÖRK.

Das „ProgrammBuch“ enthält außerdem andere wichtige Informationen, die den Teilnehmenden helfen sollen, das Wesen und die Ziele des Ökumenischen Rats der Kirchen als „eine Gemeinschaft von Kirchen, die den Herrn Jesus Christus gemäß der Heiligen Schrift als Gott und Heiland bekennen und darum gemeinsam zu erfüllen trachten, wozu sie berufen sind, zur Ehre Gottes, des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes“ (Artikel I der Verfassung des Ökumenischen Rats der Kirchen) zu verstehen. Teilnehmende sind eingeladen, sich mit den Materialien in diesem „ProgrammBuch“ vor Beginn der Vollversammlung vertraut zu machen – sich dieser Aufgabe im Gebet anzunähern, das, was hier steht, sorgfältig zu lesen und darüber nachzudenken, insbesondere im Hinblick auf das Leben und Zeugnis ihrer eigenen Kirche und ihres eigenen Kontexts. Teilnehmende werden gebeten, dieses Buch nach Busan mitzubringen. Es wird jeden Tag zum Einsatz kommen.

Neben diesem Buch gibt es weitere Materialien, die Teilnehmenden als Hilfestellung für die Vollversammlung zur Verfügung gestellt werden. Darunter sind die „Referenztexte“, neuere, wichtige Dokumente zu den Schlüsselthemen, die bei der Vollversammlung besprochen werden; „Gott des Lebens“, das die für die Vollversammlung vorbereiteten Bibelstudien enthält; und „Ein Glaube, der Gerechtigkeit übt“, ein illustrierter Bericht über die Aktivitäten des ÖRK zwischen 2006 und 2013. Eine sechsteilige Online-Arbeitshilfe für Gemeinden, „Pilgerreise nach Busan“, ermöglicht es Gruppen und Gemeinden, sich gemeinsam auf die Vollversammlung vorzubereiten und über ihre Hauptthemen nachzudenken. Bei ihrer Ankunft am Ort der Vollversammlung werden Teilnehmende auch eine Kopie von „Halleluja! Gottesdienstbuch“ erhalten, mit den für die Vollversammlung ausgewählten Gebeten und Musik. Ein „Handbuch“ für die Vollversammlung wird ebenfalls verteilt werden. Darin befinden sich die jeweiligen Tagespläne, die Raumeinteilung sowie praktische Tipps, die unserem Zusammenleben in Busan dienlich sein sollen.

Vollversammlungen stellen oft Wendepunkte im Leben des Ökumenischen Rats der Kirchen dar, und Busan wird sicher ebenfalls ökumenische Geschichte schreiben. Für Ihre Vorbereitungen auf die Vollversammlung lege ich Ihnen dieses Buch und die weiteren Materialien ans Herz. Denken Sie ernsthaft über sie nach. Ich bitte Sie auch, sich zur Vorbereitung auf die Vollversammlung mit den Mitgliedern Ihrer Kirche auszutauschen. So wird Ihre Teilnahme in Busan ein Zeugnis der Anliegen, Hoffnungen und Gebete der Gemeinde, die Sie entsandt hat und die Sie am Ende Ihrer Reise wieder willkommen heißen wird.

# EINLEITUNG

---

Die 10. Vollversammlung des Ökumenischen Rats der Kirchen findet in Busan, Südkorea, vom 30. Oktober bis 8. November 2013 statt und steht unter dem Thema "Gott des Lebens, weise uns den Weg zu Gerechtigkeit und Frieden".

Die Vollversammlung ist das oberste Leitungsgremium des Ökumenischen Rats der Kirchen (ÖRK) und ist der einzige Zeitpunkt, an dem die Gemeinschaft der 345 Mitgliedskirchen in Gebet und Feier als Ganzes zusammenkommt. Die Vollversammlung hat die Aufgabe, die Arbeit des ÖRK zu überprüfen, die allgemeine Ausrichtung des Rats zu bestimmen, öffentliche Erklärungen abzugeben und einen neuen Zentralausschuss zu wählen. Nur die Vollversammlung ist befugt, die Verfassung des ÖRK zu ändern.

Dennoch ist die Vollversammlung weit mehr als der bloße Ausdruck von Gemeinschaft und die Erledigung von Geschäften. Sie stellt auch die Zusammenkunft einer weltweiten ökumenischen Bewegung von Kirchen und Partnerorganisationen dar. Damit ist eine ÖRK-Vollversammlung die größte, vielfältigste Versammlung von Christen in der Welt. Sie stellt einen einzigartigen Augenblick im Leben der einen ökumenischen Bewegung dar, um sichtbare Einheit und gemeinsames Zeugnis zu vertiefen, damit die Welt glaube.

Dieses Buch enthält detaillierte Informationen über die vielen Aspekte der Vollversammlung, ihre Aktivitäten und ihr Programm, um Ihre volle Teilnahme und ein erfüllendes Erlebnis zu ermöglichen. Er enthält ebenfalls wichtige Dokumente, die den Kontext für die Entscheidungen der Vollversammlung liefern, darunter auch die Verfassung des ÖRK.

Obwohl es sich bereits um die zehnte ÖRK-Vollversammlung handelt, wird es viele neue Elemente geben. Der Zentralausschuss des ÖRK hat bei der Planung besonders darauf geachtet, Möglichkeiten zu schaffen, die breitere ökumenische Bewegung stärker mit einzubeziehen und willkommen zu heißen. Somit soll anerkannt werden, dass nicht nur der ÖRK sich für sichtbare Einheit und ein gemeinsames Zeugnis der Kirchen engagiert. Die Vollversammlung wird Raum für Mitgliedskirchen und ökumenische Partner schaffen, sich einer gemeinsamen Vision einer einzigen ökumenischen Bewegung anzunähern – und geht damit über eine nur vom ÖRK geprägt Tagesordnung hinaus. Als Zusammenkunft von Kirchen und Partnern wird die Vollversammlung auf dem gemeinsamen Gebet, dem gemeinsamen Bibelstudium, der gemeinsamen Feier und Reflexion aufbauen – und weiter gehen als eine bloß am Geschäftlichen orientierte Tagesordnung. Die Vollversammlung ist im Geiste des "Zusammenseins" vorbereitet worden und gründet auf einem Ethos der Gemeinschaft und des Konsens – sie bietet so mehr als der geforderte zusätzliche Raum, bewahrt sich aber ihre Ganzheitlichkeit als ÖRK-Vollversammlung.

## **Thema der Vollversammlung**

Das Programm der Vollversammlung besteht aus einem reichhaltigen Angebot verschiedener Veranstaltungen, die den größtmöglichen Austausch zwischen Teilnehmenden ermöglichen sollen – das Gemeinschaftsgefühl soll vertieft, Kenntnisse über

die ökumenische Bewegung verbessert und Raum für Dialog über wichtige Themen geschaffen werden. Das Programm baut auf das Thema "Gott des Lebens, weise uns den Weg zu Gerechtigkeit und Frieden" auf, will die Vollversammlung aber auch anregen, auf dieses Gebet einzugehen – als eine Kirche in der Welt heute – Zeugnis für Gerechtigkeit und Frieden für die ganz Schöpfung abzulegen.

Das Thema ermöglicht, darüber nachzudenken, wie Gott in der Welt heute wirksam ist und welche besonderen Gaben und Aufgaben den Kirchen, Kirchengremien und einzelnen Jünger und Jüngerinnen in dem Streben nach Gerechtigkeit und Frieden zuteilwerden. Ein Großteil der Arbeit der Vollversammlung wird sein, die Bedeutung und Implikationen dieses Themas für Kirchen, die ökumenische Bewegung und den ÖRK zu untersuchen.

### **Ort der Vollversammlung: Korea**

Ein weiterer Höhepunkt der Vollversammlung ist der Ort, an dem sie stattfindet: Busan in der Republik Korea. Die Vollversammlung wird somit die erste in Nordostasien sein, und der breitere asiatische Kontext wird die Vollversammlung stark prägen. Neben vielen anderen Gründen, weshalb Korea als Gastgeberland für die Vollversammlung gewählt wurde, bietet das Zeugnis der koreanischen Kirchen einen einzigartigen ökumenischen "Horizont" für die größere ökumenische Bewegung.

Die Einladung, in Südkorea zusammenzukommen, war eine gemeinsame Initiative vieler Kirchen im Lande, darunter ÖRK-Mitgliedskirchen, evangelikale Kirchen und Pfingstkirchen. Die Kirche ist in Korea rasant gewachsen. Hier sind fast 25 Prozent der Bevölkerung Christen. Der interreligiöse Kontext in Korea hebt die wachsende Erfahrung lebendigen Dialogs hervor, mit der viele andere Kirchen in der ganzen Welt konfrontiert sind.

Die koreanische Halbinsel bleibt politisch geteilt. Viele Koreaner hoffen stark darauf, dass das koreanische Volk eines Tages wiedervereinigt wird. Seit Jahrzehnten unterstützen die Kirchen in Korea, zusammen mit der ganzen ökumenischen Bewegung, Bestrebungen zur Wiedervereinigung. Die Hoffnung auf Versöhnung und das Zeugnis, das die Vollversammlung für die Wiedervereinigung ablegt, wird die 10. Vollversammlung des Ökumenischen Rats der Kirchen entscheidend prägen.

### **Madang**

"Madang" ist ein koreanischer Begriff, der den Innenhof in einem traditionellen koreanischen Haus beschreibt. Der "Madang" dient als Ort der Begegnung und des Austausches, der Feier und der Gemeinschaft, ein Ort, um Besucher zu empfangen und Fremde willkommen zu heißen.

Die koreanischen Kirchen haben "Madang" als Konzept vorgeschlagen, das die Vollversammlung im gastgeberischen Kontext verorten und ihr Form und Bedeutung geben soll. Bei den Vollversammlungen 1998 in Harare und 2006 in Porto Alegre wiesen die jeweiligen Konzepte von "padare" und "mutirão" auf einen begrenzten gemeinsamen Raum für Workshops, Ausstellungen und Nebenveranstaltungen hin, an denen verschiedene Gruppen und ökumenische Partner beteiligt waren.

Die Vollversammlung in Busan hat eine ganzheitlichere Vision. "Madang" bietet die Möglichkeit, die ganze Versammlung als gemeinsamer Raum für Begegnung und

Diskussion dessen auszurichten, was es heißt, sich als Kirche gemeinsam für Frieden und Gerechtigkeit einzusetzen.

## Ein reichhaltiges Programm

Das Programm der Vollversammlung ist auf das Thema der Versammlung ausgerichtet und bietet viele Möglichkeiten für Teilnehmende, sich in das ökumenische Christentum und seine Erneuerung einzubringen:

Das Gebet markiert den Anfang und das Ende eines jeden Tages. Die Gottesdienste gehören zu den Höhepunkten einer Vollversammlung. Sie bieten die Möglichkeit, vereint im Gebet zusammenzukommen, liturgische Gaben zu teilen und die Vollversammlung im Thema "Gott des Lebens, weise uns den Weg zu Gerechtigkeit und Frieden" zu verankern.

Die tägliche Bibelstudie zählt ebenfalls zu den Höhepunkten anderer Vollversammlungen. Wieder einmal soll sie den Raum bieten, sich über Glauben und Kultur auszutauschen. Die Texte für die tägliche Studie werden sich auf Augenblicke der biblischen Geschichte richten, in denen das Leben zwar bedroht war, aber Gerechtigkeit und Frieden durch die Gnade Gottes siegen.

Es finden während der Vollversammlung sechs thematische Plenarveranstaltungen statt. Bei diesen handelt es sich um große Veranstaltungen, die Raum für Feier und Inspiration bieten, darunter das Plenum zur Eröffnung der Vollversammlung, ein Plenum, das der Erkundung des Themas der Vollversammlung gewidmet ist und ein Plenum zum Thema Asien. Vier weitere Plenarveranstaltungen zu Mission, christliche Einheit, Gerechtigkeit und Frieden werden globale Herausforderungen vorstellen, denen sich die Kirchen gemeinsam stellen müssen. Sie werden herausstellen, wie ökumenische Partner diese Herausforderungen in gemeinsamer Arbeit angehen.

Einundzwanzig ökumenische Gespräche sollen tiefer gehende Diskussionen über gemeinsame Probleme fördern. Jedes Gespräch konzentriert sich auf ein spezifisches Thema; jeweils vier 90-minütige Sitzungen stehen für anhaltende Dialoge zur Verfügung. Gespräche werden mit Kirchen und Partnern vorbereitet, um bereits bestehende Kooperationen herauszustellen und gemeinsame zukünftige Bemühungen zu stärken. Die Berichte dieser Gespräche werden dazu dienen, eine gemeinsame ökumenische Agenda in der Zeit nach Busan zu gestalten.

Zwar findet die ganze Vollversammlung im Geiste von "Madang" statt, aber ein spezifisches Madang-Programm aus Workshops, Ausstellungen, Sonderveranstaltungen, Aufführungen, Theater, bildende Künste, Raum für Diskussionen und vieles mehr wird Teilnehmende anregen, Gaben und Erfahrungen auszutauschen.

Obwohl Feier, Dialog und Handeln einen Schwerpunkt bilden, gibt es dennoch sehr viel Geschäftliches, das von den Delegierten der Mitgliedskirchen und den Vertretern der offiziellen ökumenischen Partner erledigt werden muss. Dazu gehören Änderungen der Leitungsstrukturen, Wahlen, die Entgegennahme von Berichten der Versammlungsausschüsse für Programmrichtlinien, Grundsatzfragen, öffentliche Erklärungen, Nominierungen, Finanzen und die Botschaft der Vollversammlung.

In den zwei Tagen vor der Vollversammlung finden eine Reihe von Veranstaltungen im Vorfeld der Vollversammlung statt, die darauf zielen, Gemeinschaft zu schaffen und Teilnehmende vorzubereiten. Es gibt Veranstaltungen von Frauen und Männern; von jungen Erwachsenen und indigenen Völkern; und vom Ökumenischen

Aktionsbündnis von und für Menschen mit Behinderungen (EDAN). Das theologische Studienprogramm GETI (Global Ecumenical Theological Institute), das in Seoul beginnt und in Busan weiterläuft, wird Studierende und Dozierende in das Leben der Vollversammlung einbringen.

Die folgenden Kapitel dienen dazu, Vollversammlungsteilnehmende mit detaillierteren Informationen über die verschiedenen Aspekte der Vollversammlung und vieles mehr zu versorgen. Wir hoffen, dass diese Vollversammlung für alle Teilnehmende aus der ganzen Welt und aus vielen verschiedenen christlichen Traditionen eine Chance bietet, christliche Einheit und die vielen Möglichkeiten, Gottes Mission und Gottes Heilsbotschaft der Welt zu vermitteln, zu bekräftigen. Die Beratungen über Schlüsselfragen werden das programmatische Engagement der Mitgliedskirchen, des ÖRK und der breiteren ökumenischen Welt in den kommenden Jahren prägen.

Der Schwerpunkt der Vollversammlung auf Leben, Frieden und Gerechtigkeit wird sicherlich zu einem Aufruf zum dringenden Handeln in der Sorge für das Leben und die Fülle des göttlichen Versprechens für die ganze Schöpfung führen. Ebenso hoffen wir, dass die Vollversammlung einen Wendepunkt in der Versöhnung darstellen wird, der besondere Aufmerksamkeit auf die Hoffnungen des koreanischen Volkes lenkt. Schließlich wird diese Vollversammlung in der Zeit nach Busan möglicherweise einen stärkeren Schwerpunkt auf Gerechtigkeit in der Wirtschaft und mit der Schöpfung legen.

Diese Informationen sowie weitere Materialien für die Vollversammlung stehen Leserinnen und Lesern auf der Vollversammlungsweltseite zur Verfügung: [www.wcc2013.info](http://www.wcc2013.info).

---

# **DIE 10. ÖRK-VOLLVERSAMMLUNG**

---



## Was ist eine Vollversammlung?

Eine Vollversammlung des ÖRK ist die Versammlung aller Mitgliedskirchen, die zusammenkommen, um ihre Gemeinschaft zu bekräftigen und sich gegenseitig zu beraten. Seit der Eröffnungsvollversammlung 1948 in Amsterdam, auf der der ÖRK offiziell gegründet wurde, stellen diese Versammlungen Schlüsselmomente im Leben der Kirchen und in der Geschichte des Rates dar. Sie haben ungefähr alle sieben Jahre stattgefunden – 1954 in Evanston (USA), 1961 in Neu Delhi (Indien), 1968 in Uppsala (Schweden), 1975 in Nairobi (Kenia), 1983 in Vancouver (Kanada), 1991 in Canberra (Australien), 1998 in Harare (Simbabwe), 2006 in Porto Alegre (Brasilien) und nun in Busan.

Die Delegierten, die von den Mitgliedskirchen des Rates als ihre offiziellen Vertreter/innen ernannt werden, bilden die Vollversammlung. Der Zentralausschuss legt nach Rücksprache mit den Kirchen die Zahl der Delegierten fest, die jede Kirche entsenden darf. Zwar haben nur die von den Kirchen ernannten Delegierten ein Mitspracherecht in Entscheidungsprozessen, aber sie werden von zahlreichen anderen Teilnehmenden unterstützt, die vom Zentralausschuss eingeladen worden sind, um der Vollversammlung bei ihren Aufgaben zu helfen. Einige dieser Teilnehmenden haben Rede-, aber kein Stimmrecht. Die genauen Bestimmungen werden im nächsten Abschnitt beschrieben.

Eine Vollversammlung hat drei allgemeine Aufgaben.

*Erstens* bietet sie als repräsentativste Versammlung des ÖRK Gelegenheit, die Verpflichtung, die die Mitgliedskirchen und ökumenischen Partner im ÖRK miteinander eingegangen sind, gemeinsam zu feiern und zu bekräftigen. Sie stellt einen Moment dar, in dem die Kirchen durch ihre Delegierten und alle Versammelten ihr Bekenntnis zu Jesus Christus bekräftigen, gemeinsam beten und ihren Willen zum Ausdruck bringen, die Bemühungen um die sichtbare Einheit der Kirche fortzusetzen. Jede Vollversammlung steht unter einem Thema, das dazu dient, die Feiern und Verpflichtungen, die eingegangen werden, im wirklichen Leben zu verankern. Das für Busan ausgewählte Thema, „Gott des Lebens, weise uns den Weg zu Gerechtigkeit und Frieden“, ist ein Gebet, das die Vorbereitungen geleitet und zur Reflexion ermutigt hat. Auf der Vollversammlung wird dieses Thema jeden Tag im Gebet, in der Bibelarbeit, den Diskussionen und Beratungen vertieft werden.

*Zweitens* bietet die Vollversammlung den Kirchen Gelegenheit, sich einen Überblick über die Arbeit zu verschaffen, die der ÖRK in Zusammenarbeit mit seinen Mitgliedskirchen und Partnern in den sieben Jahren seit der letzten Vollversammlung geleistet hat. Schriftliche Materialien, einschließlich „Ein Glaube, der Gerechtigkeit übt. Der Weg des Ökumenischen Rates der Kirchen von Porto Alegre nach Busan“ und viele der „Referenztexte“ liefern hilfreiche Informationen über die Arbeit des ÖRK. Die Teilnehmenden werden gebeten, am Eröffnungsplenum der Vollversammlung teilzunehmen, in dem über die Arbeit des Rates berichtet werden wird.

*Drittens* muss die Vollversammlung als höchstes Entscheidungsgremium des ÖRK allgemeine Schwerpunkte und Programmrichtlinien für die künftige Arbeit des Rates

festlegen. Sie hat ferner die Aufgabe, aus den Reihen der Delegierten bis zu 150 Zentralausschussmitglieder auszuwählen, die bis zur nächsten Vollversammlung die Verantwortung für die Ausrichtung der Arbeit des Rates tragen werden. Die Vollversammlung wählt auch die Präsidenten und Präsidentinnen des ÖRK.

### **Wie arbeitet die Vollversammlung?**

In Anbetracht der Größe der Vollversammlung und der begrenzten Zeit, die für die angemessene Erfüllung dieser drei Aufgaben zur Verfügung steht, ist das Programm sehr sorgfältig ausgearbeitet worden, damit die Vollversammlung in Übereinstimmung mit der Geschäftsordnung effizient arbeiten kann und gleichzeitig die maximale Mitwirkung aller Beteiligten gewährleistet ist.

Die Vollversammlung wird jeden Tag mit einer gemeinsamen Andacht beginnen und enden. Im Anschluss an die Morgenandacht wird die Bibelarbeit den Teilnehmenden Gelegenheit bieten, über die für den jeweiligen Tag ausgewählte Bibelstelle vor dem Hintergrund der Lebenswirklichkeit ihrer Kirche und ihrer täglichen Erfahrungen nachzudenken.

In den thematischen Plenarsitzungen wird es um wichtige Fragen gehen, mit denen sich die Kirchen heute beschäftigen müssen – zum Beispiel Einheit und die Mission der Kirche, das Streben nach Gerechtigkeit und Frieden sowie das sich wandelnde Gesicht des Weltchristentums, mit besonderem Blick auf Asien.

Die Delegierten und andere werden an ökumenischen Gesprächen teilnehmen, um den Dialog über 21 spezifische Anliegen im Blick auf den sich schnell wandelnden religiösen, ökumenischen, politischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Kontext zu vertiefen, in dem Kirchen und Christen zum Handeln für Leben, Gerechtigkeit und Frieden aufgerufen sind.

Die Vollversammlungsausschüsse werden Berichte an die Vollversammlung über die künftige Ausrichtung der Arbeit des Rates vorbereiten. Die Delegierten werden versuchen, bei den Beschlüssen, die in den Geschäftssitzungen am Ende der Vollversammlung über die Empfehlungen der Ausschüsse gefasst werden, Konsens herzustellen.

Der „Madang“, eine Art Innenhof, auf dem begleitend zur Vollversammlung Workshops, Ausstellungen und Nebenveranstaltungen angeboten werden, wird den Mitgliedskirchen und ökumenischen Partnern Gelegenheit bieten, Zeugnis von ihrem Leben und ihrer Arbeit zu geben und so einen Beitrag zur Vollversammlung zu leisten.

Auf der Vollversammlung wird es viele Möglichkeiten geben, an Leben und Zeugnis der gastgebenden Kirchen teilzunehmen. Dies wird insbesondere durch eine ökumenische Pilgerreise für den Frieden am 2. und 3. November hervorgehoben werden. Dabei werden rund 800 Teilnehmende am Samstag mit dem Zug nach Seoul fahren, um sich dort mit Ortskirchen zu treffen und sich gemeinsam mit ihnen mit der Hoffnung auf die friedliche Wiedervereinigung der koreanischen Bevölkerung zu beschäftigen. Die Vollversammlungsteilnehmenden, die in Busan bleiben, können am Samstag an einer Reihe von Erkundungsbesuchen bei Ortsgemeinden, Missionsprojekten, Gemeinschaftsinitiativen und kulturellen Stätten teilnehmen. Am Sonntag, laden die Ortsgemeinden in Seoul und Busan die

Vollversammlungsteilnehmenden ein, sich an ihren Gottesdiensten zu beteiligen und Gemeindemitgliedern zu begegnen.

Des Weiteren werden sich Hunderte von Menschen aus Korea im Rahmen des „Madang“ an der Vollversammlung beteiligen und so dafür sorgen, dass die Vollversammlungsteilnehmenden und gastgebenden Kirchen in Kontakt miteinander treten, einen Einblick in ihre jeweiligen Kulturen und ihre Art, Zeugnis abzulegen, gewinnen und viel voneinander lernen können.

Die verschiedenen Elemente oder „Bausteine“ der Vollversammlung werden in den folgenden Abschnitten dieses Programmbuchs erläutert.

## **Hoffnungen und Erwartungen**

Im Rahmen der Vorbereitungsarbeiten für diese Vollversammlung sind zahlreiche Hoffnungen und Erwartungen formuliert worden, die uns geholfen haben, das Programm, die Tagesordnung und den Aufbau der Vollversammlung zu gestalten. Die vielleicht bedeutsamsten Hoffnungen und Erwartungen beziehen sich auf den Kontext, in dem die Vollversammlung stattfinden wird: Die dringende Notwendigkeit christlicher Einheit und eines christlichen Zeugnisses in einer Welt, die sich nach Gerechtigkeit und Frieden sehnt, die dringende Notwendigkeit einer Versöhnung auf der koreanischen Halbinsel sowie die Ausweitung des ökumenischen Lebens durch engeren Verbindungen des ÖRK und seiner Mitgliedskirchen mit evangelikalen und Pfingstkirchen und der römisch-katholischen Kirche. Dies wird die erste Vollversammlung sein, die in Asien stattfindet. Die schnelle Verbreitung des Christentums in Asien, die großen Herausforderungen, vor denen die christlichen Minderheiten in einigen asiatischen Ländern stehen, der andauernde wirtschaftliche und soziale Wandel in der Region, die dringend notwendige Versöhnung in Korea – all das verlangt nach Verständnis und ökumenischer Solidarität.

## **Teilnehmende an der Vollversammlung**

Auf der Vollversammlung – einer der größten globalen Zusammenkünfte dieser Art – werden bis zu 3.000 kirchenleitende Verantwortliche, Kirchenmitglieder und ökumenische Partner aus nahezu allen christlichen Traditionen aus der ganzen Welt zusammenkommen.

## **Leben in Gemeinschaft**

Eine Versammlung von Menschen aus so vielen verschiedenen Kulturen und kirchlichen Traditionen erlaubt eine einzigartige Erfahrung des Reichtums der Gaben und der Gnade Gottes in unserer Mitte. Für viele Teilnehmende ist die herausragendste Erfahrung einer Vollversammlung die Gelegenheit zur Begegnung mit Menschen aus aller Welt – der Austausch von Geschichten und ein gemeinsames Zeugnis sowie das Erleben der wunderbaren Vielfalt des Leibes Christi.

Eine solche Vielfalt kann jedoch auch zu Missverständnissen, Enttäuschungen und sogar Konflikten in einem ökumenischen Umfeld führen. Um das zu vermeiden, werden alle Teilnehmenden gebeten, geduldig und sensibel mit allen umzugehen,

denen sie begegnen. Alle Teilnehmenden können zum Nutzen aller etwas von ihrer Sprache, Kultur, Tradition und ihren Erfahrungen mitteilen. „Du sollst deinen Nächsten lieben wie dich selbst“ (Mt 22,39).

Die Richtlinien für die Entscheidungsfindung nach dem Konsensverfahren und das Grundsatzdokument „Wenn christliche Solidarität Schaden nimmt“, die Sie beide in diesem Buch finden, enthalten wichtige Leitsätze dafür, wie das Gemeinschaftsleben gefördert und geschützt werden kann.

## Kategorien der Teilnahme

Jedem Teilnehmenden kommt bei der Vollversammlung eine besondere Rolle zu. Artikel IV der ÖRK-Satzung (vgl. Verfassung und Satzung des ÖRK in diesem Buch) enthält die formale Beschreibung dieser Rollen. Alle Teilnehmenden werden ein Schildchen mit ihrem jeweiligen Namen, der Kirche und dem Heimatland sowie mit ihrer Funktion oder Kategorie tragen. Im Folgenden werden die verschiedenen Kategorien kurz dargestellt:

- Die **Delegierten** (bis zu 825) der Mitgliedskirchen des ÖRK. 85 Prozent der Delegierten werden von den Mitgliedskirchen direkt bestimmt; bis zu fünfzehn Prozent können auf Ersuchen des Zentralausschusses von den Mitgliedskirchen benannt werden; auf diese Weise soll eine ausgeglichene Zusammensetzung der Vollversammlung gewährleistet werden (die Einzelheiten dieses Verfahrens sind in Artikel IV der ÖRK-Satzung festgelegt). Nur die Delegierten der Mitgliedskirchen dürfen an der Entscheidungsfindung bei der Vollversammlung mitwirken.
- Der **Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden des Zentralausschusses** sowie die **Präsident/innen** des ÖRK, die 2006 von der Vollversammlung in Porto Alegre gewählt worden sind, nehmen mit Rederecht an der Vollversammlung teil (und, wenn sie als Delegierte nominiert worden sind, auch mit dem Recht, sich an der Entscheidungsfindung zu beteiligen).
- Einige Mitglieder des scheidenden **Zentralausschusses**, die für die Zeit von 2006 bis 2013 gewählt worden waren, werden als Delegierte ihrer Kirchen oder als Teilnehmende mit Rederecht anwesend sein.

Folgende Personen nehmen ebenfalls mit Rederecht an der Vollversammlung teil:

- Mitgliedskirchen sind vom Zentralausschuss eingeladen worden, eine/n **Berater/in** für ihre Delegation zu bestimmen, der/die im Leben der Kirche für ökumenische Angelegenheiten zuständig ist und die Delegation während der Vollversammlung begleiten soll.
- **Delegierte Vertreter/innen** der weltweiten christlichen Gemeinschaften, regionaler und nationaler ökumenischer Gremien, internationaler ökumenischer Organisationen sowie kirchlicher Dienste und Werke, die Arbeitsbeziehungen mit dem ÖRK unterhalten.
- **Delegierte Beobachter/innen** werden von Kirchen, die nicht dem ÖRK angehören, mit denen der ÖRK aber Arbeitsbeziehungen unterhält, direkt

nominiert; die römisch-katholische Kirche und mehrere Pfingstkirchen entsenden in dieser Kategorie die größten Gruppen.

- Der Zentralausschuss hat eine Reihe von **Beratern/innen** eingeladen, die besondere Beiträge zu den Beratungen der Vollversammlung leisten können oder an der Arbeit des ÖRK mitgewirkt haben.

Zu denen, die sich als Teilnehmende angemeldet haben, die an den Sitzungen der Vollversammlung teilnehmen (aber nicht an der Entscheidungsfindung mitwirken und nur auf besondere Aufforderung des Vorsitzenden das Wort ergreifen dürfen) gehören:

- **Beobachter/innen** von angeschlossenen ökumenischen Organisationen oder Kirchen, die nicht dem ÖRK angehören oder die nicht von delegierten Beobachter/innen oder delegierten Vertreter/innen repräsentiert werden.

Ferner nehmen Oberhäupter von Mitgliedskirchen, die nicht Delegierte ihrer Kirche sind, als Beobachter an der Vollversammlung teil.

- **Gäste**, die persönlich eingeladen wurden oder aus eigener Initiative gekommen sind.
- **Vollversammlungsteilnehmende** sind diejenigen, die aus allen Teilen der Welt und aus ganz Asien nach Busan gekommen sind, um am Leben der Vollversammlung teilzunehmen und selbst dazu beizutragen. Dies können Einzelpersonen, Gemeinden, Studentengruppen oder ökumenische Partnerorganisationen sein. Manche werden einfach daran teilnehmen, andere werden Workshops, Kulturveranstaltungen und andere Aktivitäten ausrichten. Auch viele Koreanerinnen und Koreaner werden in dieser Kategorie an der Vollversammlung teilnehmen – einige für die gesamte Zeit, andere nur für einige Tage.
- **GETI-Teilnehmende**, die an dem theologischen Studienprogramm GETI (Global Ecumenical Theological Institute) teilnehmen, das 180 Studierende und Lehrende aus der ganzen Welt zu Studium und Reflexion über die Kirche heute zusammenbringt. Weitere Studierende nehmen als **KETI-Teilnehmende** durch die koreanische Entsprechung dieses Studienprogramms, dem „Korean Ecumenical Theological Institute“, an der Vollversammlung teil.
- **Stewards**, etwa 150 junge Menschen zwischen 18 und 30 Jahren aus allen Teilen der Welt, die ihre Zeit und Kraft einbringen, um der Vollversammlung bei ihrer Arbeit zu helfen, aber auch, um an dem ökumenischen Bildungserlebnis teilzuhaben und der Stimme der jungen Menschen stärker Gehör zu verschaffen.
- **ÖRK-Mitarbeiter/innen**, etwa 100 Angestellte des ÖRK, die für einen reibungslosen Ablauf des Vollversammlungsprogramms sorgen und Aufgaben im administrativen, finanziellen, logistischen und Kommunikationsbereich übernehmen.

## Präsident/innen und Vorsitz des Zentralausschusses

### Die Präsident/innen des ÖRK



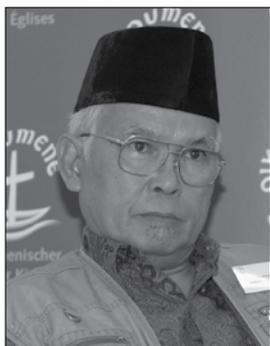
Erzbischof Dr. Anastasios von Tirana und ganz Albanien, Autokephale Orthodoxe Kirche von Albanien



John Taroanui Doom, Evangelische Kirche von Maohi (Französisch-Polynesien)



Pastor Prof. Dr. Simon Dossou, Protestantisch-Methodistische Kirche von Benin



Pastor Dr. Soritua Nababan, Protestantisch-Christliche Batak-Kirche (HKBP, Indonesien)



Pastorin Dr. Ofelia Ortega Suárez, Presbyterianisch-Reformierte Kirche in Kuba



Seine Heiligkeit Abune Paulos († 2012), Äthiopischen Orthodoxen Tewahedo Kirche

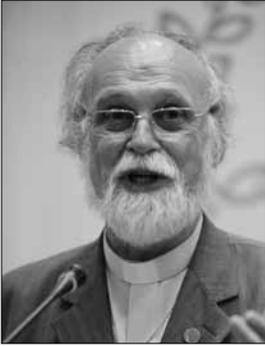


Pastorin Dr. Bernice Powell Jackson, Vereinigte Kirche Christi (USA)



Dr. Mary Tanner, Kirche von England

*Vorsitz des Zentralausschusses*



Pastor Dr. Walter Altmann,  
Vorsitzender, Evangelische  
Kirche Lutherischen Beken-  
ntnisses in Brasilien



Metropolit Prof. Dr. Gennadios  
von Sassima (Limouris), Stellvertre-  
tender Vorsitzender, Ökumenisches  
Patriarchat von Konstantinopel



Pastorin Dr. Margaretha  
Hendriks-Ririmasse, Stell-  
vertretende Vorsitzende,  
Protestantische Kirche der  
Molukken



Pastor Dr. Olav Fykse Tveit,  
ÖRK-Generalsekretär,  
Norwegische Kirche

- **Kooptierter Stab**, Mitarbeiter/innen, die eingeladen worden sind, um den ÖRK-Stab bei der Arbeit während der Vollversammlung zu unterstützen.
- Mitglieder der nationalen und lokalen **gastgebenden Ausschüsse** und **Ehrenamtliche**, die sich über mehrere Jahre hinweg an der Vorbereitung der Vollversammlung beteiligt haben und während der Vollversammlung bei der Erfüllung vielfältiger Aufgaben mithelfen.
- Mehr als einhundert **akkreditierte Medienvertreter/innen**, die die Vollversammlung journalistisch als Autoren, Rundfunk- und Fernsehberichterstatter, Fotografen und Techniker begleiten.
- **Dienstleister und Partner**, Angestellte der Firmen, die mit der Logistik und der technischen Abwicklung der Vollversammlung beauftragt worden sind.

## Das Programm der Vollversammlung

Das reichhaltige und vielfältige Programm der Vollversammlung enthält eine Reihe von miteinander verbundenen Elementen, zu denen Gemeinschaftsleben, gottesdienstliche Feiern, Diskussionen, Beschlussfassungen und Andachten gehören. Die 10. Vollversammlung soll den Kirchen und der ökumenischen Bewegung Inspiration und neue Kraft zur Bewältigung der Herausforderungen des 21. Jahrhunderts schenken. Sie wird geprägt sein von der gängigen Praxis der Entscheidungsfindung, einer umfassenderen Beteiligung einer größeren Vielfalt an Kirchen und der bewussten gemeinsamen Suche nach Wegen, wie der Gott des Lebens Christen, Kirchen und der ökumenischen Bewegung den Weg zu Gerechtigkeit und anhaltendem Frieden weist.

Das Programm baut auf das Thema „Gott des Lebens, weise uns den Weg zu Gerechtigkeit und Frieden“ auf und will die Delegierten und anderen Vollversammlungsteilnehmenden anregen, auf dieses Gebet einzugehen, indem sie gemeinsam als Kirche in der heutigen Welt Zeugnis ablegen für Gerechtigkeit und Frieden für die ganze Schöpfung.

Um dies zu ermöglichen nimmt das Vollversammlungsprogramm auch wichtige Aspekte des gemeinsam Kircheseins in der heutigen Welt Bezug:

- *koinonia* – vereint im einen Glauben und der Gemeinschaft in Christus
- *martyria* – das treue Zeugnis der Kirche in der Welt
- *diakonia* – der gelebte Glaube, der Gottes Gerechtigkeit und Frieden dient
- ökumenische Aus- und Weiterbildung – für die Erneuerung des Glaubens und die Entwicklung von Führungskräften, sowie
- interreligiöse Kooperation – der Kontext, der allen Kirchen gemein ist.

Diese verschiedenen Aspekte ziehen sich wie ein roter Faden durch das Programm. Sie stellen die Verbindung her zwischen den verschiedenen Teilen der Vollversammlung und der kirchlichen Grundlage. Sie werden sichtbar in den thematischen

**Ökumenischer Rat der Kirchen**  
**10. Vollversammlung, Busan, Republik Korea**  
**„Gott des Lebens, weise uns den Weg zu Gerechtigkeit und Frieden“**

Entwurf 1/09/12	Mittwoch 30. Oktober	Donnerstag 31. Oktober	Freitag 1. November	Samstag 2. November	Sonntag 3. November	Montag 4. November	Dienstag 5. November	Mittwoch 6. November	Donnerstag 7. November	Freitag 8. November
08:30 09:00	Registrierung und Orientierung	Andacht	Andacht	Andacht		Andacht	Andacht	Andacht	Andacht	Andacht
09:15 10:15		Bibelarbeit	Bibelarbeit			Bibelarbeit	Bibelarbeit	Bibelarbeit	Bibelarbeit	Berichte der Kommissionen
10:15	Pause	Pause	Pause			Pause	Pause	Pause	Pause	Pause
10:45 12:15	Eröffnungs- andacht	Thematisches Plenum	Plenum Asien	Ökumenische Pilgerreise für Frieden mit den koreanischen Kirchen	Ökumenische Pilgerreise für Frieden mit den koreanischen Kirchen	Plenum Mission	Plenum Christliche Einheit	Plenum Gerechtigkeit	Plenum Frieden	Abschluss- plenum oder Berichte
12:15	Mittagessen	Mittagessen	Mittagessen			Mittagessen	Mittagessen	Mittagessen	Mittagessen	Mittagessen
14:00 15:30	Eröffnungs- plenum	Geschäfts- plenum	Geschäfts- plenum			Madang- Programm (Workshops)	Madang- Programm (Workshops)	Madang- Programm (Workshops)	Madang- Programm (Workshops)	Schlussandacht
15:30	Pause	Pause	Pause			Pause	Pause	Pause	Pause	Pause
16:00 17:30	Berichte des Generalsekre- társ und des Vorsitzenden	Ökumenische Gespräche	Ökumenische Gespräche	(Ausschüsse)	(Ausschüsse)	Wahlen	Berichte der Kommissionen	Berichte der Kommissionen	Berichte der Kommissionen	
17:30	Pause	Pause	Pause			Pause	Pause	Pause	Pause	ÖRK-Zentral- ausschuss
18:00 19:30	Geschäfts- plenum	Konfessionelle Sitzungen	Regionale Sitzungen	(Ausschüsse)	(Ausschüsse)	Ökumenische Gespräche	Ökumenische Gespräche	Berichte der Kommissionen	Konfessionelle Sitzungen	
19:45 20:15	Andacht	Andacht	Andacht			Andacht	Andacht	Abendessen und Gebet mit koreanischen Kirchen	Andacht	X
20:30	Abendessen (Ausschüsse)	Abendessen (Ausschüsse)	Abendessen (Ausschüsse)			Abendessen	Abendessen (Ausschüsse)		Abendessen (Zentral-ausschuss)	X

Plenarsitzungen zu Einheit, Mission, Gerechtigkeit und Frieden. Sie werden sichtbar in den 21 ökumenischen Gesprächen, in den Workshops und Ausstellungen des „Madang“-Programms und in der Arbeit der Vollversammlungsausschüsse. Und dieselben Aspekte werden auch im Leben der einzelnen Kirchen sichtbar, von denen viele ebenfalls Arbeitsschwerpunkte auf Einheit, Mission, Gerechtigkeit, Bildung und den interreligiösen Dialog setzen.

Die gesamte Vollversammlung ist eine Möglichkeit, eine Antwort zu finden auf die ökumenisch Frage: Was bedeutet es, in der heutigen Welt gemeinsam Kirche zu sein und wie prägt dies unser Streben nach sichtbarer Einheit und einem gemeinsamen Zeugnis?

Auf den folgenden Seiten wird das Vollversammlungsprogramm im Einzelnen dargestellt, wobei der Schwerpunkt auf folgende Elemente fällt:

- das geistliche Leben der Vollversammlung – tägliche Andachten und Bibelarbeit
- Plenarsitzungen der Vollversammlung – Ansprachen, Geschäftssitzungen im Plenum und thematische Einführungen;
- Ökumenische Gespräche – Aussprachen zu wichtigen Themen;
- Geschäftstätigkeit der Vollversammlung – Konsensverfahren, Ausschüsse, Erklärungen und Nominierungen;
- „Madang“-Workshops, -Ausstellungen, -Feiern.

## **Zeitplan der Vollversammlung**

Der beigegefügte Zeitplan gibt eine Übersicht über die Vollversammlung. Der genaue Programmablauf wird an jedem Vollversammlungstag angekündigt.

## **Das geistliche Leben der Vollversammlung**

Die gesamte Vollversammlung ist eine geistliche Erfahrung, geprägt von Gebet, Begegnung, Austausch und Erkenntnis. Das geistliche Leben wurzelt im Thema der Vollversammlung, das ja selbst ein an Gott gerichtetes Gebet ist: Gott des Lebens, weise uns den Weg zu Gerechtigkeit und Frieden.

## **Gebetsleben**

Die 10. Vollversammlung wird eine ‚betende Vollversammlung‘ sein. Die Teilnehmenden werden sich an jedem Morgen und Abend zu einer gemeinsamen Andacht versammeln. Nach der Morgenandacht treffen sich die Teilnehmenden in kleinen Gruppen zur Bibelarbeit. Auch Abendmahlsgottesdienste werden ggf. von verschiedenen kirchlichen Traditionen angeboten. Die Vollversammlung wird mit dem Leben der Ortsgemeinden in Korea eng verbunden sein, und Gemeinden in aller Welt können am Gebetsleben der Vollversammlung teilhaben, indem sie das liturgische Material auf der Website der Vollversammlung verwenden. Spezielle Gottesdienste in Busan werden auf der Website der Vollversammlung angekündigt werden.

Das Gebetsleben der Vollversammlung wurde vom Gottesdienstausschuss der Vollversammlung vorbereitet, dessen Mitglieder zwei Jahre lang daran gearbeitet haben. Der Ausschuss war bemüht ein Gebetsleben vorzubereiten, das für alle kirchlichen Traditionen bedeutsam ist. Im täglichen Gebet und in der Bibelarbeit werden die Teilnehmenden das Vollversammlungsthema ganzheitlich betrachten.

### *Eröffnungsandacht*

Die Eröffnungsfeier findet am 30. Oktober um 10.45 Uhr statt. Zu dieser Feier werden 4.000 Vollversammlungsteilnehmende und Mitglieder von Ortsgemeinden erwartet. Die Predigt wird theologische Gedanken zum Vollversammlungsthema entfalten.

### *Morgenandachten*

Die Andachten beginnen am Morgen jeweils um 8.30 Uhr, mit Zeit zum Einsingen und Einfinden der Teilnehmenden. Gebete und Lieder finden sich im Gottesdienstbuch „Halleluja! Gottesdienstbuch“, das vor Ort verteilt wird. Bringen Sie bitte Ihr Exemplar täglich zu den Andachten mit, und seien Sie bereit, neue Lieder aus aller Welt singen zu lernen.

### *Abendandachten*

Zum Abschluss des Tages werden sich die Teilnehmenden um 20 Uhr zur Abendandacht versammeln. Konfessionsgebundene Abendandachten werden nach dem Modell der in den verschiedenen Kirchentraditionen üblichen Vesperandachten gestaltet.

### *Gottesdienstliche Feiern mit Ortsgemeinden*

Gemeinden aus Busan und Umgebung sind zur Teilnahme am Eröffnungsgottesdienst und an der Schlussandacht sowie zu den täglichen Andachten eingeladen. Am Mittwoch, dem 6. November, wird die Abendandacht sowohl Elemente der koreanischen protestantischen Kirchen als auch des gemeinsamen ökumenischen Gebets beinhalten. Über Einzelheiten wird vor Ort eingehender informiert.

Auf der Vollversammlung wird es viele Möglichkeiten geben, an Leben und Zeugnis der gastgebenden Kirchen teilzunehmen. Dies wird insbesondere durch eine ökumenische Pilgerreise für den Frieden am 2. und 3. November hervorgehoben werden. Dabei werden rund 800 Teilnehmende am Samstag mit dem Zug nach Seoul fahren, um sich dort mit Ortskirchen zu treffen und sich gemeinsam mit ihnen mit der Hoffnung auf die friedliche Wiedervereinigung der koreanischen Bevölkerung zu beschäftigen. Die Vollversammlungsteilnehmenden, die in Busan bleiben, können am Samstag an einer Reihe von Erkundungsbesuchen bei Ortsgemeinden, Missionsprojekten, Gemeinschaftsinitiativen und kulturellen Stätten teilnehmen. Am Sonntag, laden die Ortsgemeinden in Seoul und Busan die Vollversammlungsteilnehmenden ein, sich an ihren Gottesdiensten zu beteiligen und Gemeindemitgliedern zu begegnen.

### *Schlussandacht*

Die Vollversammlung wird am 8. Februar nachmittags um 14.45 Uhr in Form eines Gottesdienstes zum Abschluss kommen. Diese Abschlussfeier wird die Teilnehmenden mit erneuerter Hoffnung auf die Macht des Gottes des Lebens nach Hause entsenden.

### **Bibelarbeit**

In der Bibelarbeit wird sich die große Vielfalt der Teilnehmenden und der sie entsendenden Kirchen offenbaren. Sie soll den Teilnehmenden helfen, das Vollversammlungsthema im Licht der biblischen Texte zu vertiefen, unter Einbeziehung ihrer eigenen Lebens- und Glaubenserfahrungen. Nach der Morgenandacht treffen sich die Teilnehmenden von 9.15 bis 10.15 Uhr in kleinen Gruppen oder in einer größeren Plenargruppe zur Bibelarbeit.

Angesichts einer so großen ökumenischen Vielfalt bedeutet die Einladung zum gemeinsamen Bibelstudium eine Aufforderung zur gegenseitigen Offenheit, aber auch zum Offensein für das biblische Zeugnis und die Kraft des Heiligen Geistes. Es ist ein Moment des gemeinsamen Erkennens der Zeichen der Gnade Gottes in den Schriftstellen, in unserem Leben und in der Welt. Die Bibelarbeit wird die Teilnehmenden ermutigen, sich all das im Laufe der Vollversammlung Getane und Gehörte anzueignen und die Möglichkeiten eines erneuerten Engagements für das Leben, Gerechtigkeit und Frieden zu entdecken.

Die in „Gott des Lebens: Bibelarbeiten zu Frieden und Gerechtigkeit“ veröffentlichten Meditationen sind für die Vorbereitung der Vollversammlungsteilnehmenden, aber auch zum Gebrauch in Ortsgemeinden in aller Welt bestimmt. An jedem Tag der Vollversammlung werden sich die Teilnehmenden auf den für die gemeinsame Meditation ausgewählten Bibelabschnitt konzentrieren.

Jede Gruppe wird eine/n Moderator/in mit der Aufgabe haben, jedem Mitglied der Gruppe die aktive Beteiligung an der Gruppenarbeit zu ermöglichen. Diese Gruppen haben keine Berichte zu verfassen. Sie sind eher ein Ort des Miteinanderteilens und ein Ort zur Vorbereitung für eine sachkundige Teilnahme an der Vollversammlung.

Informationen über die Gruppen für die Bibelarbeiten und wo diese sich treffen werden im „Handbuch“ der Vollversammlung enthalten sein.

## **Plenarsitzungen der Vollversammlung**

### **Nicht-thematische Plenarsitzungen**

Zu verschiedenen Zeitpunkten im Laufe des Programms tritt die ganze Vollversammlung zusammen, um die 10. Vollversammlung zu eröffnen und die Geschäfte der Vollversammlung zu erledigen.

### *Eröffnungsplenum und Orientierung*

Am Mittwoch, dem 30. Oktober, werden die Teilnehmenden im Eröffnungsplenum, mit dem die Vollversammlung offiziell eröffnet wird, willkommen geheißen. Das Eröffnungsplenum beginnt nach dem Mittagessen um 14.15 Uhr.

Am gleichen Tag sind die Teilnehmenden zu einem Plenum der Orientierung eingeladen, das von 9.15 Uhr bis 10.15 Uhr stattfindet. Auf dieser Orientierungsveranstaltung werden Teilnehmende über das Leben in Busan und das Programm der Vollversammlung informiert; außerdem wird das Konsensverfahren bei Entscheidungen vorgestellt.

### *Berichte des Vorsitzenden und des Generalsekretärs*

Im Anschluss an das Eröffnungsplenum am Mittwoch, dem 30. Oktober, werden den Teilnehmenden der Vollversammlung von 16.00 Uhr bis 17.30 Uhr zwei Berichte vorgelegt: Der erste Bericht ist der Bericht von Pastor Dr. Walter Altmann, Vorsitzender des ÖRK-Zentralausschusses und Pastor der Evangelischen Kirche Lutherischen Bekenntnisses in Brasilien. Als zweiter Bericht folgt der von Pastor Dr. Olav Fykse Tveit, ÖRK-Generalsekretär und Pastor der Kirche von Norwegen.

### *Geschäftssitzungen im Plenum*

Auf den Geschäftssitzungen am 30. und 31. Oktober wird das für die Vollversammlung vorgesehene Konsensverfahren formell eingeführt. Dieses Verfahren wird auf Seite 89-107 erklärt. Daneben werden den Delegierten die vorgeschlagenen Änderungen der Verfassung des Ökumenischen Rates der Kirchen vorgelegt, die auf den Seiten 41-86 abgedruckt ist. Weitere Punkte sind die Vorschläge für Vorsitz und Mitgliedschaft in den Vollversammlungsausschüssen und andere Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Nominierungsverfahren, das auf den Seiten 33-35 beschrieben wird.

### *Beschlussfassende Plenarsitzungen*

In der zweiten Woche der Vollversammlung werden die Ausschüsse Berichte und Empfehlungen zur Aussprache im Plenum einbringen. Der zeitliche Ablauf für die Behandlung der Berichte wird der Vollversammlung durch den Geschäftsausschuss bekannt gegeben. Weitere Informationen zu den Vollversammlungsausschüssen finden Sie auf den Seiten 28-35.

## **Thematische Plenarsitzungen**

In einer Reihe thematischer Plenarsitzungen sollen Schlüsselthemen und insbesondere ihre Bedeutung und Relevanz für die Kirchen und die ökumenische Bewegung heute herausgearbeitet werden. Die in diesen Plenarveranstaltungen vorgestellten Anliegen sollen in den ökumenischen Gesprächen, den Ausschüssen und den im Rahmen des „Madang-Programm“ angebotenen Workshops weiter vertieft werden. Zu diesen Schwerpunktthemen gehören:

### *Thematische Plenarsitzung: Gott des Lebens, weise uns den Weg zu Gerechtigkeit und Frieden*

*Donnerstag, 31. Oktober, 10.45 - 12.15 Uhr*

Diese Plenarsitzung wird wegweisend sein für die folgenden Plenarsitzungen und ökumenischen Gespräche, die alle auf dem Thema der Vollversammlung basieren. Mit den Beiträgen wichtiger Persönlichkeiten aus Kirche und Gesellschaft werden auf dieser Plenarsitzung Gedanken vorgestellt, wie man die aktuelle Weltlage, die

Rolle der Kirchen und das Leben der ÖRK-Gemeinschaft im Geiste des Gebets „Gott des Lebens, weise uns den Weg zu Gerechtigkeit und Frieden“ auslegen kann.

*Plenum Asien: Zusammenleben in Gottes Gerechtigkeit und Frieden*

*Freitag, 1. November, 10.45 - 12.15 Uhr*

Auf dieser Plenarsitzung wird das Thema der Vollversammlung aus der Perspektive verschiedener asiatischer Kirchen näher betrachtet. Angesichts der multireligiösen Kontexte, in denen asiatische Christinnen und Christen über das Thema beten, wird es darum gehen, wie das Thema in den Gemeinden und Kirchen Asiens verstanden und ausgelegt wird. Es werden Wege vorgestellt, wie Christen kreativ auf Ungerechtigkeit, Provokationen zur Gewalt und die Unterdrückung des Lebens reagieren. Damit soll die Plenarsitzung deutlich machen, wie der Geist der Solidarität gemeinsame Initiativen zur Förderung von Leben, Gerechtigkeit und Frieden durch gegenseitige Anteilnahme und gemeinsame Beiträge zur ökumenischen Bewegung stärken kann.

*Mission: Ein Ruf zu lebensspendendem Zeugnis*

*Montag, 4. November, 10.45 - 12.15 Uhr*

Während dieser Plenarsitzung werden neue Entwicklungen in der weltweiten Mission behandelt. Der Schwerpunkt liegt dabei auf dem dynamischen, transformativen Aspekt der Mission im Geiste. Konkrete Beispiele für erfolgreiche Mission und Evangelisation werden vorgestellt. Die Plenarsitzung soll die Kirchen und ökumenischen Partner inspirieren, sich erneut auf den Ruf zum gemeinsamen Zeugnis zu verpflichten, um die ökumenische Kooperation in der zukünftigen Missionsarbeit zu stärken. Die Grundlage dafür ist die neue Missionserklärung des ÖRK, „Gemeinsam für das Leben: Mission und Evangelisation in sich wandelnden Kontexte“, die in den Referenztexten abgedruckt ist.

*Einheit in Christus: der Weg der Gemeinschaft*

*Dienstag, 5. November, 10.45 - 12.15 Uhr*

Im Zentrum dieser Plenarsitzung steht die Vision einer sichtbaren Einheit und der Weg hin zu dieser Vision in der Gemeinschaft des Ökumenischen Rates der Kirchen. Am Anfang steht ein Rückblick darauf, wie frühere ÖRK-Vollversammlungen „die Einheit, die wir suchen“, definiert haben. Im Weiteren geht es darum, welche Hoffnungen und Herausforderungen wir heute auf dem Weg zur vollständigen sichtbaren Einheit wahrnehmen. Die Plenarsitzung soll Zeichen der Hoffnung für die gesamte oikoumene aufzeigen und Kontexte hervorheben, in denen die Suche nach christlicher Einheit untrennbar mit dem Kampf für Gerechtigkeit und Frieden verbunden ist. Der Konvergenztext „Die Kirche: Auf dem Weg zu einer gemeinsamen Vision“ ist in den Referenztexten abgedruckt. Ein Entwurf der Erklärung zur Einheit, der der Vollversammlung in einer Plenarsitzung zur Beschlussfassung vorgelegt wird werden, ist im vorliegenden Buch enthalten.

*Gott des Lebens, weise uns den Weg, Gerechtigkeit in der heutigen Welt zu üben!*

*Mittwoch, 6. November, 10.45 - 12.15 Uhr*

Thema dieser Plenarsitzung ist die aktuelle Bedrohung des Lebens durch soziale, wirtschaftliche und ökologische Ungerechtigkeiten. Dabei werden Beispiele und

Gedanken vorgestellt, wie diese Ungerechtigkeiten untrennbar miteinander verknüpft sind. Mit Nachdruck soll das notwendige Engagement der Gemeinschaft für die wirksame Bekämpfung von Armut, Ungerechtigkeit und Ausgrenzung und für die Erhaltung von Gottes Schöpfung bekräftigt werden. Als Reaktion werden die Teilnehmenden aufgefordert, sich einer Pilgerreise zu Gerechtigkeit und Frieden anzuschließen, die die Arbeit der Kirchen für soziale, wirtschaftliche und ökologische Gerechtigkeit inspirieren kann. Der Hintergrundbericht „Ökonomie des Lebens, Gerechtigkeit und Frieden für alle: ein Aufruf zum Handeln“ ist in den Referenztexten abgedruckt.

*Gott des Lebens, weise uns den Weg, Frieden in der heutigen Welt zu schaffen!*

*Donnerstag, 7. November, 10.45 - 12.15 Uhr*

Dieses Plenum soll die Teilnehmenden mit einem Aufruf zu einer visionären Führung, die dem Frieden Gottes dienen will, anregen. Auf der Plenarsitzung werden Beispiele für friedensstiftende Maßnahmen vorgestellt: gemeinsame Aktionen im Glauben, die Mobilisierung spiritueller und materieller Ressourcen, und die Bekämpfung der Grundursachen für Konflikt und Krieg. Ausgehend von dem Bewusstsein, dass Christen aufgerufen sind, den Frieden innerhalb der oikoumene – der gesamten Schöpfung Gottes – zu suchen und anzustreben, sollen sich die Teilnehmenden vorrangig und gemeinsam mit Menschen anderer Religionen mit den globalen Bedrohungen des Friedens beschäftigen. Außerdem werden die Teilnehmenden aufgefordert, sich einer Pilgerreise zu Gerechtigkeit und Frieden anzuschließen, um in der ersten Reihe derer zu stehen, die heute Frieden stiften. Der „Ökumenische Aufruf zu einem gerechten Frieden“ ist in den Referenztexten zu finden.

## Ökumenische Gespräche

### Was sind ökumenische Gespräche?

Die Vollversammlung als Ganzes bietet Raum zum Feiern, zum Dialog und zum Nachdenken im gemeinsamen Gebet, bei der Bibelarbeit, in thematischen Plenarsitzungen, ökumenischen Gesprächen, Geschäftssitzungen, Workshops, der „Madang“-Ausstellung und der Pilgerfahrt am Wochenende zu den koreanischen Kirchen.

Die ökumenischen Gespräche im Besonderen binden Versammlungsteilnehmende ein in einen anhaltenden, tiefgehenden Dialog über kritische Fragen, die die Einheit, die Mission und das Zeugnis der Kirche heute betreffen – Fragen, die eine gemeinsame Antwort aller Kirchen erfordern. Die Ergebnisse der Gespräche werden mithelfen, die ökumenische Zusammenarbeit in der Zukunft auszurichten.

Es gibt 21 ökumenische Gespräche. Jedes Gespräch konzentriert sich auf ein bestimmtes Thema. Um anhaltende Dialoge zu fördern, sind jeweils vier 90-minütige Sitzungen vorgesehen. Jedes Gespräch hat zwischen 80 und 120 Teilnehmende. Die Teilnehmenden werden gebeten, sich im Voraus für ein Gespräch zu entscheiden und sich zur Teilnahme an allen vier Sitzungen zu verpflichten.

Ökumenische Gespräche folgen dem Konsensverfahren und arbeiten mit einer dialogfördernden Methodik. Zu den Gesprächen gehören:

- Beiträge zum jeweiligen Thema und Austausch unter Teilnehmenden und mit Fachleuten;
- Darstellung unterschiedlicher Sichtweisen durch Teilnehmende und Fachleute;
- Diskussion und Debatte unter den Teilnehmenden; und
- das Sammeln von Erkenntnissen und Herausforderungen, die für die zukünftige ökumenische Zusammenarbeit relevant sind.

Jedes ökumenische Gespräch wird von einem Delegierten moderiert und durch ein Führungsteam unterstützt, das aus den Reihen der Delegierten, delegierten Vertreter, delegierten Beobachter, Beobachter und Berater ernannt wird. Das Team ist für die Leitung des Gesprächs und die Verfassung des Berichts verantwortlich.

Während die ökumenischen Gespräche allen Teilnehmenden offenstehen, dienen sie vor allem zur Vertiefung des Dialogs zwischen den Delegierten der Mitgliedskirchen. Die Delegierten tragen besondere Verantwortung für die Formulierung der Erkenntnisse und Herausforderungen, die den Kirchen vorgelegt werden sollen. Den Delegierten stehen viele andere Teilnehmende als Vertretung anderer Kirchen, ökumenischer Partner, Gemeinden und regionaler Erfahrungen zur Seite. Während die aktive Mitwirkung aller Teilnehmenden so weit wie möglich unterstützt wird, kommt den Delegierten der Mitgliedskirchen eine besondere Rolle und Verantwortung in den ökumenischen Gesprächen zu.

Alle ökumenischen Gespräche werden gebeten, einen kurzen, narrativen Bericht zu verfassen (3-4 Seiten). Dieser soll ökumenische Erkenntnisse und Herausforderungen beinhalten, mit denen sich Kirchen, ökumenische Partner und der Ökumenische Rat der Kirchen (ÖRK) befassen müssen. Die Berichte werden Teilnehmenden, Kirchen und Partnern zugänglich gemacht. Die Berichte werden dem ÖRK-Zentralausschuss 2014 in seiner ersten vollen Sitzung nach der Vollversammlung zur Erörterung und entsprechenden Beschlussfassung vorgelegt.

Der Erfolg oder Misserfolg jedes Gesprächs hängt von der aufrichtigen und engagierten Begegnung zwischen den Teilnehmenden ab. Dies mag sich zwar manchmal als schwierig erweisen, dient aber dem Prozess der spirituellen Urteilsbildung und wird ein besseres Verständnis dafür schaffen, wie Menschen die Welt erfahren und wie die Kirche durch Zusammenarbeit Leben, Gerechtigkeit und Frieden für alle fördern kann.

## **Das Thema und die Kirche**

„Gott des Lebens, weise uns den Weg zu Gerechtigkeit und Frieden“ – das Vollversammlungsthema – ist sowohl ein Gebet als auch eine Glaubensaussage, die die aktuellen Strömungen, dringlichen Herausforderungen und Bedrohungen des Lebens aus der Perspektive des Glaubens an den dreieinigen Gott anspricht.

Die Welt, in der wir leben, gehört dem Gott des Lebens, der sie geschaffen und durch den Tod und die Auferstehung Jesu Christi erlöst hat und der sie immer weiter verwandelt durch die Kraft des Heiligen Geistes, auf dass Gottes Gerechtigkeit und Frieden herrschen mögen. Dies ist Gottes Verheißung des Lebens in Fülle für die ganze Schöpfung (Joh 10,10; Eph 1; Kol 1; Offb 22).

Gott ergreift in allen Dingen die Initiative. Die neue Menschheit in Christus, erneuert durch die Gnade Gottes, ist beauftragt, sich an Gottes Heilung und Verwandlung der Welt zu beteiligen (1.Kor 3,9). Die Koinonia, Martyria und Diakonia (Einheit, Mission und Dienst) der Kirche sind synergetische Aktivitäten, durch die Christen durch das Gebet, durch Gemeinschaft und durch gemeinsames Zeugnis und Handeln am Werk der Liebe Gottes teilnehmen.

Als Nachfolger Christi werden wir in die Bewegung von Gottes Liebe zu den Ausgegrenzten, den Verfolgten und der leidenden Schöpfung hineingezogen (Lk 4; Röm 8). Als Antwort auf Gottes Mission des Lebens ist die Kirche aufgerufen, in Christus eins zu sein (Joh 17,21) und Zeugnis abzulegen von der Herrschaft von Gottes Gerechtigkeit und Frieden für alle, die die Gabe des Lebens in Gottes Haushalt, der Oikoumene, teilen (Ps 9,9; 19,5; 24,1; Mt 24,14; Apg 17,31; Hebr 1,6; 2,5).

## **Herausforderungen für die Einheit, die Mission und den Dienst der Kirchen heute**

Im Lichte des Themas kommt die Vollversammlung zusammen, um die Auswirkungen der aktuellen Strömungen und Bedrohungen des Lebens auf die Menschen und den Planeten zu analysieren und die Rolle der Kirchen und der ökumenischen Bewegung für einen sorgfältigen Umgang mit Gottes Schöpfung zu erkennen.

Der Prozess der Globalisierung hat den Zeitraum zwischen den Vollversammlungen in Harare und Porto Alegre, d.h. zwischen 1998 und 2006, nachhaltig geprägt. Während der Prozess der Globalisierung andauert und weiterhin unterschiedliche Reaktionen auslöst, sollten auch andere Dimensionen der gegenwärtigen Situation hervorgehoben werden:

- der sich verändernde geopolitische Kontext und sich wandelnde Machtkonstellationen mit neuen Möglichkeiten, aber auch mit neu auftauchenden Spannungen und Konflikten;
- fortdauernde Armut und wachsende Ungleichheit, die durch die Folgen der Finanzkrise für Menschen, Gemeinschaften, Nationen und Kirchen noch verschlimmert werden;
- die katastrophale Realität des Klimawandels;
- wachsende Zahlen von Migranten und Migrantinnen, mit einem hohen Anteil an Christen;
- der Einfluss der Informationstechnologien und der neuen Medien sowie ihre Auswirkungen auf den gesellschaftlichen und politischen Wandel;
- dringliche Herausforderungen für die interreligiösen Beziehungen in vielen Teilen der Welt;
- die sich wandelnde kirchliche und ökumenische Landschaft, mit dem anhaltenden Wachstum der Pfingstkirchen und der charismatischen und unabhängigen Kirchen, vor allem im globalen Süden; und
- sich verändernde gesellschaftliche Muster und die unterschiedlichen Reaktionen der Kirchen darauf.

Welches sind die Konsequenzen dieses raschen Wandels, und wie wirken sich diese Herausforderungen auf den Aufruf aus, eins zu sein, damit die Welt glaube – den Aufruf, in der Welt heute gemeinsam Kirche zu sein? Wie wirken sich diese Herausforderungen auf die Einheit der Kirchen im Glauben aus, auf Mission und Evangelisation, auf das Zeugnis für Gerechtigkeit und Frieden, auf das Engagement in der theologischen Ausbildung und auf den interreligiösen Dialog und Zusammenarbeit?

Das Programm der Vollversammlung, und die ökumenischen Gespräche im Besonderen, sind darauf ausgerichtet, den Dialog und das Nachdenken über diese Fragen sowie Antworten darauf zu fördern. Die Themen der ökumenischen Gespräche umfassen ein Fülle zusammenhängender Fragen, u.a. was es heißt, Kirche zu sein, das gemeinsame Gebet, christliche Nachfolge, die Gemeinschaft von Frauen und Männern, theologische Ausbildung, interreligiöse Zusammenarbeit, Menschenrechte und Sicherheit, wirtschaftliche und ökologische Gerechtigkeit, Friedensstiftung, Gesundheit und Heilen, Diakonie und Entwicklung.

## **Beschreibung der ökumenischen Gespräche**

### *EC-01 Zur Einheit berufen – neue ökumenische Landschaften*

Zwei der wichtigsten Faktoren bei der Entstehung neuer ökumenischer Realitäten sind das Wachstum der Pfingstkirchen und der charismatischen, neo-charismatischen und nicht-konfessionellen Kirchen sowie die Auswirkung der Globalisierung auf das wirtschaftliche, politische, kulturelle und religiöse Umfeld in verschiedenen Gesellschaften.

Diese Entwicklungen werfen Fragen auf, aber sie bieten auch Gelegenheit für neue Initiativen im Blick auf die Einheit der Kirche und die Stärkung des gemeinsamen Zeugnisses und Dienstes in neuen Formen der Zusammenarbeit und des Handelns. Dies gilt für die bilateralen und multilateralen Beziehungen unter den Mitgliedskirchen des ÖRK und darüber hinaus, für das Globale Christliche Forum sowie andere konziliare ökumenische Organisationen (regionale ökumenische Organisationen und nationale Räte), konfessionelle Gremien (weltweite christliche Gemeinschaften) und kirchliche Dienste und Werke, z.B. kirchliche oder kirchennahe Missions- und Entwicklungsorganisationen (christlicher Dienst).

Das Vollversammlungsthema lädt dazu ein, sich gemeinsam um Einheit, Mission und Dienst im Streben nach Gerechtigkeit und Frieden zu bemühen. Der Zweck dieses ökumenischen Gesprächs ist es, die aktuelle Lage und ihre Herausforderungen zu beurteilen, über ihre theologischen, beziehungsorientierten und institutionellen Dimensionen nachzudenken und Schritte zur weiteren Erforschung des Potenzials für die ökumenische Bewegung in gegenseitig bereichernden Partnerschaften vorzuschlagen.

### *EC-02 Die Kirche: Auf dem Weg zu einer gemeinsamen Vision*

Was können wir heute gemeinsam sagen über die Kirche Christi, um in der Gemeinschaft wachsen zu können, uns gemeinsam für das Leben, für Gerechtigkeit und Frieden in der Welt von heute einzusetzen und unsere früheren und aktuellen kirchlichen Spaltungen zu überwinden? Diese Frage – so wichtig für die Zukunft der ökumenischen Bewegung und des ÖRK – war Gegenstand des langen Prozesses, der zu

der kürzlich veröffentlichten Konvergenzerklärung des ÖRK/Glauben und Kirchenverfassung, „Die Kirche: Auf dem Weg zu einer gemeinsamen Vision“, geführt hat.

Dieses ökumenische Gespräch wird sich auf diesen neuen Text konzentrieren. Die Teilnehmenden werden angeregt, sich mit dem ökumenischen Durchbruch, den er möglicherweise darstellt, auseinanderzusetzen und kritische Fragen im Blick auf seine ökumenischen Grenzen zu. Zudem werden sie dafür ausgerüstet, seine Rezeption in den Kirchen voranzutreiben.

### *EC-03 Wandel durch Erneuerung: biblische Quellen und ökumenische Perspektiven*

Im heutigen Christentum kann Erneuerung Programme für kirchliches Wachstum und Evangelisation bedeuten. Oder sie kann auf Bewegungen wie die charismatische und liturgische Erneuerung verweisen oder auch auf die ökumenische Bewegung selbst als Ausdruck der Erneuerung. Während alle Kirchen den biblischen Aufruf zur Erneuerung erkennen können, können unterschiedliche Erfahrungen und Ausdrucksformen der Erneuerung auch kirchenspaltend wirken. Welches sind die Anzeichen der Erneuerung: Evangelisation, Wohlstand, Reform, Umstrukturierung, gesunde Finanzen, charismatische Gaben, Mission für Gerechtigkeit und Frieden, eine größere Zahl von Christen, religiöse Erfahrung?

Dieses ökumenische Gespräch beschäftigt sich mit dem Konzept der Erneuerung im heutigen Christentum. Das ökumenische Gespräch verfolgt drei Ziele: die Kirchen dabei zu unterstützen, die Bedeutung der Erneuerung aus theologischer Sicht zu artikulieren, authentische Anzeichen der Erneuerung zu erkennen und seelsorgerecht einzuschätzen und ihre Früchte ökumenisch entgegenzunehmen. Das Gespräch beginnt mit biblischen Einsichten und stellt Überlegungen an über unterschiedliche konfessionelle und kontextuelle Erfahrungen der Erneuerung, wie wir sie im Leben der Kirchen überall auf der Welt heute sehen.

### *EC-04 Moralische Urteilsbildung für Leben, Gerechtigkeit und Frieden*

Moralische Urteilsbildung beschreibt den Prozess, durch den eine Person oder eine Gemeinschaft auf die Dilemmata und Fragen reagiert, vor denen die Menschen auf der Suche nach dem „Richtigen“ und dem „Guten“ stehen. Die Aufgabe der moralischen Urteilsbildung ist deshalb ein wesentlicher Aspekt des christlichen Lebens, nicht nur für den Einzelnen, sondern auch für die Kirchen insgesamt. Gottes Willen zu erkennen wird zunehmend schwierig in einer Welt, in der neue Technologien und neue wissenschaftliche Einsichten neue ethische Fragen aufwerfen und in der unterschiedliche Weltanschauungen zu widersprüchlichen Antworten auf moralische Fragen führen.

Dieses ökumenische Gespräch untersucht die Ursprünge und den Prozess der moralischen Urteilsbildung als Einstieg in eine ökumenische Diskussion über moralische Fragen und Differenzen. Wie können die Kirchen einander helfen, die Welt zu einem Ort zu machen, an dem die Menschen und die ganze Schöpfung ein Leben in Gerechtigkeit und Frieden führen können? Genauer gesagt: Wie können die Kirchen bessere Wege finden, um den Willen Gottes zu erkennen?

*EC-05 Wir müssen gemeinsam beten, wenn wir zusammenbleiben wollen*

Die Christen müssen für die Einheit beten, und das macht nur dann Sinn, wenn sie gemeinsam beten. Diese wichtige Aussage verweist auf eine grundlegende Herausforderung für die Gemeinschaft der Kirchen „auf dem Weg zur sichtbaren Einheit in dem einen Glauben und der einen eucharistischen Gemeinschaft, die ihren Ausdruck im Gottesdienst und im gemeinsamen Leben in Christus findet“. Leider ist einer der Faktoren, die die Christen spalten, gerade eben die Frage des Gottesdienstes.

Das ökumenische Gebet nimmt nicht für sich in Anspruch, Gottesdienst einer bestimmten Mitgliedskirche oder irgendeiner Misch- oder Superkirche zu sein. Im gemeinsamen Gebet – vielleicht mehr als bei irgendeiner anderen ökumenischen Tätigkeit – begegnen wir sowohl der Verheißung von Gottes Versöhnung als auch dem Schmerz unserer Spaltungen, nicht nur aufgrund der Tatsache, dass wir nicht gemeinsam das Abendmahl feiern können, sondern auch in verschiedenen Akzentsetzungen im Gottesdienst und in verschiedenen Gesten und Gebräuchen, die ausmachen, dass wir uns in anderen Kirchen als Fremde fühlen.

Dieses ökumenische Gespräch fragt: Wie können wir als Kirchen und als Gemeinschaft von Kirchen gemeinsam beten, und welche theologischen und ekklesiologischen Grundlagen gibt es dafür? Beten wir gemeinsam, wenn wir die Gottesdienste unserer jeweiligen Konfessionen gegenseitig besuchen? Was birgt dieses „ökumenische“ Beten mit sich?

*EC-06 Entwicklung einer wirkungsvollen Führungskultur: kontextuelle ökumenische und theologische Aus- und Weiterbildung*

Die ökumenische theologische Aus- und Weiterbildung auf der Grundlage moralischer und geistlicher Kernwerte der Kirchen ist für die Zukunft der ökumenischen Bewegung und die Integrität christlicher Mission ausschlaggebend. Sie bewahrt nicht nur das ökumenische Gedächtnis, sondern – noch wichtiger – sie treibt verantwortungsvoll und bewusst Veränderungen innerhalb von Gemeinschaften, Kirchen und der Zivilgesellschaft voran. Aber wie soll dies heute geschehen? Die Suche nach einer kreativen, integrativen und verwandelnden Führungskultur gründet in dem Gebet „Gott des Lebens, weise uns den Weg zu Gerechtigkeit und Frieden“.

Dieses ökumenische Gespräch greift das verfassungsmäßige Mandat des ÖRK auf, „durch Bildungs- und Lernprozesse und durch die Förderung von im jeweiligen Kontext verwurzelten Vorstellungen vom Leben in der Gemeinschaft dazu beizutragen, dass sich ökumenisches Bewusstsein entfaltet“. Es untersucht, wie kontextuelle ökumenische Aus- und Weiterbildung Führungskräfte in den Kirchen stärken kann. Welche Rolle kann die ökumenische Bewegung – und besonders der ÖRK – in den kommenden Jahren bei der Stärkung der kontextuellen ökumenischen Aus- und Weiterbildung spielen?

*EC-07 Gemeinsam für das Leben: Mission in sich wandelnden Kontexten*

Ermächtigt durch den lebenspendenden Geist, strebt die Mission Gottes nach der Bekräftigung der Fülle des Lebens. Der ÖRK erkannte die Notwendigkeit, die Missionskonzepte in einer sich rasch wandelnden kirchlichen und ökumenischen Landschaft neu zu definieren, und nahm so 2012 eine neue Erklärung über die Mission an: „Gemeinsam für das Leben: Mission und Evangelisation in sich wandelnden

Kontexten“. Dieses ökumenische Gespräch wird daran weiterarbeiten, um der ökumenischen missionarischen Arbeit Schwung und Ansporn zu geben und ein neues missionarisches Denken in den verschiedenen Aspekten, Kontexten und Bereichen der Mission umzusetzen.

In dem Gespräch werden die Teilnehmenden Studienanleitungen und Richtlinien sowie Ausbildungsmodule im Blick auf die Erklärung für dreierlei Zielgruppen diskutieren: Ortsgemeinden und Missionsgruppen, nationale Missionsräte und globale missionarische Einrichtungen sowie Studenten der Missionswissenschaft und Missionare in der Ausbildung. Dieser praktische Leitfaden zu der Erklärung möchte den Teilnehmenden Orientierungshilfen bieten, damit sie das Wirken des Geistes in der Welt erkennen – und um das Dokument im täglichen Leben der Kirchen und unter den in der Mission Tätigen zur Anwendung zu bringen.

### *EC-08 Evangelisation heute: neue Wege für eine authentische Nachfolge*

Evangelisation ist die Einladung zur authentischen Nachfolge in einem neuen Leben in Christus. Sie ist das Herzstück der Mission Gottes und der missionarischen Dimension jeder Ortskirche. In den säkularen, multireligiösen und multikulturellen Kontexten von heute spielen die Kirchen eine zentrale Rolle bei der Wiederentdeckung der Mission Gottes für die Fülle des Lebens auf der Suche nach neuen Wegen authentischer Nachfolge.

Dieses ökumenische Gespräch will die hauptsächlichen Herausforderungen im Blick darauf aufgreifen, wie die Evangelisation am besten Zeugnis von der frohen Botschaft für die Menschen in allen Kulturen in diversen kontextuellen Umfeldern ablegen kann. Die herausfordernde Gelegenheit, die sich heute bietet, um authentisch Zeugnis abzulegen, erfordert die Entwicklung neuer Wege der Nachfolge Christi, immer ausgerichtet auf die Förderung der heilenden und versöhnenden Botschaft des Evangeliums, angeleitet von lebensbejahenden Werten zur Förderung des Gemeinwohls.

### *EC-09 Gemeinschaft von Männern und Frauen in der Kirche: gegenseitige Anerkennung und transformative Gerechtigkeit*

Als prophetisches Zeichen in der Welt von heute ist die Kirche aufgerufen, eine wahre Gemeinschaft von Frauen und Männern zu verkörpern. Eine solche integrative Gemeinschaft ist Gottes Geschenk und Verheißung für die Menschheit, die „zum Bilde Gottes“ geschaffen ist als Mann und Frau (1.Mose 1,27). Um dieses Ideal während der 10. Vollversammlung lebendig werden zu lassen, wird dieses ökumenische Gespräch Raum schaffen für den Aufruf, „das zu werden, was wir sind“ (Philip Potter). Es wird Raum bieten, 60 Jahre aktiven Einsatz von Frauen für eine gerechte Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Kirche zu feiern und zu fördern. Während man die nach wie vor bestehenden Herausforderungen auf dem Weg zu dieser Gemeinschaft anerkennt, wird es auch einen Aufruf geben, sich in verschiedenen kirchlichen Ämtern gegenseitig Rechenschaft darüber zu geben, inwiefern wir eine Gemeinschaft von Frauen und Männern sind oder eben nicht. Entsprechend dem Thema der Vollversammlung wird das Gespräch auch ein Aufruf zur transformativen Gerechtigkeit sein als Reaktion auf die oft genannten Rückschläge gegenüber dem, was die ökumenische Bewegung dank den ökumenischen Vorgängerinnen bereits erreicht hatte.

Das ökumenische Gespräch wird mit Hilfe verschiedener Methodologien folgenden Fragen nachgehen: Inwiefern ist die Kirche eine Gemeinschaft von Frauen und Männern? Worin bestehen die Herausforderungen für die Vision der zur Einheit aufgerufenen Kirche, eine Gemeinschaft von Frauen und Männern zu sein und als solche zu leben? Welche Programme, konkreten Aktionen und Theologien sollten die Kirchen, die ökumenische Bewegung und die ökumenischen Partner entwerfen und verfolgen, um sicherzustellen, dass der Aufruf zur Einheit für Gerechtigkeit und Frieden gemeinsam als gerechte und integrative Gemeinschaft von Frauen und Männern befolgt wird? Wie kann der ökumenische Prozess des Aufbaus einer Gemeinschaft von Frauen und Männern die Fürsprache im Sinne einer gegenseitigen Bereicherung bei der UN-Kommission für die Rechtsstellung der Frau (UN CSW) besser fördern?

### *EC-10 Erforschung der eigenen christlichen Identität in einer multireligiösen Welt*

Im 21. Jahrhundert müssen Christen in vielen verschiedenen Kontexten und Teilen der Welt ihren Glauben im Gespräch mit Menschen artikulieren, die anderen Religionen angehören. In diesem Gespräch wird es um eine Reihe zentraler christlicher Themen gehen (wie z.B. unser Verständnis von Gott, Jesus Christus, dem Heiligen Geist, der Schöpfung, dem Heil, der Bibel und der Kirche). Christliches Denken und Handeln im Blick auf solche Fragen mag im Umgang mit Angehörigen anderer Religionen in Frage gestellt werden; es kann aber auch ein kreatives Unterfangen sein, das uns ermuntert, zu den Wurzeln unseres Glaubens zurückzukehren und intensiver darüber nachzudenken und so zu christlichen Einsichten zu gelangen, die diese religiöse Pluralität der Welt direkt ansprechen.

Dieses ökumenische Gespräch möchte Raum bieten für einen echten Austausch, bei dem unterschiedliche Ansichten über ernsthafte Fragen zur Beziehung zwischen dem Christentum und anderen Religionen höflich zum Ausdruck gebracht, wohlwollend gehört und respektiert werden. Das Gespräch wird auf die vom ÖRK im letzten Jahrzehnt organisierten Konsultationen im Bereich „christliches Selbstverständnis im Kontext religiöser Pluralität“ zurückgreifen. Es wird auch ein Sprungbrett für die interreligiöse Arbeit in der Zukunft sein, indem es sowohl theologische als auch praktische Dimensionen miteinbezieht.

### *EC-11 Sich mit den Marginalisierten verbünden für eine gerechte und integrative Kirche*

Diskriminierung und Ausgrenzung von Menschen aufgrund ihrer Hautfarbe, Ethnizität, Kaste, Geschlechts, Behinderungen und anderer Faktoren haben den Kirchen überall stets Sorge bereitet. Daraus sind zahlreiche diakonische Initiativen und Einsätze für ihre Rechte und für Gerechtigkeit hervorgegangen. Dieses Engagement hat den Kirchen und ökumenischen Organisationen, so auch dem ÖRK, in der Tat Sichtbarkeit, Relevanz und Sinn verliehen.

Dieses ökumenische Gespräch wird versuchen, einige der Hauptbedenken und Hemmungen anzusprechen, mit denen Kirchen konfrontiert werden, wenn sie auf marginalisierte Gruppen eingehen wollen. Es wird auch kreative Wege suchen, wie die Kirchen in einer zunehmend ungerechten und zur Ausgrenzung neigenden Welt wirkungsvoll präsent sein und Zeugnis ablegen können. Indem sie diese Themen

ansprechen, haben die Kirchen Gelegenheit, zu wahrhaft alternativen Gemeinschaften zu werden, die die Verheißung des kommenden Gottesreiches hochhalten. Das Gespräch wird auf die Erfahrungen und Ressourcen derer zurückgreifen, die gegen Rassismus, das Kastensystem und für indigene Völker, Menschen mit Behinderungen, zur Migration Gezwungene oder Flüchtlinge und jene in Migrantenkirchen kämpfen.

*EC-12 Aufruf zu ökologischer Gerechtigkeit und ökologischem Frieden angesichts des Klimawandels*

Der Klimawandel ist eine der größten Bedrohungen, vor denen die Menschheit heute steht. Die zunehmende Häufigkeit und Intensität von Tropenstürmen, Dürren und Überschwemmungen, das Ansteigen der Meeresspiegel und die Veränderung der Wetterabläufe sind einige der Symptome der Klimakrise mit Folgen für die Menschen und die Erde. Verletzliche Gemeinschaften in verschiedenen Teilen der Welt erfahren bereits die schlimmsten Folgen einer Krise mit globalen Auswirkungen.

Dieses ökumenische Gespräch wird untersuchen, was Kirchen, die Zivilgesellschaft und die internationale Gemeinschaft gegen Klimawandel und ökologische Zerstörung unternehmen. Es wird die ethischen, geistlichen und theologischen Dimensionen der Krise diskutieren und Handlungsvorschläge für eine ökumenische Pilgerreise für Gerechtigkeit und Frieden machen.

*EC-13 Ökonomie des Lebens: Habgier überwinden, um Armut zu bekämpfen*

„Seht zu und hütet euch vor aller Habgier; denn niemand lebt davon, dass er viele Güter hat“ (Lk 12,15). Diese Aussage Jesu verweist auf die ständige Herausforderung, die christliche Nachfolge zum größeren wirtschaftlichen Umfeld, in dem das Gute für den Menschen realisiert wird oder auch nicht, in Beziehung zu setzen. Habgier und Ungerechtigkeit sind die Wurzel der miteinander verbundenen wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Krisen, die nach wie vor ungeheures Leid verursachen, vor allem unter jenen, die ohnehin verarmt und anfällig sind. Als Reaktion darauf fordern die Kirchen eine „Ökonomie des Lebens, Gerechtigkeit und Frieden für alle“, eine Vision, in der die Armut ausgemerzt ist, in der Ungleichheit und Habgier der Kampf angesagt und für die Schöpfung Sorge getragen wird.

Das ökumenische Gespräch wird folgende Schlüsselfrage untersuchen: Wie können die Kirchen eine Pilgerreise hin zu Gerechtigkeit und Frieden anregen mit dem Schwerpunkt auf einer Ökonomie des Lebens, Zeugnis für eine „Spiritualität des ‚ausreichend‘“ ablegen und zur Verwandlung des derzeitigen von Habgier, Materialismus und Konsumdenken geprägten Klimas beitragen? Das Hauptaugenmerk richtet sich auf die Einführung von Habgierindikatoren und alternativen Definitionen von Wohlergehen, die für die Entwicklung einer Ökonomie des Lebens von wesentlicher Bedeutung sind.

*EC-14 Sicherheit des Menschen: Frieden wahren durch Gerechtigkeit und Menschenrechte*

Menschenrechte und Freisein von Gewalt werden heute oft gemeinsam als menschliche Sicherheit beschrieben. Die menschliche Sicherheit wird immer mehr als Grundrecht für alle Menschen anerkannt, da sie für die Erhaltung des Friedens mit

Gerechtigkeit und die Aufrechterhaltung der Menschenwürde von wesentlicher Bedeutung ist. Menschliche Sicherheit geht davon aus, dass jeder Mensch grundlegende Freiheiten und universale Rechte für alle verdient; beides entscheidende wichtige Faktoren für die Sicherheit. Die Sicherheit selbst wird im Rahmen des Freiseins von allgegenwärtigen Bedrohungen der Rechte der Menschen, ihrer Geborgenheit und ihrem Recht auf ein friedliches Leben gesehen. Der Einsatz für menschliche Sicherheit zur Erhaltung von Frieden mit Gerechtigkeit und der Menschenrechte sollte die Fülle des Lebens gewährleisten, ein Gedanke, der tief in dem biblischen Konzept des shalom verwurzelt ist.

Dieses ökumenische Gespräch wird sich mit verschiedenen Fragen, die für die Sicherheit des Menschen im Kontext von Frieden mit Gerechtigkeit und der Menschenrechte in entstehenden geopolitischen Kontexten relevant sind, beschäftigen und sie analysieren. Das Gespräch wird auch den Zusammenhang zwischen menschlicher Sicherheit und Menschenrechten diskutieren und so die theologische Untermauerung des göttlichen Aufrufs zu prophetischem Zeugnis schärfen.

#### *EC-15 Der Weg des gerechten Friedens: Gemeinsam Frieden schaffen*

Was meinen wir mit „gerechtem Frieden“? Zum Streben nach der Einheit der Christen gehört die beständige Einladung an die Kirchen, sich immer mehr für den Frieden zu vereinen. Und doch bestehen politische, theologische und praktische Spaltungen fort. Die Kirchen sind tief gespalten oder schweigen selbst zu den größten Bedrohungen des Friedens. Nationen und Kulturen werden oft nach Kredo und Mitgefühl klassifiziert. Doch die Darstellung von Macht und Lebensstil in globalem Ausmaß stellen heute neue Herausforderungen für Zeugnis und Dienst in Kirche und Gesellschaft dar.

Dieses Gespräch wird untersuchen, inwieweit Kirchen auf verschiedenen Ebenen motiviert und dafür ausgerüstet sind, Frieden zu schaffen. Es wird auf vielfältige biblische, ökumenische und andere Ressourcen zurückgreifen und mit dem interdisziplinären Ansatz des gerechten Friedens arbeiten. Es bietet Raum für Diskussionen über globale Fragen, die Christen zu der dynamischeren Einheit aufrufen, die es braucht, wenn wir glaubwürdige Zeugen für den Frieden heute werden wollen. Die Diskussionen werden Kirchen, die sich dafür engagieren, gemeinsam im Glauben Frieden zu schaffen, neue Wege aufzeigen.

#### *EC-16 Religionen arbeiten gemeinsam für Frieden und Freiheit*

Nach der Thematisierung der Frage der unklaren Beziehung zwischen Religion und Frieden wie auch Freiheit wird dieses ökumenische Gespräch verschiedene Modelle des interreligiösen Engagements untersuchen. Es wird eine freimütige und kreative Auseinandersetzung mit den problematischen Aspekten der Religionen ermöglichen, vor allem in Bezug auf die Themen Frieden und Freiheit, um eine interreligiöse Zusammenarbeit herbeizuführen, damit die Menschheit gedeihen kann.

Dieses ökumenische Gespräch wird Streit- und Konfliktsituationen zwischen Religionen (wie in Nigeria und Pakistan – Christen und Muslime) neben Situationen stellen, in denen Religionen als Friedensstifter miteinander arbeiten (wie in Korea und Sri Lanka – Buddhisten und Christen), um wichtige Herausforderungen

und kreative Möglichkeiten für interreligiöse Friedensarbeit und zur Förderung der Freiheit zu artikulieren.

*EC-17 Die koreanische Halbinsel: ökumenische Solidarität für Gerechtigkeit und Frieden*

In Anbetracht der weitreichenden Auswirkungen und des Einflusses der Spannungen auf der koreanischen Halbinsel auf Nordostasien und andere Teile der Welt wird dieses ökumenische Gespräch die aus bisherigen Initiativen gelernten Lektionen untersuchen. Danach wird es Fragen, Herausforderungen und Hindernisse erörtern, die die ökumenische Bewegung insgesamt und der ÖRK im Besonderen angehen sollten.

Dieses ökumenische Gespräch will spezifische Bereiche identifizieren, in denen Kirchen sowie Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen und regionale und globale ökumenische Organisationen als Partner zusammenarbeiten können. Das Endziel ist es, die ökumenische Begleitung beim Aufbau von Gerechtigkeit und Frieden auf der koreanischen Halbinsel zu fördern und zu stärken, um Versöhnung herbeizuführen im Blick auf eine mögliche Wiedervereinigung.

*EC-18 „Naher Osten“: wessen Gerechtigkeit, welcher Frieden?*

In den letzten drei Jahren hat der Nahe Osten eine neue Welle von Konflikten erlebt. Dieses ökumenische Gespräch wird sich auf die vielfältigen Konfliktursachen konzentrieren und die unterschiedlichen Theologien, die den Konflikt prägen, untersuchen und zu verstehen suchen. Es soll auch nach Wegen gesucht werden, wie die Kirchen in der Region und auf der größeren ökumenischen Bühne zusammenkommen, zusammenarbeiten und gemeinsam Zeugnis ablegen können für einen gerechten Frieden in der Region.

*EC-19 Eintreten der Kirchen für Kinderrechte*

Kinder sind ein Segen Gottes, und Kirchen, Familien und Gemeinschaften sind aufgerufen, sie zu hegen und zu schützen. Doch in allen Teilen der Welt sind viele Kinder Gefahren ausgesetzt, vor allem aufgrund der neoliberalen globalisierten Wirtschaft, Gewalt und Konflikten. Kinder gehören zu den schutzlosesten Opfern von Ungerechtigkeit, Armut und Missbrauch. Darüber hinaus sind Kinder selbst in den Kirchen missbraucht worden.

Das grundlegende Ziel dieses ökumenischen Gesprächs ist ein besseres Verständnis der Situation der Kinder in den Kirchen und in der Gesellschaft. Es wird erwartet, dass es zu Empfehlungen seitens der Teilnehmenden zur Entwicklung eines Aktionsplans führen wird, der den Schutz der Kinderrechte, prophetisches Zeugnis in ihrem Namen und den Einsatz für die Beteiligung der Kinder selbst als Protagonisten für Frieden und Gerechtigkeit fördert.

*EC-20 Gesundheitsfürsorge und Heilungsdienste der Ökumene*

Gesundheits- und Heilungsdienste sind durch eine Vielzahl von Institutionen aktiv. Die Kirchen, christliche Gesundheitsdienstleister, seelsorgerliche Berater sowie Netzwerke und Institutionen ökumenischer Lobbyarbeit arbeiten daran, die Themen Gerechtigkeit, Frieden und Fülle des Lebens zusammenzuführen. Es werden z.B. viele Anstrengungen unternommen, um die Ursachen der HIV-Pandemie anzugehen

und die Gesundheitsfürsorge zu fördern, u.a. auch in der Palliativpflege. Wieder andere christliche Dienste befassen sich mit tiefsitzenden Traumata, die als eine der Hauptursachen für Geisteskrankheiten gelten. In vielen Teilen der Welt stehen der Lebensqualität, der Gerechtigkeit, dem Frieden und einer bezahlbaren Gesundheitsfürsorge nach wie vor Hindernisse im Weg, was oft eine Frage von Leben und Tod ist. Dieses Gespräch wird Strategien entwerfen, wie Kirchen, christliche Gesundheitsdienstleister, ökumenische Gesundheitsnetze, säkulare internationale Einrichtungen wie die Weltgesundheitsorganisation und UNAIDS, und nationale Regierungen zusammenarbeiten können, um Würde, Gerechtigkeit und Gesundheit in Gemeinschaften wiederherzustellen.

Dieses Gespräch wird nach Wegen suchen, wie man ökumenische Partnerschaften fürs Leben schaffen und/oder stärken kann und wie die Kirchen einander zu Gesundheits- und Heilungsdiensten aufrufen können.

### *EC-21 Zum Dienste verpflichtet: Diakonie und Entwicklung in einer sich schnell verändernden Welt*

Der globale Kontext, in dem sich Kirchen und kirchliche Dienste und Werke für Solidarität und eine nachhaltige Entwicklung einsetzen, verändert sich rasch und hat großen Einfluss darauf, wie wir durch Diakonie (christlichen Dienst) nachhaltige Entwicklung betreiben. Zu diesen Veränderungen gehören neue demographische Konstellationen (Jugend), Kommunikationstechnologien, geopolitische finanzielle Machtverschiebungen, der private Sektor und das Militär als neue Akteure, eine veränderte globale Entwicklungsarchitektur, schrumpfender politischer Raum für die Zivilgesellschaft, interreligiöse Chancen und Herausforderungen, die neoliberale Wirtschaft und der Klimawandel. Die Antworten der ökumenischen Bewegung, die in der Vergangenheit wirksam für Solidarität, Begleitung und Ressourcen gesorgt haben, müssen jetzt neu überdacht werden und bedürfen neuer Ansätze und neuer Muster der Zusammenarbeit.

Dieses Gespräch lädt ein zu einer tiefgründigen Analyse dieses sich wandelnden Entwicklungsparadigmas, in das sich die ökumenische Bewegung einbringen und Zeugnis von Gott ablegen und Gott dienen muss. Die Sitzungen werden Raum bieten für theologische, ekklesiologische und praktische Überlegungen darüber, wie sich diese Faktoren des Wandels auf die Kirchen und kirchlichen Dienste und Werke auswirken. Das Hauptaugenmerk liegt auf den Risiken, Chancen und neuen Mustern der Zusammenarbeit. Ein Grundlagenpapier hierfür ist „Theologische Perspektiven zur Diakonie im 21. Jahrhundert“.

## **Die Geschäftstätigkeit der Vollversammlung**

Bei der Abwicklung ihrer Geschäfte verwendet die Vollversammlung für die Entscheidungsfindung das Konsensverfahren. Dieses Konsensmodell ermutigt dazu, im Gebet aufeinander zu hören und fördert die Verständigung zwischen unterschiedlichen kirchlichen Traditionen. Konsensverfahren lassen mehr Raum für Beratung, Sondierung, Rückfragen und zum Nachdenken im Gebet und sind weniger starr als formelle Abstimmungsverfahren, wenngleich Verfahren für Abstimmungen beibehalten werden. Das Konsensverfahren trägt dazu bei, Mitwirkung, Dialog und Engagement der Teilnehmenden und der Mitgliedskirchen zu stärken.

## Die Vollversammlungsausschüsse

Die Arbeit der Vollversammlungsausschüsse trägt zur Formulierung des künftigen Mandats des Ökumenischen Rates der Kirchen bei. Ihre Berichte, in denen sich Geist und Dynamik der Vollversammlung widerspiegeln, werden in den Geschäftssitzungen des Plenums zur Beschlussfassung vorgelegt. Um sicherzustellen, dass die Ergebnisse der Ausschussarbeit eine kohärente Orientierung der künftigen Tätigkeit des ÖRK gewähren, wurde eine Zusammenarbeit zwischen den Ausschüssen bereits vor der Vollversammlung im Juni 2013 aufgenommen. Die Ausschussvorsitzenden trafen sich zu einer Vorbereitungssitzung, die auch ein Treffen mit dem Generalsekretär des ÖRK umfasste, das sich mit den Erwartungen an die Programme und der Ausrichtung während und nach der Vollversammlung sowie der Zusammenarbeit mit den für die Begleitung der Arbeit der einzelnen Ausschüsse verantwortlichen Stabsmitgliedern beschäftigte. Des Weiteren fand eine Schulung zum Konsensverfahren statt. Die Zusammenarbeit und Interaktion der Ausschüsse wird außerdem durch regelmäßige Treffen der Vorsitzenden der Vollversammlungsausschüsse und der Berichterstatter/innen während der Versammlung erleichtert.

Während der Vollversammlung halten sich der Ausschuss für Programmrichtlinien und der Finanzausschuss gegenseitig auf dem Laufenden, damit sie bei der Vorbereitung ihrer Empfehlungen sowohl den von der Vollversammlung festgelegten Arbeitsschwerpunkten als auch den verfügbaren personellen und finanziellen Ressourcen Rechnung tragen können.

Erstmalig ist der Ausschuss für Programmrichtlinien gleichzeitig für die Programme und die ökumenischen Beziehungen des ÖRK zuständig. Er formuliert die allgemeinen Arbeitsschwerpunkte und Richtlinien, die das Engagement des ÖRK in Bezug auf Programme und die ökumenischen Beziehungen des ÖRK gleichermaßen berücksichtigen. Damit sollen Widersprüche, Konkurrenz oder die verfügbaren Kapazitäten übersteigende Erwartungen vermieden werden. Der Weisungsausschuss für Grundsatzfragen beschäftigt sich vor allem mit den institutionellen Richtlinien und bereitet die Erklärung zur Einheit für die Beschlussfassung durch die Vollversammlung vor.

Alle Ausschüsse wenden bei der Beratung und Ausarbeitung ihrer Berichte und Empfehlungen das Konsensverfahren an. Die oben erwähnte Vorbereitungssitzung der Ausschussvorsitzenden umfasste auch eine Einführung in die bei Sitzungen und Orientierungsveranstaltungen geltenden Regeln für das Konsensverfahren durch den/die Konsensvermittler/in.

Die Ausschüsse der Vollversammlung sind unter anderem:

### *Nominierungsausschuss*

Auf der Grundlage von Empfehlungen von Mitgliedskirchen und regionalen und konfessionellen Delegiertentreffen bereitet der Ausschuss Vorschläge für die Wahl von Präsidenten und Präsidentinnen sowie von Mitgliedern des neuen Zentralausschusses aus den Reihen der Delegierten vor. Einzelheiten zum Nominierungsprozess finden sich weiter unten.

### *Ausschuss für die Botschaft*

Dieser Ausschuss verfolgt aufmerksam das Geschehen auf der Vollversammlung; Andachten, Bibelarbeit in Gruppen, Plenarsitzungen, ökumenische Gespräche und

„Madang“. Auf dieser Grundlage erarbeitet er einen Text, der die Erfahrungen und Hoffnungen der in Busan Versammelten wiedergibt. Diesen Text legt er der Vollversammlung zur Annahme vor. Die Botschaft soll Christen und Kirchen in ihrem ökumenischen Engagement als Inspiration dienen und ein klares, überzeugendes Zeugnis für die Welt sein.

#### *Finanzausschuss*

Dieser Ausschuss prüft die Finanzlage des ÖRK in den letzten sieben Jahren sowie die finanziellen Prognosen für die bevorstehende Periode. Er schlägt zu Finanzfragen allgemeine Richtlinien vor, an die der neue Zentralausschuss gebunden ist.

#### *Ausschuss für Programmrichtlinien*

Dieser Ausschuss prüft die Programmauswertung und die Berichte seit der 9. Vollversammlung. Er bereitet einen Bericht mit Empfehlungen für die künftige Arbeit in den Bereichen kirchliche und ökumenische Entwicklungen, Einheit und Auftrag, öffentliches Zeugnis und Diakonie vor und legt diesen der Vollversammlung zur Annahme vor.

#### *Weisungsausschuss für Grundsatzfragen*

Dieser Ausschuss legt der Vollversammlung Empfehlungen zur Beschlussfassung über die Berichte des Vorsitzenden und des Generalsekretärs sowie über Fragen der Mitgliedschaft vor und prüft Änderungen der Verfassung und Satzung des ÖRK. Ferner prüft und ändert er die „Erklärung zur Einheit“ und legt diese der Vollversammlung zur endgültigen Annahme vor.

#### *Ausschuss für öffentliche Angelegenheiten*

Dieser Ausschuss formuliert Entwürfe von Erklärungen zu ausgewählten Fragen von internationalem Interesse, darunter auch ökumenische Friedensarbeit, Menschenrechte und Gerechtigkeit. Diese Erklärungen werden der Vollversammlung zur Annahme vorgelegt. Einzelheiten zur Arbeit dieses Ausschusses finden sich weiter unten.

#### *Geschäftsausschuss*

Dieser Ausschuss setzt sich aus den leitenden Amtsträger/innen, Präsident/innen, Vorsitzenden der Vollversammlungsausschüsse und anderen Delegierten zusammen. Er koordiniert die täglichen Geschäfte der Vollversammlung. Seine Mitgliedschaft ist in Artikel IV.5 der Satzung des ÖRK festgelegt.

#### *Gottesdienstausschuss*

Dieser Ausschuss ist für das reiche geistliche Leben der Vollversammlung zuständig. Er organisiert die von ihm vorbereiteten täglichen Andachten und Gottesdienste und koordiniert weitere Gebetsmomente während der Vollversammlung.

#### *Ständiger Ausschuss für Konsens und Zusammenarbeit*

Dieser Ausschuss dient der Versammlung in einer beratenden Funktion. Er verhilft dazu, den Geist des Mandats, der Anliegen und der Dynamik der Sonderkommission zur orthodoxen Mitarbeit im ÖRK zu bewahren und weiterzuführen.

## **Der Ausschuss für öffentliche Angelegenheiten**

### *Satzungsvorschriften für öffentliche Erklärungen*

Erklärungen zu öffentlichen Angelegenheiten sind eine der Formen, in denen sich der ÖRK zu wichtigen Fragen auf der internationalen Tagesordnung äußert. Die grundlegenden Vorschriften über die Abgabe solcher Erklärungen sind in Artikel XII der Satzung des ÖRK niedergelegt:

In Erfüllung seiner Aufgaben kann der Ökumenische Rat der Kirchen durch seine Vollversammlung oder seinen Zentralausschuss Erklärungen zu Situationen oder Anliegen abgeben, denen er oder seine Mitgliedskirchen sich gegenübergestellt sehen. Wenn solche Erklärungen auch als Ausdruck des Urteils oder der Betroffenheit einer so weithin repräsentativen christlichen Gemeinschaft große Bedeutung und großen Einfluss haben, so besteht doch ihre Autorität nur in dem Gewicht, welches sie durch die ihnen innewohnende Wahrheit und Weisheit haben, und die Veröffentlichung solcher Erklärungen kann nicht bedeuten, dass der Ökumenische Rat irgendeine verfassungsmäßige Gewalt über die ihn konstituierenden Kirchen oder das Recht, für sie zu sprechen, hat oder haben kann.

Die Politik ist eine unausweichliche Realität, und es ist Aufgabe der Christen, sich in politischen Fragen zu engagieren. Es wird deshalb von den Kirchen erwartet, dass sie sich zu aktuellen Angelegenheiten äußern. Der auf der Vollversammlung in Amsterdam 1948 für öffentliche Erklärungen festgelegte Rahmen ist bis heute gültig: „Der Rat sieht es als einen wichtigen Teil seiner Verantwortung an, sich an seine Mitgliedskirchen in Angelegenheiten zu wenden, auf die die gemeinsame Aufmerksamkeit im Denken oder Handeln gerichtet werden sollte, wenn und sobald dies notwendig erscheinen mag.“

### *Reaktionen des ÖRK auf drängende politische Probleme*

Erklärungen zu öffentlichen Angelegenheiten können vielfältige Formen haben: Konsultationsberichte und Lagebeurteilungen, Pastoralbriefe und Aufrufe an die Mitgliedskirchen, Resolutionen sowie Gespräche mit und Appelle an Regierungen und zwischenstaatliche Gremien. Öffentliche Erklärungen sind nur eine Form, in der der Rat auf internationale Angelegenheiten eingehen kann; in vielen Fällen sind möglicherweise andere Formen des Handelns wirksamer. Dazu gehören seelsorgerliche Besuche bei Kirchen in schwierigen oder kritischen Situationen, Gespräche mit Regierungen, Interventionen bei zwischenstaatlichen Gremien, Delegationen, die entsandt werden, um bestimmte Probleme oder Situationen zu untersuchen und darüber zu berichten, vertrauliche Gespräche mit Regierungen, und Unterstützung von und Solidarität mit Kirchen und Aktionsgruppen. Alle diese Schritte müssen von einer kontinuierlichen Beobachtung der Vorgänge begleitet werden, soweit sie Leben und Zeugnis der Kirchen in konkreten Situationen und die Gemeinschaft der Kirchen insgesamt berühren.

### *Kriterien für Erklärungen zu Fragen von öffentlichem Interesse*

Der Zentralausschuss hat die wichtigsten Kriterien für die Auswahl von Angelegenheiten formuliert, zu denen öffentliche Erklärungen abgegeben werden sollen:

- Bereiche und Probleme, in denen der ÖRK seit langem unmittelbar engagiert ist;
- neuere Probleme von internationaler Tragweite, auf die die Aufmerksamkeit der Kirchen gelenkt werden soll, damit sie darauf reagieren;
- kritische und eskalierende politische Situationen, die es erforderlich machen, dass der ÖRK Stellung nimmt und den Betroffenen geistliche und moralische Unterstützung gibt;
- die Erwartung der Mitgliedskirchen, dass der ÖRK seine Stimme erhebt;
- die Aufstellung von Richtlinien und Formulierung von Aufträgen für den ÖRK-Stab.

Öffentliche Erklärungen bieten den Mitgliedskirchen Leitlinien für ihr eigenes öffentliches Handeln und können somit dazu beitragen, dass die Kirchen mit einer Stimme sprechen. Öffentliche Erklärungen bieten einen konzeptuellen und sprachlichen Rahmen, um bei Regierungen, zwischenstaatlichen Gremien und anderen Instanzen vorstellig zu werden. Öffentliche Erklärungen bieten Orientierung für die Programmarbeit und werden ihrerseits von den Erfahrungen in der Programmarbeit inspiriert.

Die öffentlichen Erklärungen spiegeln alle politischen Themen wider, zu denen der Rat tätig ist, wie Krieg und Frieden, Wirtschaft, Ökologie und Menschenrechte. Ferner befassen sie sich mit allen Verletzungen von Rechten – wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen wie auch zivilen und politischen Rechten.

Die öffentlichen Erklärungen werden der Vollversammlung nach einem langen, sorgfältigen und transparenten Prozess vorgelegt, an dem die Kommission der Kirchen für internationale Angelegenheiten (CCIA), die Leitung des Zentralausschusses, der Exekutivausschuss und der Zentralausschuss als Ganzes beteiligt sind. Damit soll sichergestellt werden, dass die Erklärungen von der Mitgliedschaft auch mitgetragen werden und eine aussagekräftige Botschaft zustande kommt.

Die Vorschläge für die von der 10. Vollversammlung in Busan zu behandelnden Erklärungen wurden von der CCIA bei ihrer Sitzung im Juni 2012 in der Volksrepublik China ausgearbeitet und vom ÖRK-Zentralausschuss während seiner Tagung im August/September 2012 auf Kreta, Griechenland, gebilligt. Sie beziehen sich auf:

- Religionsfreiheit und die Rechte aller Religionsgemeinschaften angesichts der zunehmenden Politisierung von Religion
- Frieden und Wiedervereinigung mit Blick auf die koreanische Halbinsel
- gerechten Frieden
- Menschenrechte von Staatenlosen.

Zu den wichtigsten Tagungen zur Vorbereitung der Erklärungsentwürfe zählen die Konsultation zur menschlichen Sicherheit in Asien mit Schwerpunkt auf Nordostasien (Juni 2013) und die Tagung der IöFK-Referenzgruppe (August 2013).

### *Das Verfahren während der Versammlung*

Die Zustimmung der Vollversammlung zu den vorgeschlagenen Themen wird in Busan in einer der ersten Geschäftssitzungen eingeholt, in der die Delegierten auch über das Verfahren und die Fristen für die Einreichung zusätzlicher Themenvorschläge informiert werden, zu denen sich die Vollversammlung ihrer Meinung nach äußern sollte. Die Tatsache, dass für zusätzliche Angelegenheiten, die aus dem Kreis der Delegierten vorgeschlagen werden, die Unterstützung von 10-15 Mitgliedskirchen erforderlich ist, könnte die Zahl der aus dem Plenum vorgeschlagenen Themen begrenzen.

Der Ausschuss für öffentliche Angelegenheiten prüft daraufhin die Vorschläge anhand der angegebenen Kriterien und wählt unter Berücksichtigung zeitlicher und anderer bei der Vollversammlung herrschender Sachzwänge Themen aus, zu denen er öffentliche Erklärungen empfiehlt. Die ausgewählten Themen sollten von großem internationalem und ökumenischem Interesse sein. Der Ausschuss für öffentliche Angelegenheiten schlägt keine Erklärungen zu konkreten Problemen oder Situationen vor, die auf üblichem Wege vom Generalsekretär, der Leitung des Zentralausschusses oder dem Zentral- oder Exekutivausschuss als Ganzes behandelt werden können. Auch wird er keine Erklärungen zu Themen vorschlagen, zu deren Behandlung andere Verfahrensweisen geeigneter sind.

Der Ausschuss für öffentliche Angelegenheiten diskutiert und erarbeitet Erklärungsentwürfe, die der Vollversammlung in einer ihrer Plenargeschäftssitzungen zur Annahme vorgelegt werden.

### **Der Nominierungsausschuss**

Eine der wichtigsten Aufgaben der Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen ist es, aus der Mitte der Delegierten die Mitglieder des neuen Zentralausschusses, der als Leitungsgremium des ÖRK in den Jahren bis zur nächsten Vollversammlung fungiert, sowie die Präsidenten und Präsidentinnen zu wählen.

Die Satzung des ÖRK sieht die Wahl eines Nominierungsausschusses der Vollversammlung vor, der (1) die Präsidenten und Präsidentinnen des Ökumenischen Rates der Kirchen nominiert und (2) die Liste der Kandidaten und Kandidatinnen für den neuen Zentralausschuss vorbereitet. Die Mitglieder des Nominierungsausschusses können nicht für den Zentralausschuss und nicht für das Amt eines Präsidenten/einer Präsidentin nominiert werden.

Von der Vollversammlung wird erwartet, dass sie bis zu acht Präsident/innen wählt, die „Persönlichkeiten sein (sollten), deren ökumenische Erfahrung und Ansehen unter den Mitgliedskirchen und ökumenischen Partnern des Ökumenischen Rates in ihrer jeweiligen Region und kirchlicher Tradition weithin anerkannt ist und die auf deren Unterstützung zählen können“. Bereits im Vorfeld der Vollversammlung wurden Vorschläge für geeignete Namen zur Prüfung durch den Nominierungsausschuss eingeholt. Die Präsident/innen sind von Amts wegen Mitglieder des Zentralausschusses.

In der ÖRK-Verfassung ist die Zahl der Zentralausschussmitglieder genau festgelegt: nicht mehr als 150 Mitglieder aus den Mitgliedskirchen, einschließlich 5 Mitglieder aus Mitgliedskirchen, die dem Kriterium der Größe nicht entsprechen (die ehemaligen „angeschlossenen Mitgliedskirchen“).

Die Kirchen sind eingeladen worden, aus den Reihen ihrer Vollversammlungsdelegierten Kandidaten/innen für den Zentralausschuss zu benennen. Dabei werden die Kirchen in den jeweiligen Regionen zur Beratung ermutigt und ein Name, der von mehr als einer Kirche unterstützt wird, hat für den Nominierungsausschuss mehr Gewicht. Die Kirchen sind davon unterrichtet worden, dass der Nominierungsausschuss unter normalen Umständen jede/n ihrer Vollversammlungsdelegierten auffordern kann, Mitglied im Zentralausschuss zu werden.

Bei Nominierungen soll der Nominierungsausschuss folgende Grundsätze beachten:

- die persönliche Eignung der Betroffenen für die Aufgabe, für die sie benannt werden;
- gerechte und angemessene konfessionelle Vertretung;
- eine gerechte und angemessene geographische und kulturelle Vertretung;
- gerechte und angemessene Vertretung der Hauptanliegen des Ökumenischen Rates;
- Annehmbarkeit der Nominierungen bei den Kirchen, denen die Nominierten angehören;
- nicht mehr als sieben Personen von ein und derselben Mitgliedskirche;
- angemessene Vertretung von Laien, Männern, Frauen und jungen Menschen;
- angemessene Beteiligung von Menschen mit Behinderungen, Vertreter/innen indigener Völker sowie Angehörigen rassistischer und ethnischer Minderheiten.

In der Regel ist es üblich, dass sich in der Zusammensetzung des Zentralausschusses die proportionale Repräsentation bei der Vollversammlung widerspiegelt. Dieser Grundsatz bezieht sich nicht nur auf die Repräsentation von Konfessionen und Regionen, sondern auch auf die Mitgliedschaft von Frauen, jungen Menschen und Laien im Zentralausschuss. Um eine inklusive und ausgewogene Vollversammlung zu gewährleisten, sollten folgende Zielvorgaben angestrebt werden: 50% Frauen, 25% junge Menschen, 25% Laien und 25% Orthodoxe.

Im Interesse der oben genannten Grundsätze und zur Erleichterung der Aufgabe des Nominierungsausschusses sind die Kirchen gebeten worden, anstatt eines einzigen Namens nach Priorität geordnete Namenslisten für den neuen Zentralausschuss vorzulegen und dabei so weit wie möglich die in der ÖRK-Satzung festgelegten Kriterien für eine ausgewogene Vertretung zu beachten. Der Nominierungsausschuss wird sich bemühen, die Wünsche der nominierenden Kirchen zu respektieren, wobei es jedoch nicht unbedingt möglich sein wird, alle Empfehlungen zu akzeptieren.

Dank diesem Verfahren stehen dem Nominierungsausschuss zu Beginn seiner Arbeit auf der Vollversammlung bereits ausführliche Informationen über die potentiellen Kandidat/innen zur Verfügung. Seine Aufgabe besteht dann im Grunde genommen darin, Kandidat/innen aus dieser Liste auszuwählen und dabei für eine allgemein ausgewogene Vertretung zu sorgen. Zur Erleichterung dieser überaus komplizierten

Aufgabe wird sich der Nominierungsausschuss, falls notwendig, mit Delegierten aus den Mitgliedskirchen und aus den verschiedenen Regionen beraten.

Auch die Delegierten erhalten Gelegenheit, Namen für den neuen Zentralausschuss vorzuschlagen. Die dafür vorgesehenen genauen Verfahrensrichtlinien und Zeitvorgaben werden ihnen in einer der ersten Plenarsitzungen der Vollversammlung erläutert, in der der Nominierungsausschuss seinen ersten Bericht vorlegt. In dieser Sitzung wird der Nominierungsausschuss zur Prüfung und Billigung durch die Vollversammlung einen ersten Vorschlag zum voraussichtlichen Profil des neuen Zentralausschusses vorlegen (ohne Namen). Danach folgt eine erste Verlesung der Nominierungen zur allgemeinen Diskussion. Delegierte können dem Nominierungsausschuss außerhalb der Plenarsitzung Änderungen zu spezifischen Nominierungen vorschlagen. Mit jeder Änderung muss eine Person vorgeschlagen werden, die demselben demographischen Profil entspricht (Region, Geschlecht, Alter usw.) – es sei denn, der Ersatzvorschlag trüge zu einer Verbesserung der angestrebten Ausgewogenheit bei. Der Vorschlag muss von sechs Delegierten derselben Region unterzeichnet sein.

Der Nominierungsausschuss wird diese Vorschläge prüfen und dabei die oben erwähnten Kriterien für eine ausgewogene Vertretung beachten. Auf dieser Grundlage erstellt er eine zweite Kandidatenliste, die der Vollversammlung in einer späteren Plenarsitzung zur Abstimmung vorgelegt wird.

Nach seiner Wahl wird der neue Zentralausschuss eine erste kurze Sitzung abhalten, um aus seiner Mitte einen Nominierungsausschuss zu wählen, der eine Liste mit Vorschlägen für den/die Vorsitzende sowie die stellvertretenden Vorsitzenden und die Mitglieder des Exekutivausschusses erstellt. Gegen Ende der Vollversammlung wird der neue Zentralausschuss eine weitere Sitzung abhalten, um die entsprechenden Wahlen vorzunehmen und sich mit eventuellen organisatorischen Fragen zu befassen, die keinen Aufschub bis zu seiner ersten für Anfang Juli 2014 angesetzten Volltagung dulden.

## „Madang“-Programm

### Was ist „Madang“?

„Madang“ ist ein koreanischer Begriff, der den Innenhof in einem traditionellen koreanischen Haus beschreibt. Der „Madang“ dient als Ort der Begegnung und des Austausches, der Feier und der Gemeinschaft, ein Ort, um Besucher zu empfangen und Fremde willkommen zu heißen. Die koreanischen Kirchen haben „Madang“ als Konzept vorgeschlagen, das die Vollversammlung im gastgeberischen Kontext verorten und ihr Form und Bedeutung geben soll. „Madang“ bietet die Möglichkeit, die ganze Versammlung als gemeinsamen Raum für Begegnung und Diskussion darüber auszurichten, wie wir heute gemeinsam als Kirche in der Welt am besten leben können. Diese Diskussion wird auch in der Hervorhebung fünf verschiedener Dimensionen des gemeinsamen Lebens als Kirche sichtbar, die sich quer durch die Vollversammlung ziehen: koinonia (Gemeinschaft), martyria (Mission und Zeugnis), diakonia (Dienst), ökumenische Bildung sowie interreligiöser Dialog und

interreligiöse Zusammenarbeit. Indem bewusst Verbindungen zwischen Plenarveranstaltungen, Diskussionsräumen, Workshops, Ausschüssen usw. hergestellt werden, können wir voneinander lernen und die Gaben, die wir alle mitbringen, miteinander teilen. Zwar findet die ganze Vollversammlung im Geiste von „Madang“ statt, aber ein spezifisches „Madang-Programm“ aus Workshops, Ausstellungen, Sonderveranstaltungen, Aufführungen, Theater, bildenden Künsten, Raum für Diskussionen und vieles mehr wird Teilnehmende anregen, Gaben und Erfahrungen auszutauschen.

## **Komponenten des „Madang“-Programms**

### *Workshops*

Workshops sind Veranstaltungen, die Teilnehmenden der Vollversammlung die Gelegenheit bieten, zusammenzukommen, um ein spezifisches Thema zu diskutieren und zu erforschen. Workshops werden:

- einen Raum bieten, in dem die ökumenische Familie im freien, ehrlichen Austausch Fragen von gemeinsamem Interesse bzw. sich herausbildende Herausforderungen diskutieren kann in einer Umgebung gemeinsamen Lernens;
- den Austausch von Informationen und das Teilen von Wissen, Fachkenntnissen und Erfahrungen ermöglichen, während zugleich gemeinsame Ansätze für beste Praktiken entwickelt werden;
- die Zusammenhänge zwischen verschiedenen Themen aufzeigen;
- die Entwicklung von Richtlinien für zukünftige Arbeit und zukünftige Initiativen unterstützen.

In Busan werden ab dem 4. November im Laufe von vier Tagen der Vollversammlung 88 Workshops angeboten (siehe Zeitplan). Das „Handbuch“ zur Vollversammlung enthält eine Auflistung sowie Beschreibungen der „Madang“-Workshops.

### *Ausstellungen*

Ausstellungen sind Räume, die es Vollversammlungsteilnehmenden und der breiteren Öffentlichkeit ermöglichen, eine Reihe verschiedener Angebote von ÖRK-Mitgliedskirchen und/oder ökumenischen Partnern wahrzunehmen. Bei den Ausstellungen handelt es sich nicht nur um statische Präsentationen (Fotoessays, Kunstausstellungen usw.); sie können eine Vielzahl verschiedener Angebote, wie Vorträge, Buchbesprechungen, Kunstvorführungen und interaktive Ausstellungen mit einschließen. Ausstellungen werden:

- die Erforschung von Themen und Fragen in visueller Form ermöglichen und fördern;
- Besucher anregen, Ausstellungsinhalte aktiv zu interpretieren und erforschen;
- eine Interaktivität zwischen Ausstellungsbesuchern, Ausstellenden und der Ausstellung selbst herstellen;

- Netzwerke aufbauen und Interesse an Themen und Fragen mobilisieren;
- die Partnerschaft mit Kirchen und anderen ökumenischen Partnern in der Gemeinschaft darstellen.

### *Nebenveranstaltungen*

Zu den Nebenveranstaltungen für die Gemeinschaft, die ökumenischen Partner und das breitere Publikum kann musikalischer „Madang“ gehören, z. B. kulturelle Darbietungen (Theater, Tanz), Konzerte oder bildende Kunst sowie die vorgesehenen Diskussionsräume. Die meisten „Madang“-Ausstellungen und Nebenveranstaltungen finden in Ausstellungssaal 2 statt.

## **Regionale und konfessionelle Treffen**

Am 31. Oktober sind die Teilnehmenden eingeladen, regionale Treffen zu besuchen. Diese Treffen werden in Zusammenarbeit mit regionalen ökumenischen Organisationen (REO) veranstaltet. Sie geben Delegierten und anderen Teilnehmenden aus der gleichen Region die Möglichkeit, einander kennenzulernen.

Die regionalen ökumenischen Organisationen in Afrika, Europa, Lateinamerika und dem Pazifik haben vor der Vollversammlung in Busan wichtige Konferenzen abgehalten, auf denen ähnliche Themen wie zum Beispiel Leben, Gerechtigkeit, Frieden, Menschenwürde, Nachfolge und Einheit behandelt wurden. Andere Vorbereitungstreffen fanden in Asien, der Karibik, dem Nahen Osten und Nordamerika statt. Die regionalen Treffen in Busan werden Raum zur Vertiefung dieser Diskussionen geben. Außerdem sind die Delegierten eingeladen, Personen für den künftigen Zentralausschuss des ÖRK und insbesondere für das ÖRK-Präsidium vorzuschlagen.

Am 1. und 7. November sind die Teilnehmenden zu konfessionellen Treffen eingeladen. Diese werden von den weltweiten christlichen Gemeinschaften und den Mitgliedskirchen veranstaltet. Auf diesen Treffen können Teilnehmenden aus der gleichen Kirchenfamilie in Gemeinschaft und Gebet zusammenkommen. Das erste Treffen gibt die Möglichkeit, die Gaben verschiedener kirchlicher Traditionen für die eine ökumenische Bewegung zu benennen und zu bekräftigen. Das zweite Treffen ist eine Gelegenheit, über die Ergebnisse der Vollversammlung zu diskutieren und das Engagement jeder konfessionellen Tradition auf ihrer Pilgerreise zu Gerechtigkeit und Frieden zu stärken – über die Vollversammlung hinaus und in das Leben der Kirchen hinein.



---

# GRUNDLAGENPAPIERE

---



# VERFASSUNG UND SATZUNG DES ÖKUMENISCHEN RATES DER KIRCHEN

---

*\* Änderungen der Verfassung wie vom Zentralausschuss 2012 geprüft und den Mitgliedskirchen gemäß Artikel VII der Verfassung zugestellt. Die Änderungen werden der Vollversammlung zur Beschlussfassung (Billigung) vorgeschlagen. Vorgeschlagene Änderungen sind durch Unterstreichung hervorgehoben.*

*\*\* Änderungen der Satzungsartikel I, VI und XX wurden bereits vom Zentralausschuss 2012 gebilligt. Die drei Satzungsartikel sind zwar bereits von Zentralausschuss gebilligt, treten jedoch erst nach Bestätigung durch die Vollversammlung in Kraft (Satzungsartikel XX). Vorgeschlagene Änderungen sind durch Unterstreichung hervorgehoben.*

## Verfassung

### I. Basis

Der Ökumenische Rat der Kirchen ist eine Gemeinschaft von Kirchen, die den Herrn Jesus Christus gemäß der Heiligen Schrift als Gott und Heiland bekennen und darum gemeinsam zu erfüllen trachten, wozu sie berufen sind, zur Ehre Gottes, des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes.

### II. Mitgliedschaft

Mitglied der Gemeinschaft des Ökumenischen Rates der Kirchen können alle Kirchen werden, die ihre Zustimmung zu der Basis erklären, auf welcher der Ökumenische Rat gegründet ist, und die die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft erfüllen, welche von der Vollversammlung oder dem Zentralausschuss festgelegt werden. Der Zentralausschuss prüft Anträge auf Mitgliedschaft in Übereinstimmung mit Satzungsartikel I.

### III. Ziele und Funktionen

Der Ökumenische Rat der Kirchen wird von den Kirchen gebildet, um der einen ökumenischen Bewegung zu dienen. Er führt die Arbeit der weltweiten Bewegungen für Glauben und Kirchenverfassung und für Praktisches Christentum sowie des Internationalen Missionsrates und des Weltrates für christliche Erziehung weiter.

Das Hauptziel der Gemeinschaft der Kirchen im Ökumenischen Rat besteht darin, einander zur sichtbaren Einheit in dem einen Glauben und der einen eucharistischen Gemeinschaft aufzurufen, die ihren Ausdruck im Gottesdienst und im gemeinsamen Leben in Christus findet, durch Zeugnis und Dienst an der Welt, und auf diese Einheit zuzugehen, damit die Welt glaube.

In ihrem Streben nach *koinonia* im Glauben und Leben, Zeugnis und Dienst, bekunden die Kirchen ihren Willen, durch den Rat

- das im Gebet getragene Streben nach Vergebung und Versöhnung in einem Geist der gegenseitigen Rechenschaft, die Entwicklung engerer Beziehungen durch den theologischen Dialog und das Miteinanderteilen menschlicher, geistlicher und materieller Ressourcen zu fördern;
- das gemeinsame Zeugnis an jedem Ort und überall zu erleichtern und einander in der Wahrnehmung ihrer missionarischen und evangelistischen Aufgaben zu unterstützen;
- ihrer Verpflichtung zur *diakonia* Ausdruck zu verleihen, indem sie Menschen in Not dienen, die die Menschen trennenden Schranken niederreißen, das Zusammenleben aller Menschen in Gerechtigkeit und Frieden fördern und die Ganzheit der Schöpfung bewahren, damit alle Menschen die Fülle des Lebens erfahren können;
- durch Bildungs- und Lernprozesse und durch die Förderung von im jeweiligen Kontext verwurzelten Vorstellungen vom Leben in der Gemeinschaft dazu beizutragen, dass sich ökumenisches Bewusstsein entfaltet;
- einander in ihren Beziehungen zu und mit Menschen anderer Glaubensgemeinschaften zu unterstützen;
- Erneuerung und Wachstum in Einheit, Gottesdienst, Mission und Dienst zu fördern.

Zur Stärkung der einen ökumenischen Bewegung wird der Rat

- die lebendige Gemeinschaft der Mitgliedskirchen und den Zusammenhalt der einen ökumenischen Bewegung fördern;
- die Beziehungen zu und unter den Kirchen pflegen, speziell innerhalb, aber auch außerhalb seiner Mitgliedschaft;
- Beziehungen zu nationalen Räten, regionalen Kirchenkonferenzen, Organisationen der weltweiten christlichen Gemeinschaften und anderen ökumenischen Organisationen aufnehmen und aufrechterhalten;
- ökumenische Initiativen auf regionaler, nationaler und örtlicher Ebene unterstützen;
- die Vernetzung ökumenischer Organisationen erleichtern;
- auf den Zusammenhalt der einen ökumenischen Bewegung in ihren vielfältigen Ausdrucksformen hinarbeiten.

#### **IV. Vollmacht**

Der Ökumenische Rat der Kirchen übt eine beratende Funktion aus und bietet Möglichkeiten für ein gemeinsames Vorgehen in Fragen von allgemeinem Interesse.

Er kann im Auftrag von Mitgliedskirchen nur in solchen Angelegenheiten handeln, die ihm eine oder mehrere Kirchen übertragen, und nur im Namen dieser Kirchen.

Der Ökumenische Rat der Kirchen besitzt keine gesetzgebende Gewalt über die Kirchen. Er handelt auch in keiner Weise in ihrem Namen, außer in den erwähnten oder von den Mitgliedskirchen künftig festgelegten Fällen.

## V. Organisation

Der Ökumenische Rat der Kirchen übt seine Funktionen aus durch die Vollversammlung, den Zentralausschuss, den Exekutivausschuss und sonstige nachgeordnete Organe, die nach Bedarf eingesetzt werden.

1. Die Vollversammlung
  - a. Die Vollversammlung ist das oberste legislative Organ, das an der Spitze des Ökumenischen Rates der Kirchen steht und in der Regel alle acht Jahre zusammentritt.
  - b. Die Vollversammlung besteht aus den offiziellen Vertretern und Vertreterinnen der Mitgliedskirchen, den Delegierten. Sie werden von den Mitgliedskirchen gewählt.
  - c. Die Vollversammlung ist Ausdruck der lebendigen Gemeinschaft der Mitgliedskirchen, stärkt die eine ökumenische Bewegung und hat folgende Aufgaben:
    - i. Wahl des Präsidenten oder der Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen;
    - ii. Wahl von höchstens 145 Mitgliedern des Zentralausschusses aus der Mitte der Delegierten, die die Mitgliedskirchen in die Vollversammlung gewählt haben;
    - iii. Wahl von höchstens fünf Zentralausschussmitgliedern aus der Mitte der Vertreter, die von Kirchen in die Vollversammlung gewählt worden sind, die dem Kriterium der Größe nicht entsprechen und denen die Mitgliedschaft nicht aus besonderen Gründen zuerkannt wurde;
    - iv. Festlegung der allgemeinen Arbeitsschwerpunkte des Ökumenischen Rates der Kirchen und Überprüfung der Programme, die zur Umsetzung der vorher festgelegten Schwerpunkte durchgeführt werden;
    - v. Delegation bestimmter Aufgaben an den Zentralausschuss, angenommenen Änderungen dieser Verfassung und der Sitzverteilung innerhalb des Zentralausschusses, die verfassungsgemäß ausschließlich der Vollversammlung vorbehalten sind.
2. Der Zentralausschuss
  - a. Der Zentralausschuss ist das Leitungsgremium des Ökumenischen Rates der Kirchen mit der Hauptverantwortung und -autorität:
    - i. die Vision der Vollversammlung und die von ihr festgelegten Arbeitsschwerpunkte umzusetzen sowie Strategien für deren Umsetzung zu entwickeln und zu beschließen;
    - ii. die lebendige Gemeinschaft der Mitgliedskirchen zu festigen und ihnen Möglichkeiten zu bieten, die gemeinsame Berufung zu erfüllen, die Grundlage für die Mitgliedschaft im Ökumenischen Rat ist;
    - iii. sich für Zusammenhalt in der einen ökumenischen Bewegung einzusetzen und dabei eine strategische Führungsrolle zu übernehmen, und

- den christlichen Kirchen mit Blick auf Themen von gemeinsamem Interesse Möglichkeiten zur Beratung zu geben;
- iv. institutionelle und programmatische Strategiepläne, die auf den von der Vollversammlung festgelegten Arbeitsschwerpunkten basieren, auszuarbeiten und ihre Umsetzung sicherzustellen;
  - v. die Aufgaben der Vollversammlung wahrzunehmen, die diese ihm für die Zeit zwischen den Tagungen überträgt. Ausgenommen hiervon sind die Befugnisse der Vollversammlung, diese Verfassung zu ändern, Sitze im Zentralausschuss zu verteilen oder die Sitzverteilung zu ändern.
- b. Der Zentralausschuss besteht aus dem bzw. den Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen und höchstens 150 stimmberechtigten Mitgliedern.
- i. Bis zu 145 Mitglieder werden von der Vollversammlung aus der Mitte der Delegierten gewählt, die die Mitgliedskirchen in die Vollversammlung gewählt haben. Die Vollversammlung setzt die Zahl dieser Zentralausschussmitglieder für die Mitgliedskirchen fest unter angemessener Berücksichtigung der Größe der im Rat vertretenen Kirchen und Konfessionen, der Zahl der Kirchen jeder Konfession, die Mitglied des Rates sind, einer ausgewogenen geographischen und kulturellen Vertretung sowie einer angemessenen Vertretung der Hauptanliegen des Rates.
  - ii. Bis zu fünf Mitglieder werden von der Vollversammlung aus der Mitte der Vertreter gewählt, die von Kirchen in die Vollversammlung gewählt worden sind, die dem Kriterium der Größe nicht entsprechen und denen die Mitgliedschaft im Ökumenischen Rat nicht aus besonderen Gründen zuerkannt wurde.
  - iii. Wird im Zentralausschuss zwischen den Tagungen der Vollversammlung ein Sitz frei, so besetzt der Zentralausschuss diesen Sitz im Einvernehmen mit der Kirche, der das ehemalige Mitglied angehörte.
- c. Zusätzlich zu den oben unter a. aufgeführten allgemeinen Kompetenzen besitzt der Zentralausschuss folgende Befugnisse:
- i. Wahl des Vorsitzenden und des oder der stellvertretenden Vorsitzenden aus der Mitte der Mitglieder des Zentralausschusses;
  - ii. Wahl des Exekutivausschusses aus der Mitte der Zentralausschussmitglieder;
  - iii. Wahl der Ausschüsse, Kommissionen und beratenden Gremien;
  - iv. Einleitung und Beendigung von Programmen sowie Festlegung von Prioritäten für die Arbeit des Rates im Rahmen der von der Vollversammlung angenommenen Arbeitsschwerpunkte;
  - v. Wahl des Generalsekretärs;
  - vi. Wahl eines oder mehrerer stellvertretender Generalsekretäre und Vorkerhungen für die Ernennung aller Mitarbeiter des Ökumenischen Rates;
  - vii. Entscheidungen über Mitgliedschaft;
  - viii. Annahme der Berichte über die Beschlussfassungen des Exekutivausschusses und Entgegennahme des Haushaltes und der Finanzberichte;

- ix. Festlegung und Entwicklung von Strategien zur Umsetzung der von der Vollversammlung beschlossenen Ziele, darunter die institutionellen Richtlinien für Programme und Finanzen, sowie die Sicherstellung der Finanzierung des Ökumenischen Rates der Kirchen;
  - x. Planung der Tagungen der Vollversammlung, Vorbereitung zur Erledigung ihrer Geschäfte, der Durchführung von Gottesdiensten und Studien sowie die Verwirklichung des gemeinsamen christlichen Engagements. Der Zentralausschuss bestimmt die Anzahl der Vollversammlungsdelegierten und verteilt die Sitze auf die Mitgliedskirchen unter angemessener Berücksichtigung der Größe der im Rat vertretenen Kirchen und Konfessionen, der Zahl der Kirchen jeder Konfession, die Mitglied des Rates sind, einer ausgewogenen geographischen und kulturellen Vertretung und der angestrebten Zusammensetzung aus leitenden Amtsträgern, Gemeindefarrern und Laien, aus Männern, Frauen und jungen Menschen sowie der Teilnahme von Personen, deren Fachwissen und Erfahrungen erforderlich sind;
  - xi. Delegation bestimmter Aufgaben an den Exekutivausschuss oder andere Organe oder Personen und Einforderung der Rechenschaft für die delegierten Aufgaben.
- d. Der Zentralausschuss kann diejenigen Vollmachten an den Exekutivausschuss delegieren, die für die Sicherstellung der treuhänderischen Verantwortung und der Rechenschaftspflicht für die Leitung des Ökumenischen Rates der Kirchen notwendig sind, einschließlich der Überwachung von Programmen sowie Finanz- und Personalfragen.

### 3. Die Satzung

Die Vollversammlung oder der Zentralausschuss können Satzungsartikel für die Führung der Geschäfte des Ökumenischen Rates der Kirchen annehmen und ändern, sofern sie mit dieser Verfassung nicht unvereinbar sind.

### 4. Satzungen der Ausschüsse usw.

Die Vollversammlung oder der Zentralausschuss können Satzungen für die Arbeit ihrer jeweiligen Ausschüsse, beratenden Gremien und Kommissionen annehmen und Änderungen dieser Satzungen vornehmen, sofern sie mit dieser Verfassung nicht unvereinbar sind.

### 5. Beschlussfähigkeit

Die Vollversammlung und der Zentralausschuss sind für die Erledigung ihrer Geschäfte beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.

## VI. Andere ökumenische christliche Organisationen

1. Konfessionelle Weltbünde und internationale ökumenische Organisationen, die der Zentralausschuss dafür vorschlägt, können eingeladen werden, Vertreter zu den Tagungen der Vollversammlung und des Zentralausschusses in einer von letzterem zu bestimmenden Anzahl zu entsenden; diese Vertreter sind jedoch nicht berechtigt, sich an der Entscheidungsfindung zu beteiligen.

2. Nationale Kirchenräte und regionale Kirchenkonferenzen sowie andere Christenräte und Missionsräte, die der Zentralausschuss dafür vorschlägt, können eingeladen werden, Vertreter zu den Tagungen der Vollversammlung und des Zentralausschusses in einer von letzterem zu bestimmenden Anzahl zu entsenden; diese Vertreter sind jedoch nicht berechtigt, sich an der Entscheidungsfindung zu beteiligen.

## **VII. Verfassungsänderungen**

Die Verfassung kann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten der Vollversammlung geändert werden. Voraussetzung hierfür ist, dass der Zentralausschuss die Änderungsvorschläge vorher überprüft und mindestens sechs Monate vor der Tagung der Vollversammlung den Mitgliedskirchen zugestellt hat. Sowohl der Zentralausschuss als auch die Mitgliedskirchen sind berechtigt, derartige Verfassungsänderungen vorzuschlagen.

# **Satzung**

## **I. Mitgliedschaft in der Gemeinschaft des Ökumenischen Rates der Kirchen**

Der Ökumenische Rat der Kirchen setzt sich aus Kirchen zusammen, die den Rat gegründet haben oder als Mitglieder aufgenommen sind und die die Mitgliedschaft in der Gemeinschaft des Ökumenischen Rates der Kirchen fortsetzen. "Kirche" bedeutet in diesem Artikel auch eine Vereinigung, ein Konvent oder eine Föderation autonomer Kirchen. Eine Gruppe von Kirchen in einem Land oder einer Region oder innerhalb derselben Konfession kann die Teilnahme am Ökumenischen Rat der Kirchen als eine Kirche beschließen. Kirchen in einem Land, einer Region oder innerhalb derselben Konfession können gemeinsam beantragen, als ein Mitglied in die Gemeinschaft des Rates aufgenommen zu werden, um ihre gemeinsame Berufung zu erfüllen, ihre gemeinsame Beteiligung zu stärken und/oder der Satzungsbestimmung zur Mindestgröße (Satzungsartikel I.3.b.iii) zu entsprechen. Der ÖRK ermutigt die Kirchen zu solchen Gruppierungen; jede einzelne Kirche innerhalb der Gruppe muss die Kriterien für die Mitgliedschaft in der Gemeinschaft des Ökumenischen Rates der Kirchen, mit Ausnahme des Kriteriums der Mindestgröße, erfüllen. Eine Kirche, die sich einer Gruppierung autonomer Kirchen anschließen will, welche Mitglied des Ökumenischen Rates der Kirchen ist, muss der Basis zustimmen und die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft erfüllen.

Der Generalsekretär führt die amtliche Liste der Mitgliedskirchen, die in die Gemeinschaft des Ökumenischen Rates der Kirchen aufgenommen worden sind; in dieser Liste ist auch jede von der Vollversammlung oder dem Zentralausschuss gebilligte Sondervereinbarung verzeichnet. Über die zur Beteiligung an der Entscheidungsfindung berechtigten und die dazu nichtberechtigten Mitgliedskirchen, die der Gemeinschaft des Ökumenischen Rates der Kirchen angehören, werden separate Listen geführt.

### 1. Antrag

Eine Kirche, die dem Ökumenischen Rat der Kirchen beitreten will, stellt einen schriftlichen Antrag an den Generalsekretär.

### 2. Verfahren

Der Generalsekretär legt alle Anträge mit den ihm notwendig erscheinenden Unterlagen über den Exekutivausschuss dem Zentralausschuss vor, damit der Zentralausschuss über den Antrag beschließen kann.

### 3. Kriterien

Kirchen, die den Beitritt zum Ökumenischen Rat der Kirchen beantragen („Antrag stellende Kirchen“), müssen zunächst ihre ausdrückliche Zustimmung zur Basis (Artikel I der Verfassung), auf die der Ökumenische Rat gegründet ist, zum Ausdruck bringen und ihre Verpflichtung auf die Ziele und Funktionen des Rates (Artikel III der Verfassung) bekräftigen. Die Basis lautet: „Der Ökumenische Rat der Kirchen ist eine Gemeinschaft von Kirchen, die den Herrn Jesus Christus gemäß der Heiligen Schrift als Gott und Heiland bekennen und darum gemeinsam zu erfüllen trachten, wozu sie berufen sind, zur Ehre Gottes, des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes.“

Antrag stellende Kirchen sollten Stellung dazu nehmen, wie sich ihr Glaube und ihr Zeugnis zu diesen Normen und Verfahrensweisen verhalten:

#### a. Theologische Kriterien

- i. Die Kirche bekennt in ihrem Leben und Zeugnis den Glauben an den dreieinigen Gott, wie er in der Heiligen Schrift zum Ausdruck gebracht wird und sich im Glaubensbekenntnis von Nizäa-Konstantinopel widerspiegelt.
- ii. In der Ausübung ihres Amtes verkündet die Kirche das Evangelium und feiert die Sakramente gemäß ihrer Lehre.
- iii. Die Kirche tauft im Namen Gottes, *„des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes“*, und erkennt an, dass die Kirchen die gegenseitige Anerkennung ihrer Taufe anstreben müssen.
- iv. Die Kirche erkennt die Gegenwart und das Wirken Christi und des Heiligen Geistes jenseits ihrer eigenen Grenzen an und bittet darum, dass allen Kirchen die Einsicht geschenkt werden möge, dass auch andere Mitgliedskirchen an die Heilige Trinität und die erlösende Gnade Gottes glauben.
- v. Die Kirche erkennt in den anderen Mitgliedskirchen Elemente der wahren Kirche, selbst wenn sie sie nicht *„als Kirchen im wahren und vollen Sinne des Wortes“* ansieht (Erklärung von Toronto).

#### b. Organisatorische Kriterien

- i. Die Kirche muss nachweisen können, dass sie stets autonom über ihr Leben und ihre Organisation bestimmt.
- ii. Die Kirche muss in der Lage sein, ohne die Zustimmung irgendeines anderen Organs oder irgendeiner anderen Person einen Antrag auf formelle Mitgliedschaft im Ökumenischen Rate der Kirchen zu

beschließen und diese Mitgliedschaft im Ökumenischen Rat der Kirchen fortzusetzen.

- iii Eine Antrag stellende Kirche muss in der Regel mindestens fünfzigtausend Mitglieder zählen. Der Zentralausschuss kann in Ausnahmefällen auf diese Voraussetzung verzichten und eine Kirche akzeptieren, die dieses Kriterium nicht erfüllt.
- iv. Eine Antrag stellende Kirche mit mehr als 10.000, aber weniger als 50.000 Mitgliedern, der nicht aus besonderen Gründen gemäß Satzungsartikel I.3.b.iii eine Mitgliedschaft zuerkannt worden ist, die aber allen anderen Kriterien für die Mitgliedschaft entspricht, kann unter folgenden Bedingungen als Mitglied aufgenommen werden: (a) sie hat kein Stimmrecht in der Vollversammlung und (b) sie kann gemäß Satzungsartikel IV.4.b.iii zusammen mit anderen Kirchen fünf Vertreter/innen aus ihrer Mitte in den Zentralausschuss wählen. In jeder anderen Hinsicht werden diese Kirchen als Mitgliedskirchen in der Gemeinschaft des Ökumenischen Rates der Kirchen behandelt.
- v. Die Kirchen müssen die wesentliche Interdependenz der Mitgliedskirchen, die der Gemeinschaft des Ökumenischen Rates der Kirchen angehören, insbesondere der Kirchen derselben Konfession, anerkennen und sollten alles in ihren Kräften Stehende tun, um konstruktive ökumenische Beziehungen zu anderen Kirchen ihres Landes oder ihrer Region zu pflegen. Das bedeutet in der Regel, dass die Kirche Mitglied des nationalen Kirchenrates oder einer entsprechenden Einrichtung sowie der regionalen/subregionalen ökumenischen Organisation ist.

#### 4. Konsultation

Vor Aufnahme einer Kirche in die Gemeinschaft des Ökumenischen Rates der Kirchen werden der zuständige konfessionelle Weltbund bzw. die Weltbünde sowie der nationale Kirchenrat oder die regionale ökumenische Organisation konsultiert.

#### 5. Beschluss über Mitgliedschaftsanträge

Der Zentralausschuss prüft Anträge auf Mitgliedschaft nach dem für die Entscheidungsfindung geltenden Konsensverfahren. Der Antrag wird für eine bestimmte Interimszeit angenommen, in der sich die Antrag stellende Kirche an der Arbeit des Rates beteiligt und Kontakte zur örtlichen Gemeinschaft von Mitgliedskirchen aufgenommen werden. Die Mitgliedskirchen des Ökumenischen Rates der Kirchen werden in dieser Interimszeit konsultiert. Nach Ablauf dieser Zeit wird der Zentralausschuss darüber befinden, ob sich bei den Mitgliedskirchen ein Konsens zugunsten des Antrags herausgebildet hat. Wenn dies der Fall ist, wird die Antrag stellende Kirche als neue Mitgliedskirche in die Gemeinschaft des Ökumenischen Rates aufgenommen. Wenn kein Konsens zustande kommt, betrachtet der Zentralausschuss den Antrag als abgelehnt.

#### 6. Austritt und Aussetzung der Mitgliedschaft

- a. Eine Mitgliedskirche kann jederzeit auf ihre Mitgliedschaft in der Gemeinschaft des Ökumenischen Rates der Kirchen verzichten. Eine Kirche, die

- ausgetreten ist, dem Rat aber wieder beizutreten wünscht, muss die Mitgliedschaft von neuem beantragen.
- b. Der Zentrallausschuss kann die Mitgliedschaft einer Kirche aussetzen: (i) auf Antrag der Kirche; (ii) weil die Grundlage für die Mitgliedschaft oder die theologischen Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft von der Kirche nicht aufrechterhalten wurden; (iii) weil die Kirche ihre Verantwortung der Mitgliedschaft wie in Satzungsartikel II beschrieben dauerhaft nicht erfüllt hat.
  - c. Wenn der Zentrallausschuss die Mitgliedschaft einer Kirche aussetzt, legt der Generalsekretär dem Exekutivausschuss bis zur Findung einer einvernehmlichen Lösung Zwischenberichte vor. Entscheidungen über den Mitgliedsstatus einer Kirche werden nur vom Zentrallausschuss getroffen.

## II. Verantwortung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im ÖRK bedeutet Treue gegenüber der Basis des Rates und Bekenntnis zur Gemeinschaft im Rat und zum Engagement in der ökumenischen Bewegung als zentrale Elemente des kirchlichen Auftrags. Von den Mitgliedskirchen wird erwartet, dass sie

1. Delegierte für die Vollversammlung ernennen, die das oberste legislative Organ des Ökumenischen Rates ist, und sich in Beratung mit den anderen Mitgliedskirchen an der Ausformulierung des ökumenischen Gedankens und der ökumenischen Aufgaben beteiligen;
2. den Ökumenischen Rat über ihre wichtigsten Anliegen, Prioritäten, Aktivitäten und konstruktiven kritischen Stellungnahmen im Zusammenhang mit seinen Programmen informieren wie auch über alle anderen Angelegenheiten, die ihrer Ansicht nach ökumenischer Unterstützung bedürfen oder auf die der Rat und/oder Kirchen in anderen Teilen der Welt aufmerksam gemacht werden sollen;
3. die Bedeutung des ökumenischen Engagements vermitteln und ökumenische Beziehungen und Tätigkeiten auf allen Ebenen kirchlichen Lebens fördern und anregen, und dass sie ferner auf örtlicher wie auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene ökumenische Gemeinschaft anstreben;
4. im Rahmen ihrer regulären Berichterstattung an ihre Mitgliedschaft auch auf die ökumenische Bewegung insgesamt und auf den Ökumenischen Rat der Kirchen, sein Wesen, seine Zielsetzungen und seine Programme eingehen;
5. die Mitwirkung an den Programmen, Aktivitäten und Tagungen des Ökumenischen Rates der Kirchen fördern, indem sie u.a.
  - a. Personen vorschlagen, die in den verschiedenen Ausschüssen und auf Tagungen und Konsultationen des Rates sowie in seinen Programmen und bei seinen Veröffentlichungen sachkundige Beiträge leisten und/oder mitarbeiten bzw. Mitarbeiter des Rates werden können;
  - b. die Verbindung zwischen ihren eigenen Arbeitsbereichen und den entsprechenden Referaten im Ökumenischen Rat der Kirchen herstellen; und

- c. Material für Veröffentlichungen des Ökumenischen Rates liefern und zur Verbreitung dieser Veröffentlichungen – Bücher, Zeitschriften und andere Publikationen – beitragen;
  6. auf Beschlüsse des Zentralausschusses reagieren, in denen die Mitgliedskirchen zur eingehenden Prüfung, Beschlussfassung oder Nacharbeit aufgefordert werden, wie auch auf Ersuchen des Zentral- oder Exekutivausschusses oder des Generalsekretärs um Unterstützung durch Gebet, Rat, Informationen oder Stellungnahmen;
  7. einen jährlichen Beitrag zum Allgemeinen Haushalt des Rates leisten. Die Höhe des Beitrags wird im Einvernehmen mit der Kirche festgelegt und regelmäßig überprüft;
  8. sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten und in Absprache mit dem Ökumenischen Rat an den Kosten der ÖRK-Programme sowie an den Reise- und Unterbringungskosten ihrer Vertreter auf ÖRK-Veranstaltungen beteiligen.
- Bei Nichterfüllung dieser Verpflichtungen wird der Zentralausschuss über eventuelle Maßnahmen beschließen.

### **III. Assoziierte Mitgliedskirchen des Ökumenischen Rates der Kirchen**

Eine Kirche, die der Basis des Rates zustimmt, kann schriftlich beantragen, als assoziierte Kirche in den Ökumenischen Rat der Kirchen aufgenommen zu werden. Sie muss begründen, warum sie sich für diese Form der Beziehung mit dem Rat entschieden hat. Wenn der Zentralausschuss diese Gründe billigt, kann eine solche Kirche assoziierte Mitgliedskirche des Ökumenischen Rates der Kirchen werden.

Assoziierte Mitgliedskirchen des Ökumenischen Rates der Kirchen

1. können einen oder mehrere Vertreter in die Vollversammlung und den Zentralausschuss entsenden, die mit Genehmigung des Vorsitzenden das Wort ergreifen können, aber nicht berechtigt sind, sich an der Entscheidungsfindung zu beteiligen, sei es im Konsensverfahren oder durch Abstimmung;
2. können in beratender Funktion zur Mitarbeit in Kommissionen, Beratungsgruppen und anderen beratenden Gremien des Rates eingeladen werden;
3. haben die Möglichkeit, wie beschrieben an der Arbeit des Ökumenischen Rates der Kirchen teilzunehmen, ohne mit den Beschlüssen oder Erklärungen des Rates identifiziert zu werden;
4. leisten einen jährlichen Beitrag zum allgemeinen Haushalt des Rates. Die Beitragshöhe wird einvernehmlich von der betreffenden Kirche und dem Rat festgelegt und regelmäßig überprüft. Der Rat stellt normalerweise keine finanziellen Mittel bereit, um die Beteiligung solcher Kirchen zu erleichtern.

Der Generalsekretär führt eine Liste der assoziierten Kirchen des Rates.

## IV. Die Vollversammlung

### 1. Zusammensetzung der Vollversammlung

#### a. *Personen mit Rederecht und der Pflicht, sich an der Entscheidungsfindung zu beteiligen*

Die Vollversammlung besteht aus den offiziellen Vertretern der Mitgliedskirchen, den sog. Delegierten, die von den Mitgliedskirchen gewählt werden. Sie haben Rederecht sowie die Pflicht, sich an der Entscheidungsfindung zu beteiligen.

- i. Der Zentralausschuss legt rechtzeitig vor jeder Tagung der Vollversammlung die Zahl der Delegierten fest.
- ii. Der Zentralausschuss legt fest, wie viel Prozent der Delegierten – mindestens 85% – von den Mitgliedskirchen benannt und gewählt werden. Jede Mitgliedskirche hat Anspruch auf mindestens einen Delegierten. Die übrigen Delegiertensitze dieser Kategorie werden vom Zentralausschuss auf die Mitgliedskirchen verteilt, wobei die Größe der im Ökumenischen Rat der Kirchen vertretenen Kirchen und Konfessionen, die Zahl der Kirchen jeder Konfession, die Mitglied des Rates sind, und eine ausgewogene geographische und kulturelle Vertretung angemessen berücksichtigt werden. Der Zentralausschuss empfiehlt die angemessene Zusammensetzung der Delegation aus leitenden kirchlichen Amtsträgern, Gemeindepfarrern und Laien sowie aus Männern, Frauen, jungen Menschen und indigenen Personen. Der Zentralausschuss kann Vorsorge treffen, dass die Mitgliedskirchen für Delegierte, die nicht an den Vollversammlungstagungen teilnehmen können, Ersatzdelegierte wählen.
- iii. Die übrigen Delegierten – höchstens 15% – werden auf Vorschlag des Zentralausschusses von bestimmten Mitgliedskirchen wie folgt gewählt:
- iv. Wenn der Vorsitzende oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden des Zentralausschusses nicht gemäß Absatz ii. oben als Delegierter gewählt worden ist, schlägt der Zentralausschuss der Kirche, der der betreffende Amtsträger angehört, diesen zur Wahl vor. Für solche Nominierungen gelten die Absätze v. und vi. unten.
- v. Der Zentralausschuss bestimmt die Kategorien der Delegierten, die für eine ausgewogene Vertretung zusätzlich erforderlich sind, nach folgenden Gesichtspunkten:
  - a) unterschiedliche Größe der Kirchen und Konfessionsgemeinschaften;
  - b) geschichtliche Rolle, künftige Bedeutung oder geographische Lage und kulturelle Prägung einzelner Kirchen sowie die besondere Bedeutung vereinigter Kirchen;
  - c) Teilnahme von Personen, auf deren Fachkenntnisse und Erfahrungen die Vollversammlung angewiesen ist;
  - d) Vertretung von Frauen, jungen Menschen, Laien und Gemeindepfarrern;
  - e) Beteiligung von Vertretern indigener Völker;
  - f) Beteiligung von Menschen mit Behinderungen.

- vi. Der Zentralausschuss fordert die Mitgliedskirchen auf, Personen gemäß den genannten Kategorien zu benennen, die sie auf Vorschlag des Zentralausschusses zu wählen bereit wären.
- vii. Der Zentralausschuss schlägt den jeweiligen Mitgliedskirchen anhand der von ihnen zusammengestellten Namensliste bestimmte Personen zur Kandidatur vor.
- viii. Bestätigt die Mitgliedskirche die Kandidatur, so werden die Vorgeschlagenen zu zusätzlichen Delegierten der betreffenden Mitgliedskirche.
- ix. Die Mitgliedskirchen wählen keine Ersatzdelegierten für solche Delegierte.

Den Mitgliedskirchen wird nahegelegt, sich über die Wahl der Delegierten gemäß Absatz ii. und iii. oben auf regionaler Ebene zu verständigen, vorausgesetzt, dass alle Delegierten gemäß den üblichen Verfahren von den Kirchen gewählt werden, denen sie jeweils angehören.

- b. *Personen mit Rederecht, aber ohne das Recht, sich an der Entscheidungsfindung zu beteiligen*

Neben den Delegierten, die allein das Recht haben, sich an der Entscheidungsfindung zu beteiligen, können folgende Kategorien von Personen an den Tagungen der Vollversammlung teilnehmen und dort das Wort ergreifen:

- i. *Präsidenten und Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende:* Ein Präsident oder die Präsidenten des Rates, der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden des Zentralausschusses, die von ihren Kirchen nicht als Delegierte gewählt worden sind.
  - ii. *Mitglieder des scheidenden Zentralausschusses:* Alle Mitglieder des scheidenden Zentralausschusses, die von ihren Kirchen nicht als Delegierte gewählt worden sind;
  - iii. *Vertreter von Kirchen, die dem Kriterium der Größe nicht entsprechen und denen die Mitgliedschaft nicht aus besonderen Gründen zuerkannt wurde:* Jede dieser Kirchen kann einen Vertreter wählen.
  - iv. *Berater:* Der Zentralausschuss kann einen kleinen Kreis von Personen einladen, die zu den Verhandlungen der Vollversammlung einen besonderen Beitrag leisten können oder an der Arbeit des Ökumenischen Rates aktiv teilgenommen haben. Vor Einladung von Beratern, die einer Mitgliedskirche angehören, wird die betreffende Kirche konsultiert;
  - v. *Delegierte Vertreter:* Der Zentralausschuss kann Personen einladen, die von Organisationen, mit denen der Ökumenische Rat der Kirchen Beziehungen unterhält, offiziell als delegierte Vertreter ernannt worden sind.
  - vi. *Delegierte Beobachter:* Der Zentralausschuss kann Personen einladen, die von Nicht-Mitgliedskirchen offiziell als delegierte Beobachter benannt worden sind.
- c. *Personen ohne Rederecht und ohne das Recht, sich an der Entscheidungsfindung zu beteiligen*

Der Zentralausschuss kann zu den Tagungen der Vollversammlung folgende Personen einladen, die weder berechtigt sind, das Wort zu ergreifen, noch sich an der Entscheidungsfindung zu beteiligen:

- i. *Beobachter*: Personen in Vertretung von Organisationen, zu denen der Ökumenische Rat der Kirchen Beziehungen unterhält, die aber nicht durch delegierte Vertreter vertreten sind, oder Personen aus Nicht-Mitgliedskirchen, die nicht durch delegierte Beobachter vertreten sind.
- ii. *Gäste*: Persönlich benannte Teilnehmer.

## 2. Vorsitz der Vollversammlung

- a. In der ersten beschlussfassenden Sitzung der Vollversammlung legt der scheidende Zentralausschuss sowohl einen Bericht vor, in dem seine Arbeit seit der letzten Vollversammlung dargelegt ist, als auch Vorschläge für den Vorsitz der Vollversammlung und die Mitglieder des Geschäftsausschusses der Vollversammlung und er unterbreitet solche Vorschläge – einschließlich Vorschläge zur Einsetzung anderer Ausschüsse sowie deren Mitgliedschaft und Aufgaben – wie er sie für die Durchführung der Geschäfte der Vollversammlung als notwendig erachtet.
- b. Weitere Nominierungen für die Mitgliedschaft in einem der Ausschüsse können in der ersten oder zweiten beschlussfassenden Sitzung von jeweils sechs Delegierten schriftlich eingereicht werden.
- c. Falls die Vollversammlung nichts Gegenteiliges beschließt, erfolgt die Wahl durch Stimmzettel.

## 3. Tagesordnung der Vollversammlung

Die Tagesordnung der Vollversammlung wird der Vollversammlung in der ersten beschlussfassenden Sitzung durch den Zentralausschuss vorgeschlagen. Jeder Delegierte kann nach Artikel XIX.6.c. Änderungen zur Tagesordnung vorschlagen. Die Aufnahme neuer Gegenstände oder Änderungen kann vom Geschäftsausschuss gemäß Artikel IV.5.b. beantragt werden.

## 4. Nominierungsausschuss der Vollversammlung

- a. In einer ihrer ersten beschlussfassenden Sitzungen wählt die Vollversammlung aus den offiziellen Vollversammlungsdelegierten der Kirchen einen Nominierungsausschuss. Dieser spiegelt in seiner Zusammensetzung eine ausgeglichene Vertretung der Mitglieder der Vollversammlung wider und entspricht den Hauptanliegen des Ökumenischen Rates der Kirchen. Kein Mitglied des Nominierungsausschusses der Vollversammlung kann für die Wahl der Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen oder als Zentralausschussmitglied nominiert werden.
- b. Der Nominierungsausschuss schlägt, wo notwendig in Absprache mit dem Geschäftsausschuss der Vollversammlung, folgende Personen zur Wahl vor:
  - i. den oder die Präsidenten des Ökumenischen Rates;
  - ii. die höchstens 145 Mitglieder des Zentralausschusses aus der Mitte der von den Mitgliedskirchen in die Vollversammlung gewählten Delegierten;

- iii. die höchstens fünf Mitglieder des Zentralausschusses aus der Mitte der von den Kirchen, die dem Kriterium der Größe nicht entsprechen und denen die Mitgliedschaft nicht aus besonderen Gründen zuerkannt wurde, in die Vollversammlung entsandten Vertreter.
  - c. Bei Nominierungen soll der Nominierungsausschuss folgende Grundsätze beachten:
    - i. die persönliche Eignung der Betroffenen für die Aufgabe, für die sie benannt werden;
    - ii. gerechte und angemessene konfessionelle Vertretung;
    - iii. gerechte und angemessene geographische und kulturelle Vertretung;
    - iv. gerechte und angemessene Vertretung der Hauptanliegen des Ökumenischen Rates.
  - d. Der Nominierungsausschuss überzeugt sich davon, dass die Wahlvorschläge im Allgemeinen für die Kirchen annehmbar sind, denen die Nominierten angehören.
  - e. Von keiner Mitgliedskirche sollen mehr als sieben Personen als Mitglieder des Zentralausschusses nominiert werden.
  - f. Der Nominierungsausschuss soll eine angemessene Vertretung der Laien sowie eine ausgeglichene Vertretung von Männern, Frauen und jungen Menschen gewährleisten, soweit die Zusammensetzung der Vollversammlung dies ermöglicht.
  - g. Der Nominierungsausschuss unterbreitet seine Wahlvorschläge der Vollversammlung. Alternative Nominierungen können von sechs Delegierten aus mindestens drei Mitgliedskirchen schriftlich eingereicht werden, vorausgesetzt, dass jeder alternativ nominierte Kandidat als Gegenkandidat für einen bestimmten anderen Kandidaten vorgeschlagen wird.
  - h. Falls die Vollversammlung nichts Gegenteiliges beschließt, erfolgt die Wahl durch Stimmzettel.
- 5. Geschäftsausschuss der Vollversammlung
  - a. Der Geschäftsausschuss der Vollversammlung besteht aus dem Generalsekretär, dem Vorsitzenden und dem oder den stellvertretenden Vorsitzenden des scheidenden Zentralausschusses, den Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen, den Ko-Vorsitzenden des Ständigen Ausschusses für Konsens und Zusammenarbeit, die als Delegierte teilnehmen, dem Vorsitzenden oder einem designierten Mitglied des Planungsausschusses für die Vollversammlung, das als Delegierter teilnimmt, den Vorsitzenden der Hearings und Ausschüsse der Vollversammlung (die Stellvertreter benennen können) sowie zehn Personen, die von den Vollversammlungsdelegierten, die nicht dem scheidenden Zentralausschuss angehören, nominiert werden und die gemäß Artikel IV.2 der Satzung zu wählen sind. Wenn ein Ko-Vorsitzender des Ständigen Ausschusses für Konsens und Zusammenarbeit und/oder der Vorsitzende des Planungsausschusses für die Vollversammlung nicht zugleich Delegierte sind, wird er mit Rederecht, aber ohne das Recht, sich an der Entscheidungsfindung zu beteiligen, als Berater zur Vollversammlung und in den Geschäftsausschuss eingeladen.

- b. Der Geschäftsausschuss
  - i. koordiniert die täglichen Geschäfte der Vollversammlung und kann Vorschläge für die Neuordnung, Änderung, für Zusätze, Streichungen und den Austausch von Tagesordnungspunkten vorlegen. Jeder diesbezügliche Vorschlag ist der Vollversammlung von einem Mitglied des Geschäftsausschusses zum frühestmöglichen Zeitpunkt vorzulegen und zu begründen. Nachdem der Vorsitzende Gelegenheit zur Aussprache gegeben hat, stellt er der Vollversammlung die folgende Frage: Billigt die Vollversammlung den Vorschlag des Geschäftsausschusses? Die Vollversammlung entscheidet darüber nach dem Konsens- oder dem Abstimmungsverfahren. Bei letzterem ist eine Zweidrittelmehrheit (2/3) der Anwesenden für die Annahme erforderlich;
  - ii. befasst sich mit jedem Tagesordnungspunkt oder jeder Änderung in der Tagesordnung, der bzw. die dem Geschäftsausschuss von einem Delegierten gemäß Artikel XIX.6.c. vorgeschlagen worden ist;
  - iii. bestimmt, ob die Vollversammlung in allgemeiner, Anhörungs- oder beschlussfassender Sitzung tagt wie in Artikel XIX.2 definiert;
  - iv. wird von den übrigen Ausschüssen regelmäßig unterrichtet und prüft deren Berichte, um festzustellen, in welcher Weise sich die Vollversammlung am besten mit ihnen befassen kann.
  
- 6. Andere Ausschüsse der Vollversammlung
  - a. Die Mitglieder der anderen Ausschüsse der Vollversammlung sowie die Vollmachten und Zuständigkeiten dieser Ausschüsse werden der Vollversammlung gemäß Satzungsartikel IV.2 vom Zentralausschuss oder, nach erfolgter Wahl, vom Geschäftsausschuss zur Annahme vorgeschlagen.
  - b. Falls die Vollversammlung nichts Gegenteiliges beschließt, unterrichten alle Ausschüsse den Geschäftsausschuss regelmäßig über ihre Arbeit und legen der Vollversammlung ihre Berichte oder Empfehlungen vor.

## V. Präsidium

1. Die Vollversammlung wählt bis zu acht Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen.
2. Die Präsidenten sollten Persönlichkeiten sein, deren ökumenische Erfahrung und ökumenisches Ansehen unter den Mitgliedskirchen und ökumenischen Partnern des Ökumenischen Rates der Kirchen in ihrer jeweiligen Region und ihrer jeweiligen kirchlichen Tradition weithin anerkannt sind.
3. Die Präsidenten sind ex officio Mitglieder des Zentralausschusses.
4. Gemäß der Satzung können Präsidenten eingeladen werden, den Vorsitz für Sitzungen des Zentralausschusses oder der Vollversammlung zu übernehmen.
5. Der Zentralausschuss kann Präsidenten einladen, bestimmte Aufgaben zu übernehmen oder über ein bestimmtes Thema zu reflektieren und dem Zentralausschuss dann Bericht zu erstatten

6. Die Amtszeit eines Präsidenten endet mit Beendigung der Vollversammlung, die seiner Wahl folgt.
7. Wird zwischen den Vollversammlungen ein Sitz im Präsidium frei, kann der Zentralausschuss für die restliche Amtszeit einen Präsidenten wählen.
8. Ein Präsident, der von der Vollversammlung oder zur Besetzung einer frei gewordenen Stelle vom Zentralausschuss gewählt worden ist, kann nicht unmittelbar für eine zweite Amtszeit wiedergewählt werden.

## VI. Zentralausschuss

### 1. Mitglieder

- a. Der Zentralausschuss besteht aus dem oder den Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen und höchstens 150 von der Vollversammlung gewählten Mitgliedern (vgl. Verfassung, Artikel V.2.b).
- b. Wenn ein ordnungsgemäß gewähltes Mitglied des Zentralausschusses an der Teilnahme an einer Tagung verhindert ist, hat die Kirche, der es angehört, das Recht, einen Stellvertreter zu entsenden. Dabei wird vorausgesetzt, dass der Stellvertreter seinen ordentlichen Wohnsitz in dem Land des abwesenden Mitglieds hat. Der Stellvertreter ist berechtigt, das Wort zu ergreifen und sich an der Entscheidungsfindung zu beteiligen. Fehlt ein Mitglied oder sein Stellvertreter unentschuldig bei zwei aufeinander folgenden Tagungen, so wird der Sitz als frei erklärt und vom Zentralausschuss gemäß den Bestimmungen in Artikel V.2.b.iii der Verfassung neu vergeben.
- c. Die Mitglieder des Zentralausschusses haben die Aufgabe,
  - i. die Werte der ökumenischen Bewegung zu fördern;
  - ii. sich für die Arbeit des Ökumenischen Rates der Kirchen einzusetzen und diese insbesondere in ihren jeweiligen Regionen und kirchlichen Traditionen zu vermitteln;
  - iii. den Kontakt zwischen dem Ökumenischen Rat der Kirchen und den Leitungen der Kirchen in ihrer jeweiligen Region zu verbessern; und
  - iv. bei der Sicherstellung der finanziellen Stabilität des Ökumenischen Rates der Kirchen zu helfen.

### 2. Teilnehmende

- a. Jede nicht vertretene Mitgliedskirche kann einen Vertreter zu den Tagungen des Zentralausschusses entsenden. Diese Vertreter sind berechtigt, das Wort zu ergreifen, nicht aber, sich an der Entscheidungsfindung zu beteiligen.
- b. Berater des Zentralausschusses können vom Exekutivausschuss in Absprache mit den Kirchen, denen sie angehören, eingeladen werden. Sie sind berechtigt, das Wort zu ergreifen, aber nicht, sich an der Entscheidungsfindung zu beteiligen.
- c. Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende von Ausschüssen, Kommissionen und beratenden Gremien, die keine Zentralausschussmitglieder sind, können an den Tagungen des Zentralausschusses teilnehmen. Sie sind

- berechtigt, das Wort zu ergreifen, aber nicht, sich an der Entscheidungsfindung zu beteiligen.
- d. Vom Zentrallausschuss anerkannte regionale ökumenische Organisationen (Satzungsartikel XIV), weltweite christliche Gemeinschaften (Satzungsartikel XV) und kirchliche Dienste und Werke, die sich in Zeugnis und Dienst engagieren (Satzungsartikel XVI), sind eingeladen, einen Berater zu den Tagungen des Zentrallausschusses zu entsenden, der berechtigt ist, das Wort zu ergreifen, aber nicht, sich an der Entscheidungsfindung zu beteiligen.
  - e. Vom Zentrallausschuss anerkannte angeschlossene Räte (Satzungsartikel XIII) und internationale ökumenische Organisationen (Satzungsartikel XVII) können nach Ermessen des Zentrallausschusses eingeladen werden, einen Berater zu den Tagungen des Zentrallausschusses zu entsenden, der berechtigt ist, das Wort zu ergreifen, aber nicht, sich an der Entscheidungsfindung zu beteiligen.
  - f. Die gemäß Artikel XI.3 und 4.a und b der Satzung vom Zentrallausschuss ernannten Mitarbeiter des Ökumenischen Rates der Kirchen haben das Recht, an den Sitzungen des Zentrallausschusses teilzunehmen, wenn der Zentrallausschuss nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt. Wenn sie teilnehmen, sind sie berechtigt, das Wort zu ergreifen, aber nicht, sich an der Entscheidungsfindung zu beteiligen.
3. Vorsitz des Zentrallausschusses
- a. Der Zentrallausschuss wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende für eine Amtszeit, die er selbst bestimmt, normalerweise für eine Amtszeit, die der Amtszeit des Zentrallausschusses von einer Vollversammlung bis zur nächsten entspricht.
  - b. Der Vorsitzende ist der oberste Verantwortungsträger für die Leitung des Ökumenischen Rates der Kirchen und trägt die Hauptverantwortung für die Sicherstellung der Kohärenz der Arbeit des Zentrallausschusses und des Exekutivausschusses und dafür, sicherzustellen, dass alle Komponenten der Leitung des Ökumenischen Rates vom Konsens-Ethos geprägt sind.
  - c. Zusammen mit dem/den stellvertretenden Vorsitzenden ist der Vorsitzende hauptverantwortlich für den Vorsitz in Sitzungen des Zentrallausschusses und des Exekutivausschusses. Der Vorsitzende kann die Verantwortung für den Vorsitz bestimmter Sitzungen des Zentrallausschusses und/oder Exekutivausschusses in Absprache mit dem/den stellvertretenden Vorsitzenden und dem Generalsekretär an einen der Präsidenten oder an ein Mitglied des Zentrallausschusses oder des Exekutivausschusses mit besonderem Fachwissen übertragen.
  - d. Der Vorsitzende, der/die stellvertretenden Vorsitzenden und der Generalsekretär leiten gemeinsam die Planungen für die Tagungen des Zentrallausschusses und des Exekutivausschusses. Gemeinsam entscheiden sie, mit welchen Themen sich der Zentrallausschuss beschäftigen und eine Entscheidung treffen bzw. weiterführende Maßnahmen beschließen muss, und welche Themen in den Verantwortungsbereich des Exekutivausschusses fallen. Sie stellen sicher, dass für Sitzungen und Ausschüsse des Zentrallausschusses

angemessene Leitungsstrukturen und die notwendigen Ressourcen (Informationen und Zeit) zur Verfügung stehen, um in der Entscheidungsfindung Konsensverfahren und -ethos umzusetzen, und dass die Sitzungen und Ausschüsse des Exekutivausschusses auf ausreichende Ressourcen und ausreichendes Fachwissen zurückgreifen können, um alle an den Exekutivausschuss übertragenen Aufgaben ausführen zu können.

- e. Der Vorsitzende und der/die stellvertretende/n Vorsitzende/n sowie der Vorsitzende einer Sitzung sollen: (i) die Teilnehmenden einer Tagung ermutigen, einander zu hinterfragen, und die Mitgliedskirchen ermutigen, ihre Gemeinschaft zu vertiefen und die gegenseitige Rechenschaftspflicht auszubauen; (ii) sicherstellen, dass die Tagungen das gemeinsame Verständnis und die Vision des Ökumenischen Rates der Kirchen fördern; (iii) den Konsens-Ethos weiter kultivieren und das Konsensverfahren in der Entscheidungsfindung fördern; und (iv) die Zusammenarbeit innerhalb der ökumenischen Bewegung pflegen.
- f. Der Generalsekretär des Ökumenischen Rates der Kirchen ist Schriftführer des Zentralausschusses und hat das Recht, an allen Sitzungen des Zentralausschusses teilzunehmen, es sei denn es werden Themen diskutiert, die ihn oder sie betreffen; er/sie darf jedoch weder abstimmen noch Tendenzkarten verwenden.

#### 4. Tagungen

- a. Der Zentralausschuss tagt in der Regel während oder direkt im Anschluss an die Vollversammlung, während der er gewählt wurde (die "Organisationstagung"), etwa ein Jahr nach der Vollversammlung und danach etwa alle zwei Jahre. Die Organisationstagung wird vom Generalsekretär einberufen. Der Zentralausschuss wird entlastet, sobald sein Bericht von der folgenden Vollversammlung entgegengenommen wurde.
- b. Der Zentralausschuss setzt Ort und Zeit seiner Tagungen sowie der Vollversammlungstagungen fest.
- c. Wenn er es für erforderlich hält, kann der Exekutivausschuss eine außerordentliche Tagung des Zentralausschusses einberufen. Der Exekutivausschuss muss eine außerordentliche Tagung des Zentralausschusses einberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Zentralausschusses schriftlich beantragt wird.
- d. Der Generalsekretär ergreift alle erforderlichen Maßnahmen, um eine ausgewogene Vertretung der größeren Konfessionen und der geographischen Regionen der Mitgliedschaft des Ökumenischen Rates der Kirchen sowie der Hauptanliegen des Rates sicherzustellen.

#### 5. Funktionen

In Ausübung der in der Verfassung niedergelegten und dem Zentralausschuss von der Vollversammlung übertragenen Befugnisse, übernimmt der Zentralausschuss im Namen der Mitglieder des Ökumenischen Rates der Kirchen die folgenden Vollmachten und Aufgaben für die Leitung der Arbeit des Rates:

- a. Er legt die Vision und die strategischen Ziele des Ökumenischen Rates der Kirchen in Übereinstimmung mit den von der Vollversammlung beschlossenen Arbeitsschwerpunkten fest, er plant und organisiert die folgende Vollversammlung und berichtet der Vollversammlung über seine Beschlussfassungen während seiner Amtszeit;
- b. Er befasst sich mit Fragen, die das Leben und Zeugnis der Kirchen betreffen, einschließlich der von der Vollversammlung, dem Zentralausschuss, den Kommissionen und den beratenden Gremien aufgezeigten Themen;
- c. Er befasst sich mit Fragen, mit denen sich Mitgliedskirchen an ihn wenden, und veröffentlicht gemäß Satzungsartikel XIII Erklärungen zu allen Themen oder Belangen, mit denen der Ökumenische Rat oder seine Mitgliedskirchen konfrontiert sind;
- d. Er trifft Entscheidungen über Mitgliedschaft;
- e. Er legt Programmstrategien und -ziele fest;
- f. Er stellt die finanzielle Stabilität des Ökumenischen Rates der Kirchen sicher;
- g. Er wählt den Generalsekretär des Ökumenischen Rates der Kirchen;
- h. Er nimmt die Berichte des Generalsekretärs über sein Leitungswirken und das Management des Ökumenischen Rates entgegen und verlangt vom Generalsekretär Rechenschaft über die Arbeit des Mitarbeiterstabs, dass die Programme und Aktivitäten des Ökumenischen Rates der Verfassung und dem festgelegten Selbstverständnis und Ethos des Ökumenischen Rates entsprechen;
- i. Er wählt seinen Vorsitzenden und den/die stellvertretenden Vorsitzenden sowie den Exekutivausschuss;
- j. Er delegiert spezielle Leitungsfunktionen gemäß den geltenden Bestimmungen an den Exekutivausschuss und verlangt von diesem Rechenschaft;
- k. Er sorgt für die Organisationsstruktur, die für die Durchführung der Arbeit des Zentralausschusses einschließlich seiner Ausschüsse, Unterausschüsse und Arbeitsgruppen notwendig ist;
- l. Er legt Leitlinien für alle Aspekte des Ökumenischen Rates einschließlich, aber nicht ausschließlich mit Blick auf den Mitarbeiterstab, die Programme und die Beziehungen fest;
- m. Er wählt Kommissionen und beratende Gremien und billigt ihre Geschäftsordnungen und integriert deren fortlaufende Arbeit in sein Leben. Zu den Kommissionen zählen unter anderem, aber nicht ausschließlich:
  - i. die Kommission für Glauben und Kirchenverfassung;
  - ii. die Kommission für Weltmission und Evangelisation;
  - iii. die Kommission für Bildung und ökumenische Ausbildung;
  - iv. die Kommission der Kirchen für internationale Angelegenheiten;
  - vi. die ECHOS – Kommission für junge Menschen in der ökumenischen Bewegung.
- n. Er verabschiedet mit der Verfassung im Einklang stehende Satzungen und Geschäftsordnungen für die Lenkung seiner Arbeit;
- o. Er delegiert diejenigen Vollmachten an den Exekutivausschuss, die für die Sicherstellung der treuhänderischen Verantwortung und der

Rechenschaftspflicht für die Leitung des Ökumenischen Rates der Kirchen notwendig sind, einschließlich der Überwachung von Programmen und Finanz- und Personalfragen.

- p. Er fasst solche Beschlüsse oder delegiert solche speziellen Aufgaben an andere Gremien oder Personen, die notwendig sind, um die in der Verfassung des Ökumenischen Rates der Kirchen festgesetzten Aufgaben zu erfüllen und die Vollmacht auszuüben, und um die von der Vollversammlung beschlossenen umfassenden Ziele und Grundsätze zu verwirklichen.
  - q. Er berichtet der Vollversammlung über seine Handlungen und die Entscheidungen, die er während seiner Amtszeit getroffen hat, und wird entlastet, wenn sein Bericht entgegengenommen ist.
6. Wahl und Amtszeit des Exekutivausschusses
- a. Es gibt zwischen zwei Vollversammlungen zwei Wahlen des Exekutivausschusses.
  - b. Während der Organisationstagung wählt der Zentralausschuss den ersten Exekutivausschuss, der aus 20 Mitglieder besteht und während der ersten vier Jahre nach einer Vollversammlung im Amt ist (der "erste Exekutivausschuss").
  - c. Während der Tagung des Zentralausschusses unmittelbar vor Ende der vierjährigen Amtszeit des ersten Exekutivausschusses wählt der Zentralausschuss einen neuen Exekutivausschuss mit 20 Mitgliedern, der im Amt sein wird bis der Bericht des Zentralausschusses von der nächsten Vollversammlung entgegengenommen wurde (der "zweite Exekutivausschuss").
  - d. Die Mitglieder des Zentralausschusses dürfen nicht mehr als zwei Amtszeiten im Zentralausschuss dienen.
  - e. Freie Sitze im Exekutivausschuss werden bei der nächsten Tagung des Zentralausschusses durch Neuwahl besetzt.
7. Ausschüsse des Zentralausschusses
- a. Der Zentralausschuss wählt wie in Satzungsartikel X beschrieben ständige Ausschüsse.
  - b. Der Zentralausschuss kann nach Bedarf auf jeder Tagung für die Dauer der Tagung Ad-hoc-Ausschüsse wählen, die den Zentralausschuss in allen Fragen beraten, die besondere Erwägung oder Beschlussfassung durch den Zentralausschuss erfordern.
  - c. Die Ausschüsse des Zentralausschusses arbeiten während der Tagung des Zentralausschusses, werden von den Mitarbeitenden des Ökumenischen Rates der Kirchen in den entsprechenden Arbeitsbereichen unterstützt und machen Vorschläge für Beschlussfassungen des Zentralausschusses.
  - d. Der Zentralausschuss kann Ad-hoc-Ausschüsse bilden, um bestimmte Aufträge innerhalb eines bestimmten Zeitrahmens außerhalb der Tagungen des Zentralausschusses zu erledigen. Die Zusammensetzung dieser Ad-hoc-Ausschüsse wird dem Zentralausschuss von dem Leitungs- und Nominierungsausschuss in Absprache mit dem Generalsekretär vorgeschlagen.

- e. Teilnehmende an Tagungen des Zentralausschusses (Satzungsartikel VI.2) können einem Ausschuss zugewiesen werden.
8. Grundsätze für die Repräsentation
- a. Die Bildung von Ausschüssen, Kommissionen, Arbeitsgruppen und gemeinsamen beratenden Gremien erfolgt nach folgenden Prinzipien:
    - i. das persönliche Fachwissen der Betreffenden für die Aufgabe, für die sie benannt werden;
    - ii. gerechte und angemessene konfessionelle Vertretung;
    - iii. gerechte und angemessene geographische und kulturelle Vertretung;
    - iv. gerechte und angemessene Vertretung der Hauptanliegen des Ökumenischen Rates der Kirchen;
    - v. die Nominierung ist für die Kirchen, denen die betreffenden Personen angehören, grundsätzlich annehmbar;
    - vi. gerechte und angemessene Vertretung von Laien, indigenen Bevölkerungsgruppen und behinderten Menschen sowie eine ausgewogene Vertretung von Männern, Frauen und jungen Menschen.
  - b. Alle Nominierungen entsprechen der vom Zentralausschuss für die letzte Vollversammlung festgelegten Ausgewogenheit in der Vertretung.
  - c. Darüberhinaus beachtet der Zentralausschuss bei der Wahl von den Mitgliedern der Ausschüsse, Kommissionen und beratenden Gremien den repräsentativen Charakter all dieser Gremien zusammen in Bezug auf die Mitgliedskirchen und stellt sicher, dass durch die Mitglieder die größtmögliche Vertretung aller Mitgliedskirchen Beachtung findet.

## **VII. Nominierungsausschuss der Organisationstagung des Zentralausschusses**

- 1. Der Zentralausschuss wählt auf seiner ersten Tagung während oder unmittelbar nach der Vollversammlung (der "Organisationstagung") einen Nominierungsausschuss, der folgende Aufgaben hat:
  - a. Er nominiert aus der Mitte des Zentralausschusses Personen für die Ämter des Vorsitzenden und des oder der stellvertretenden Vorsitzenden des Zentralausschusses; und
  - b. er nominiert von denjenigen, die in den Zentralausschuss gewählt wurden, die Mitglieder des Exekutivausschusses.
- 2. Der Generalsekretär schlägt in der ersten Sitzung der Organisationstagung nach Beratung mit den Ko-Vorsitzenden des Ständigen Ausschusses für Konsens und Zusammenarbeit die Mitglieder des Nominierungsausschusses der Organisationstagung vor. Eine ausgewogene Vertretung der Mitglieder des Zentralausschusses und eine Vertretung der wichtigsten Interessen des Ökumenischen Rates der Kirchen ist, wenn möglich, gegeben.
- 3. Kein Mitglied des Nominierungsausschusses der Organisationstagung kann für die Wahl des Vorsitzenden, eines stellvertretenden Vorsitzenden oder als Mitglied des Exekutivausschusses nominiert werden.

4. Bei den Nominierungen berücksichtigt der Nominierungsausschuss die in Artikel IV.4 und/oder VI.8 genannten Grundsätze und beachtet die für die Ausübung des Amtes des Vorsitzenden des Zentralausschusses, der stellvertretenden Vorsitzenden und der Mitgliedschaft im Exekutivausschuss notwendigen Fähigkeiten und Profile.
5. Der Nominierungsausschuss legt seine Vorschläge während der nächsten Sitzung im Rahmen der Organisationstagung des Zentralausschusses vor. Alternative Nominierungen können von jeweils drei Mitgliedern des Zentralausschusses eingereicht werden, vorausgesetzt, dass jeder alternativ nominierte Kandidat als Gegenkandidat zu einem bestimmten anderen Kandidaten vorgeschlagen wird.
6. Falls der Zentralausschuss nichts Gegenteiliges beschließt, erfolgt die Wahl durch Stimmzettel.
7. Im Anschluss an die Wahl des Vorsitzenden und des/der stellvertretenden Vorsitzenden sowie des Exekutivausschusses wird der Nominierungsausschuss der Organisationstagung entlastet.

## **VIII. Exekutivausschuss**

1. Leitungsvollmacht
  - a. Dem Exekutivausschuss wird vom Zentralausschuss besondere Leitungsvollmacht und -verantwortung für den Ökumenischen Rat der Kirchen übertragen und von diesem dafür zur Rechenschaft gezogen. Die Vollmacht umfasst die Festsetzung von Rahmen und Richtlinien, innerhalb derer das Management und die Mitarbeitenden der Ökumenischen Rates die Arbeitsschwerpunkte und Programme des Ökumenischen Rates umsetzen.
  - b. Der Exekutivausschuss ist dem Zentralausschuss gegenüber rechenschaftspflichtig und legt dem Zentralausschuss auf jeder Tagung einen Bericht über seine Arbeit vor. Der Zentralausschuss prüft diesen Bericht und beschließt darüber, wie es ihm angemessen erscheint.
2. Zusammensetzung des Exekutivausschusses
  - a. Der Exekutivausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und dem oder den stellvertretenden Vorsitzenden des Zentralausschusses, 20 weiteren Mitgliedern des Zentralausschusses sowie den Vorsitzenden des Programmausschusses und des Ausschusses für Finanzpolitik des Zentralausschusses.
  - b. Der Vorsitzende, der/die stellvertretende/n Vorsitzende/n und der Generalsekretär laden zu den Tagungen des Exekutivausschusses Berater aus dem Kreis der ökumenischen Partner ein. Sie sind berechtigt, das Wort zu ergreifen, aber nicht, sich an der Entscheidungsfindung zu beteiligen.
  - c. Der Vorsitzende, der/die stellvertretende/n Vorsitzende/n und der Generalsekretär stellen sicher, dass für die Tagungen des Exekutivausschusses die für die Durchführung der Arbeit notwendigen Ressourcen zur Verfügung stehen, und achten stets auf eine angemessene Ausgewogenheit der in der

Mitgliedschaft vertretene Konfessionen, geographischen Regionen, kulturellen Prägungen und der Hauptanliegen des Ökumenischen Rates.

- d. Wenn ein Exekutivausschussmitglied verhindert ist, so kann es mit Zustimmung des Vorsitzenden ein Zentralausschussmitglied als Stellvertreter entsenden. Dieser Stellvertreter soll möglichst aus derselben Region und Kirchenfamilie kommen und ist berechtigt, das Wort zu ergreifen und sich an der Entscheidungsfindung zu beteiligen.
3. Vorsitz des Exekutivausschusses
    - a. Der Vorsitzende des Zentralausschusses ist gleichzeitig Vorsitzender des Exekutivausschusses.
    - b. Der Generalsekretär des Ökumenischen Rates der Kirchen ist Schriftführer des Exekutivausschusses und nimmt an allen Sitzungen des Exekutivausschusses teil, es sei denn, es werden Themen diskutiert, die ihn oder sie betreffen; er/sie darf jedoch weder abstimmen noch Tendenzkarten verwenden.
  4. Funktionen
    - a. Der Zentralausschuss kann einige seiner Vollmachten an den Exekutivausschuss delegieren. Mit der Ausübung dieser delegierten Vollmachten übernimmt der Exekutivausschuss die treuhänderische Verantwortung für die Leitung des Ökumenischen Rates der Kirchen und hat die folgenden besonderen Vollmachten und Verantwortung:
      - i. Er stellt die Umsetzung der vom Zentralausschuss festgelegten strategischen Ziele sicher;
      - ii. Er überwacht die Finanzen des Ökumenischen Rates der Kirchen und stellt die finanzielle Stabilität sicher, er überwacht die Investitionen und fördert die Einkommensentwicklung, er genehmigt den Haushalt und beschränkt, wenn notwendig, die Ausgaben; vorausgesetzt, dass der Exekutivausschuss nach Genehmigung des Jahresabschlussberichts denselben und den Haushalt an die Mitglieder des Zentralausschusses und die Mitgliedskirchen schickt.
      - iii. Er kann Unterorganisationen des Ökumenischen Rates der Kirchen schaffen oder auflösen;
      - iv. Er überwacht die Verwaltung der Ressourcen und stellt sicher, dass die personellen, materiellen und finanziellen Ressourcen, die der Ökumenische Rat der Kirchen benötigt, vorhanden sind und angemessen eingesetzt werden;
      - v. Er überwacht Programme und Aktivitäten des Ökumenischen Rates der Kirchen und veranlasst, falls notwendig, dass Aktivitäten in die Wege geleitet oder beendet werden;
      - vi. Er veröffentlicht gemäß Satzungsartikel XII Erklärungen zu allen Themen und Fragen, denen sich der Ökumenische Rat oder seine Mitgliedskirchen gegenübergestellt sehen;
      - vii. Er spricht dem Zentralausschuss gegenüber Empfehlungen für das Mandat und die Größe von Kommissionen und gemeinsamen

- beratenden Gremien aus, um die wichtigsten Arbeitsbereiche des Ökumenischen Rates der Kirchen personell auszustatten;
- viii. Er ernennt Mitarbeiter gemäß Satzungsartikel XI;
  - ix. Er stellt eine Personalpolitik auf und formuliert Personalrichtlinien und überwacht deren Einhaltung;
  - x. Er stellt die Integrität der Arbeit des Ökumenischen Rates der Kirchen entsprechend seiner Verfassung und Satzung, der geltenden Gesetze, Vorschriften und der bewährten Praktiken sicher;
  - xi. Er kontrolliert die Risiken, bewertet die Risiken für die Organisation (einschließlich der finanziellen Risiken) und stellt sicher, dass Strategien zum Umgang mit diesen Risiken vorhanden sind;
  - xii. Er organisiert sich selbst in Ausschüssen, Unterausschüssen und Arbeitsgruppen;
  - xiii. Zwischen den Tagungen des Zentralausschusses nominiert er Personen für Ausschüsse, Kommissionen, gemeinsame beratende Gremien und Arbeitsgruppen;
  - xiv. Er kann die Vollmacht für bestimmte, zeitlich begrenzte Aufgaben an den Vorsitzenden oder den/die stellvertretenden Vorsitzenden oder den Generalsekretär übertragen.
- b. Wenn mindestens 20 Mitglieder des Zentralausschusses Bedenken mit Blick auf den Jahresabschlussbericht oder den Haushalt haben, teilen sie ihre Bedenken dem Generalsekretär und dem Exekutivausschuss innerhalb von 45 Tagen nach Versenden des Jahresabschlussberichts und des Haushalts schriftlich mit. In diesem Fall muss der Exekutivausschuss den fraglichen Punkt erneut diskutieren. Die Entscheidung des Exekutivausschusses nach der nochmaligen Prüfung ist endgültig.
5. Ausschüsse des Exekutivausschusses
- a. Der Exekutivausschuss ernennt Unterausschüsse, die während der Tagung des Exekutivausschusses tagen und die den Exekutivausschuss dabei unterstützen, seine Vollmachten auszuüben und Aufgaben zu erfüllen. Soweit nicht anders festgelegt, benennt der Exekutivausschuss einen Vorsitzenden für jeden Unterausschuss. Den Unterausschüssen können ein oder mehrere Berater angehören, die ausschließlich eine beratende Funktion haben und sich nicht an der Entscheidungsfindung beteiligen. Zu den Unterausschüssen zählen die folgenden:
    - i. Programm-Unterausschuss, dessen Vorsitz der Vorsitzende des Programmausschusses des Zentralausschusses innehat und der den Exekutivausschuss unterstützt, indem er:
      - a) die Umsetzung der vom Zentralausschuss festgelegten strategischen Programmziele sicherstellt;
      - b) Projekte und Aktivitäten ins Leben ruft und beendet;
      - c) laufende Programme, Projekte und Aktivitäten überwacht und beaufsichtigt, einschließlich der Zuweisung von Ressourcen;

- d) die regelmäßige Evaluierungen von Programmen, Projekten und Aktivitäten angesichts der vom Zentralausschuss festgelegten strategischen Ziele sicherstellt und Empfehlungen ausspricht;
- ii. Finanzunterausschuss, dessen Vorsitzende der Vorsitzende des Ausschusses für Finanzpolitik des Zentralausschusses innehat und der den Exekutivausschuss unterstützt, indem er:
  - a) eine Empfehlung für die jährliche Bestellung eines Rechnungsprüfers ausspricht;
  - b) eine Empfehlung für die Genehmigung des Haushaltes für das folgende Wirtschaftsjahr und das Investitionsbudget ausspricht;
  - c) eine Empfehlung für die Genehmigung des Budgetrahmens für das auf das nächste Wirtschaftsjahr folgende Jahr ausspricht;
  - d) die Umsetzung der Einkommens- und Fundraisingstrategie überwacht;
  - e) die Beachtung des genehmigten Haushaltes überwacht und, falls notwendig, Korrekturmaßnahmen empfiehlt;
  - f) dem Ausschuss für Finanzpolitik Vorschläge für die langfristigen finanziellen Ziele und die langfristige Finanzstrategie macht;
  - g) über Grundsätze für die Rechnungslegung berät und diese empfiehlt;
  - h) die Einhaltung der vom Zentralausschuss beschlossenen Richtlinien überwacht, einschließlich der Richtlinien für allgemeine Reserven und Investitionen;
  - i) sicherstellt, dass alle vorgeschlagenen Kredite, Garantien, Bürgschaften und alle anderen außerordentlichen Transaktionen dem Exekutivausschuss zur Genehmigung vorgelegt werden;
  - j) sicherstellt, dass Gesetze und Vorschriften im Hinblick auf finanzielle Transaktionen eingehalten werden, einschließlich der Notwendigkeit, ein dokumentiertes System für interne Kontrollen zu unterhalten; und
  - k) indem er den Bericht des Wirtschaftsprüfers entgegennimmt und die Genehmigung der Jahresabschlüsse empfiehlt.

Der Exekutivausschuss kann der Leitung des Finanzunterausschusses, zu der der Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder des Unterausschusses gehören, die Vollmacht übertragen, die Jahresabschlüsse zu autorisieren und zur Veröffentlichung freizugeben. Die Leitung des Finanzunterausschusses kann zwischen Tagungen des Exekutivausschusses in Finanzangelegenheiten insofern tätig werden, als ihm der Exekutivausschuss konkret die Vollmacht übertragen hat. Sie erstattet dem Exekutivausschuss darüber Bericht.

- iii. Unterausschuss für Personalfragen, Stellenbesetzungen und Nominierungen, der den Exekutivausschuss unterstützt, indem er:
  - a) mit Blick auf Personalfragen: die Personalpolitik und -strategie überwacht und sicherstellt, dass der Ökumenische Rat der Kirchen bei der Behandlung von Mitarbeitenden, der Personalentwicklung und dem Einsatz von Mitarbeitenden die bewährten Praktiken befolgt und hierbei insbesondere folgende Aspekte beachtet:

- 1) Grundsätze für Neueinstellungen und Mitarbeiterbindung, einschließlich der Dienstjahre, die Grundsätze für Abfindungen und Versetzungen
  - 2) den Moralkodex
  - 3) Mitarbeitergespräche und Weiterbildung
  - 4) Grundsätze für die Aufdeckung von Missständen
  - 5) Grundsätze für Beschwerde- und Disziplinarverfahren
  - 6) die Unterstützung von Mitarbeitenden bei der Umsetzung von Änderungen in der Personalpolitik, insbesondere wenn größere strukturelle Veränderungen anstehen
  - 7) Personalordnung
- b) mit Blick auf Stellenbesetzungen: Entscheidungen für die Ernennung von Mitarbeitern gemäß Artikel XI der Satzung vorbereitet;
- c) mit Blick auf Nominierungen:
- 1) Veränderungen der Mitgliedschaft des Zentralausschusses und seiner Ausschüsse erfasst und bearbeitet;
  - 2) Empfehlungen vom Exekutivausschuss an den Zentralausschuss hinsichtlich der Mandate und der Größe von Kommissionen und gemeinsamen beratenden Gremien vorbereitet.
- d) mit Blick auf Leitungsfragen Vorschläge für in Übereinstimmung mit Artikel VII der Verfassung und Artikel XX der Satzung eingereichten Änderungen der Verfassung und Satzung des Ökumenischen Rates der Kirchen erfasst und bearbeitet.
- iv. Der Unterausschuss für öffentliche Angelegenheiten unterstützt den Exekutivausschuss bei der Vorbereitung von Erklärungen und/oder Protokollen.
- b. Rechnungsprüfungsausschuss. Die Aufgabenbeschreibung für den Rechnungsprüfungsausschuss wird vom Zentralausschuss genehmigt. Der Rechnungsprüfungsausschuss wird vom Exekutivausschuss gewählt und erstattet diesem Bericht.

## **IX. Ständiger Ausschuss für Konsens und Zusammenarbeit**

1. Auf seiner ersten Volltagung nach einer Vollversammlung wählt der Zentralausschuss aus seiner Mitte die vierzehn Mitglieder des Ständigen Ausschusses für Konsens und Zusammenarbeit ("Ständiger Ausschuss"), zur Hälfte orthodoxe Mitglieder.
2. Die orthodoxen Mitglieder des Nominierungsausschusses des Zentralausschusses nominieren in Beratung mit allen orthodoxen Mitgliedern des Zentralausschusses die sieben orthodoxen Mitglieder, die anderen sieben werden von den übrigen Mitgliedern des Nominierungsausschusses des Zentralausschusses nominiert. Der Zentralausschuss insgesamt wählt dann den Ständigen Ausschuss. Für die Wahl des Ständigen Ausschusses gelten die Bestimmungen des Artikel-VII.5 nicht, d.h. zusätzliche Nominierungen aus der Mitte der Teilnehmenden sind nicht zulässig.

3. Mindestens die Hälfte der gesamten Mitgliedschaft soll dem Exekutivausschuss angehören. Für abwesende Mitglieder können Stellvertreter entsandt werden. Es können Berater aus den Mitgliedskirchen eingeladen werden. Es können Beobachter aus Nicht-Mitgliedskirchen oder gegebenenfalls aus assoziierten Mitgliedskirchen des Ökumenischen Rates der Kirchen eingeladen werden.
4. Die Mitglieder des Ständigen Ausschusses wählen zwei Ko-Vorsitzende, einer wird von den orthodoxen Mitgliedern des Ausschusses, der zweite von den übrigen Mitgliedern gewählt. Freie Stellen im Ständigen Ausschuss werden mit Hilfe des gleichen Verfahrens neu besetzt, wie die Wahl der Ausschussmitglieder.
5. Die Amtszeit der Mitglieder des scheidenden Ständigen Ausschusses endet mit der Wahl der nachfolgenden Mitglieder, die nach der Vollversammlung gewählt werden. Der Ständige Ausschuss gilt als Vollversammlungsausschuss und berät den Geschäftsausschuss der Vollversammlung.
6. Der Ständige Ausschuss hat folgende Aufgaben:
  - a. die Autorität, das Mandat, die Anliegen und die Dynamik der (1998 von der Achten Vollversammlung in Harare, Simbabwe, beauftragten) Sonderkommission weiterzuführen;
  - b. die Leitungsgremien während und zwischen den Vollversammlungen zu beraten und ihnen Empfehlungen zu unterbreiten, um auf diese Weise zur Erreichung eines Konsenses in Gegenständen beizutragen, die für die Agenda vorgeschlagen werden;
  - c. eine bessere Mitwirkung der Orthodoxen im Leben und Wirken des Rates insgesamt zu fördern;
  - d. Rat und Gelegenheit zum Handeln in Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse zu bieten;
  - e. auf Angelegenheiten zu achten, die die Ekklesiologie betreffen.
7. Der Ständige Ausschuss erstattet dem Zentralausschuss und dem Exekutivausschuss Bericht.

## **X. Ständige Ausschüsse des Zentralausschusses**

1. Ständige Ausschüsse sind solche dauerhaft bestehenden Ausschüsse, wie sie in dieser Satzung beschrieben werden. Die Ständigen Ausschüsse müssen die in ihren Mandaten festgelegten Aufgaben im Rahmen der Tagungen des Zentralausschusses erledigen.
2. Während der ersten beschlussfassenden Sitzung der zweiten Tagung des Zentralausschusses werden dem Zentralausschuss vom Exekutivausschuss Vorschläge für die Berufung in die Ständigen Ausschüsse des Zentralausschusses vorgelegt.
  - a. Zu diesen Ausschüssen zählen unter anderem, aber nicht ausschließlich:
    - i. der Leitungs- und Nominierungsausschuss
    - ii. der Programmausschuss
    - iii. der Ausschuss für Finanzpolitik

- iv. der Weisungsausschuss für Grundsatzfragen
  - v. der Ausschuss für öffentliche Angelegenheiten
  - vi. Kommunikationsausschuss
- b. Jedes Mitglied des Zentralausschusses wird für einen Ständigen Ausschuss des Zentralausschusses vorgeschlagen, dabei werden das jeweilige Fachwissen und die jeweiligen Interessen sowie die allgemein ausgewogene Vertretung innerhalb eines Ausschusses angemessen berücksichtigt.
- c. Auch andere Teilnehmende an Tagungen des Zentralausschusses (Satzungsartikel VI.2) können einem Ausschuss zugewiesen werden, um sich an dessen Arbeit zu beteiligen.
3. Der Leitungs- und Nominierungsausschuss hat folgende Aufgaben:
- a. Er unterstützt den Zentralausschuss dabei, die Struktur der Organisation, einschließlich der Ausschüsse, Unterausschüsse, Kommissionen, beratenden Gremien und Arbeitsgruppen, gemäß der Verfassung und der Satzung des Ökumenischen Rates zu überwachen;
  - b. Er bereitet die Nominierungen für die Wahl der Mitglieder der Ausschüsse des Zentralausschusses, der Kommissionen und der beratenden Gremien vor;
  - c. Er überwacht, dass Satzungen und Geschäftsordnungen, die verabschiedet werden und die die Arbeit und Funktionsweise des Ökumenischen Rates regeln, mit der Verfassung im Einklang stehen;
  - d. Er nimmt Vorschläge für Änderungen der Verfassung und Satzung entgegen und bearbeitet diese;
  - e. Er nimmt Informationen über Neubesetzungen oder Vertreter für Mitglieder im Zentral- oder Exekutivausschuss entgegen und bearbeitet diese für die Beschlussfassung durch den Zentralausschuss weiter.
4. Der Programmausschuss
- a. Der Zentralausschuss wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und die 23 Mitglieder des Programmausschusses sowie bis zu acht Berater.
  - b. Der Programmausschuss hat folgende Aufgaben:
    - i. Er beschäftigt sich insbesondere mit den theologischen Beziehungen der Programme des Ökumenischen Rates der Kirchen untereinander und die Bedeutung der Programme und Aktivitäten für die Beziehungen zwischen den Mitgliedskirchen und zu ökumenischen Partnern;
    - ii. Er unterstützt den Zentralausschuss, indem er verschiedene Beiträge für die Formulierung einer Strategie, mit der die von der Vollversammlung festgelegten Ergebnisse erreicht werden können, prüft, die einzelnen Optionen erläutert und einen Prozess für die Formulierung und Entwicklung dieser Strategie erarbeitet. Dies bedeutet unter anderem, dass der Zentralausschuss während seiner zweiten Tagung dabei unterstützt wird, sich mit den Vorschlägen für eine Acht-Jahres-Strategie auseinanderzusetzen;
    - iii. Er unterstützt den Zentralausschuss dabei, das Verständnis und die Hoffnungen der Kirchen hinsichtlich der Programmarbeit anzuhören,

- er reagiert auf die von den Kommissionen ermittelten wichtigsten Themen und überprüft die Ziele der Programmarbeit angesichts der sich verändernden Umstände und Bedürfnisse, und formuliert diese um oder entwickelt sie neu;
- iv. Er prüft den Bericht des Exekutivausschusses zur Programmarbeit und legt dem Zentralausschuss Empfehlungen zur Beschlussfassung vor;
  - v. Er stellt sicher, dass angemessene Konzepte für die Halbzeitauswertung sowie die Programmauswertung vor der Vollversammlung ausgearbeitet sind.
5. Der Ausschuss für Finanzpolitik hat die Aufgabe, Vorschläge für Grundsätze in folgenden Bereichen zu machen:
    - a. Die Mitgliedsbeiträge und die Kampagne zur Steigerung der Mitgliedsbeiträge, die allgemeinen Rücklagen und Investitionen;
    - b. Die langfristigen finanziellen Ziele sowie die mit der Vision und den strategischen Zielen des Ökumenischen Rates der Kirchen in Einklang stehende Einkommensstrategie und die Strategie für die Mittelbeschaffung, um diese Ziele zu erreichen;
    - c. Wichtige Themen hinsichtlich der Rechnungslegung, interner Kontrollen, der Rechenschaftspflicht und der Einhaltung von Gesetzen und Vorschriften, basierend auf den Berichten des Finanzunterausschusses des Exekutivausschusses.
  6. Der Weisungsausschuss für Grundsatzfragen hat folgende Aufgaben:
    - a. Er untersucht die Beziehungen der Mitgliedskirchen untereinander sowie zu ökumenischen Partnern und schlägt dem Zentralausschuss angemessene Maßnahmen vor;
    - b. Er unterstützt den Zentralausschuss, kirchliche und ökumenischen Entwicklungen zur Kenntnis zu nehmen und zu analysieren;
    - c. Er unterstützt den Zentralausschuss in der Erarbeitung von Richtlinien für Beziehungen;
    - d. Er prüft Mitgliedschaftsangelegenheiten und legt dem Zentralausschuss Empfehlungen für Beschlussfassungen vor.
  7. Der Ausschusses für öffentliche Angelegenheiten hat folgende Aufgaben:
    - a. Er unterstützt den Zentralausschuss in der Erarbeitung von Richtlinien für internationale Angelegenheiten;
    - b. Er analysiert aufkommende Themen in den internationalen Angelegenheiten, die für das Leben und Zeugnis der Mitgliedskirchen von Bedeutung sind, einschließlich der von der Vollversammlung, den Kommissionen und den beratenden Gremien festgelegten Themen;
    - c. Er schlägt öffentliche Erklärungen und/oder Protokollpunkte zur Beschlussfassung durch den Zentralausschuss vor;
    - d. Er nimmt Vorschläge für öffentliche Erklärungen und/oder Protokollpunkte von Mitgliedern des Zentralausschusses entgegen und analysiert diese;

- e. Er formuliert (entsprechend festgelegter Verfahren) öffentliche Erklärungen und/oder Protokollpunkte zur Beschlussfassung durch den Zentralausschuss.
8. Der Kommunikationsausschuss hat folgende Aufgaben:
    - a. Er spricht Empfehlungen für die langfristigen strategischen Ziele in der Kommunikation des Ökumenischen Rates der Kirchen aus, er legt fest, welche Themen und Geschichten dem Ökumenischen Rat und seinen Mitgliedskirchen am meisten dienen, und wo der thematische Schwerpunkt in der Kommunikation gesetzt wird;
    - b. Er untersucht, wie Programme, das Generalsekretariat, der Zentral- und der Exekutivausschuss dazu beitragen können, den Ökumenischen Rat der Kirchen als Organisation zu vermitteln, und welche Ziele gesteckt und Konzepte verfolgt werden;
    - c. Er untersucht, wie Mitgliedskirchen dazu beitragen können, den Ökumenischen Rat der Kirchen als Organisation zu vermitteln;
    - d. Er stellt sicher, dass der Ökumenische Rat der Kirchen seine Beziehungen zur strategischen Zusammenarbeit mit anderen Kommunikationsorganen und -organisationen wie dem Weltbund für Christliche Kommunikation und anderen regionalen Netzwerken, insbesondere in der Kommunikation für Gerechtigkeit und Frieden in der weltweiten ökumenischen Bewegung als Teil der Gesellschaft, ausbaut;
    - e. Er unterstützt den Zentralausschuss dabei, die allgemeine Ausrichtung des strategischen Kommunikationsplans des Ökumenischen Rates zu prüfen, zu verabschieden und zu evaluieren.

## **XI. Mitarbeiterschaft**

1. Der Generalsekretär wird gemäß Satzungsartikel XIX.10.a.ii und den vom Zentralausschuss für die Suche und Wahl eines Generalsekretärs festgelegten Verfahren vom Zentralausschuss gewählt. Wird die Stelle des Generalsekretärs frei, ernennt der Exekutivausschuss einen amtierenden Generalsekretär und beginnt den Prozess für die Suche nach einem neuen Generalsekretär.
2. Der Generalsekretär leitet die Arbeit des Ökumenischen Rates der Kirchen und ist dessen oberster Amtsträger. Er hat die oberste Verantwortung für die Arbeit des Ökumenischen Rates und seiner Mitarbeitenden.
3. Neben dem Generalsekretär wählt der Zentralausschuss einen oder mehrere stellvertretende Generalsekretäre. Der Generalsekretär nominiert seine/n Kandidaten für die freie/n Stelle/n, und der Zentralausschuss wählt den/die Nominierte/n gemäß Satzungsartikel XIX.10.a.ii.
4. Der Generalsekretär trifft Vorkehrungen für die Ernennung von Mitarbeitenden oder ernennt diese, um die laufende Arbeit des Ökumenischen Rates der Kirchen durchzuführen.

- a. Bei der Besetzung von Stellen, die direkte Verantwortung für wichtige Programme oder Managementbereiche des Ökumenischen Rates haben, und für solche, denen direkt Aufgaben des Generalsekretärs übertragen werden, schlägt der Generalsekretär Kandidaten vor, und der Exekutivausschuss besetzt die freie Stelle durch Ernennung eines Kandidaten. Zu Beginn der Amtszeit eines neuen Generalsekretärs sowie bei wichtigen strukturellen oder programmatischen Umstrukturierungen legen der Generalsekretär und der Exekutivausschuss gemeinsam fest, welche Stellen unter diese Regelung fallen. Über Ernennungen für diese Stellen wird dem Zentralausschuss Bericht erstattet.
  - b. Andere Leitende Programmmitarbeitende werden vom Generalsekretär ernannt, und dieser erstattet dem Exekutivausschuss Bericht über seine Beschlüsse.
  - c. Der Generalsekretär ernennt spezialisierte Mitarbeitende, Verwaltungs- und Hausmitarbeitende.
5. Soweit in der Entscheidung über die Ernennung des Generalsekretärs und des oder der stellvertretenden Generalsekretäre nicht anders vermerkt, beträgt die Amtszeit des Generalsekretärs und des oder der stellvertretenden Generalsekretärs/-sekretäre in der Regel fünf Jahre.
  6. Mitarbeiter wie Mitarbeiterinnen scheiden in der Regel gemäß den in der Schweiz gültigen Gesetzen, jedoch spätestens am 31. Dezember des Jahres aus, in dem sie das 68. Lebensjahr vollenden.
  7. Der Generalsekretär stellt sicher, dass die folgenden Grundsätze für die Mitarbeitenden des Ökumenischen Rates der Kirchen auf allen Ebenen umgesetzt werden:
    - a. Der wichtigste Aspekt bei der Suche und Ernennung von Mitarbeitenden ist die Sicherstellung der höchsten Standards in Effizienz, Kompetenz und Integrität.
    - b. Bei der Einstellung von Mitarbeitenden sollte der Bedeutung einer umfassenden und fairen Vertretung der Konfessionen und geographischen Regionen in der Mitarbeiterschaft so gut wie möglich Rechnung getragen werden.
    - c. Alle Stellen sind gleichermaßen für Männer und für Frauen offen, und die Auswahl von Mitarbeitenden sollte ohne Berücksichtigung der Rasse und des Geschlechts getroffen werden.
    - d. Engagement für die Ziele und den Geist des Ökumenischen Rates der Kirchen.
    - e. Bewerber aus Mitgliedskirchen müssen nachweisen, dass die Leitung ihrer Kirche ihre Bewerbung unterstützt.
    - f. Es werden alle Anstrengungen unternommen, dass die Mitarbeitenden und die Leitung des Ökumenischen Rates integrativ sind und sowohl Männer als auch Frauen und eine ausgewogene Vertretung der Regionen und Konfessionen umfassen.

## **XII. Öffentliche Erklärungen**

1. In Erfüllung seiner Aufgaben kann der Ökumenische Rat der Kirchen durch seine Vollversammlung oder seinen Zentralausschuss Erklärungen zu Situationen oder Anliegen abgeben, mit denen er oder seine Mitgliedskirchen sich konfrontiert sehen.
2. Wenn auch solche Erklärungen als Ausdruck des Urteils oder der Betroffenheit einer so weithin repräsentativen christlichen Gemeinschaft große Bedeutung und großen Einfluss haben, so besteht doch ihre Autorität nur in dem Gewicht, welches sie durch die ihnen innewohnende Wahrheit und Weisheit haben, und die Veröffentlichung solcher Erklärungen kann nicht bedeuten, dass der Ökumenische Rat irgendeine verfassungsmäßige Gewalt über die ihn konstituierenden Kirchen oder das Recht, für sie zu sprechen, hat oder haben kann.
3. Jede Kommission kann der Vollversammlung oder dem Zentralausschuss Erklärungen zur Prüfung und Beschlussfassung empfehlen.
4. Ist eine Kommission der Ansicht, eine derartige Erklärung müsse abgegeben werden, bevor die Billigung der Vollversammlung oder des Zentralausschusses eingeholt werden kann, so ist dies unter der Voraussetzung möglich, dass sich die Erklärung auf Angelegenheiten des eigenen Aufgaben- und Aktionsbereichs bezieht, dass sie vom Vorsitzenden des Zentralausschusses und vom Generalsekretär gebilligt wurde und dass die Kommission klarstellt, dass weder der Ökumenische Rat noch irgendeine seiner Mitgliedskirchen durch die Erklärung verpflichtet werden.
5. Zwischen den Tagungen des Zentralausschusses können folgende Ausschüsse und Personen eine Erklärung abgeben, wenn die Situation dies ihrer Meinung nach erforderlich macht und vorausgesetzt, dass die Erklärungen nicht im Widerspruch zu den aufgestellten Richtlinien des Rates stehen:
  - a. der Exekutivausschuss, wenn seine Tagung nicht mit der des Zentralausschusses zusammenfällt; oder
  - b. der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende bzw. die stellvertretenden Vorsitzenden des Zentralausschusses und der Generalsekretär gemeinsam; oder
  - c. der Vorsitzende des Zentralausschusses oder der Generalsekretär in jeweils eigener Autorität.

### **XIII. Angeschlossene Räte**

1. Nationale Christenräte, nationale Kirchenräte oder nationale ökumenische Räte, die den Zielen der ökumenischen Gemeinschaft und Aktivität dienen sollen, kann der Zentrallausschuss als angeschlossene Räte anerkennen, vorausgesetzt:
  - a. der Antrag stellende Rat gibt in Kenntnis der Basis, auf die sich der Ökumenische Rat der Kirchen gründet, dem Wunsch Ausdruck, mit dem Ökumenischen Rat auf die Verwirklichung einer oder mehrerer seiner Funktionen und Ziele hinzuarbeiten;
  - b. die Mitgliedskirchen des Ökumenischen Rates der Kirchen in der jeweiligen Region wurden vorher konsultiert.
2. Jeder angeschlossene Rat
  - a. ist eingeladen, einen delegierten Vertreter an die Vollversammlung zu entsenden;
  - b. kann nach Ermessen des Zentrallausschusses eingeladen werden, einen Berater zu den Tagungen des Zentrallausschusses zu entsenden; und
  - c. erhält Exemplare aller allgemeinen Mitteilungen, die den Mitgliedskirchen des Ökumenischen Rates der Kirchen zugehen.
3. Neben der direkten Kommunikation mit seinen Mitgliedskirchen informiert der Ökumenische Rat jeden angeschlossenen Rat über bedeutende ökumenische Entwicklungen und konsultiert ihn bei geplanten ÖRK-Programmen in seinem Land.
4. In Beratung mit den angeschlossenen Räten stellt der Zentrallausschuss (von Zeit zu Zeit zu überprüfende) Richtlinien für die Beziehungen zwischen dem Ökumenischen Rat der Kirchen und den nationalen Kirchenräten auf.

### **XIV. Regionale ökumenische Organisationen**

1. Der Ökumenische Rat der Kirchen erkennt regionale ökumenische Organisationen als wichtige Partner in der ökumenischen Arbeit an.
2. Der Zentrallausschuss entscheidet, welche regionalen ökumenischen Organisationen
  - a. eingeladen werden, einen delegierten Vertreter an die Vollversammlung zu entsenden;
  - b. eingeladen werden, einen Berater zu den Tagungen des Zentrallausschusses zu entsenden;
  - c. die allgemeinen Mitteilungen erhalten, die den Mitgliedskirchen des Ökumenischen Rates der Kirchen zugehen.
3. Neben der direkten Kommunikation mit seinen Mitgliedskirchen informiert der Ökumenische Rat jede dieser regionalen ökumenischen Organisationen über bedeutende ökumenische Entwicklungen und konsultiert sie bei vom Ökumenischen Rat geplanten Programmen in ihrer Region.

4. Zusammen mit den regionalen ökumenischen Organisationen stellt der Zentralausschuss (gegebenenfalls zu überprüfende) Leitprinzipien für die Beziehungen und die Zusammenarbeit zwischen dem Ökumenischen Rat der Kirchen und regionalen ökumenischen Organisationen auf und sieht Möglichkeiten einer Arbeitsteilung bei Programmen vor.

## **XV. Weltweite christliche Gemeinschaften**

1. Der Ökumenische Rat der Kirchen erkennt die Rolle der weltweiten christlichen Gemeinschaften oder konfessionellen Weltbünde in der ökumenischen Bewegung an.
2. Der Zentralausschuss entscheidet, welche weltweiten christlichen Gemeinschaften, sofern sie es wünschen,
  - a. eingeladen werden, einen delegierten Vertreter an die Vollversammlung zu entsenden;
  - b. eingeladen werden, einen Berater zu den Tagungen des Zentralausschusses zu entsenden;
  - c. die allgemeinen Mitteilungen erhalten, die den Mitgliedskirchen des Ökumenischen Rates der Kirchen zugehen.
3. Der Zentralausschuss stellt (gegebenenfalls zu überprüfende) Richtlinien für die Beziehungen und die Zusammenarbeit mit den weltweiten christlichen Gemeinschaften auf.

## **XVI. Kirchliche Dienste und Werke, die sich in Zeugnis und Dienst engagieren**

1. Kirchliche Dienste und Werke sind solche kirchlichen, kirchennahen oder ökumenischen Dienststellen und Einrichtungen und Bündnisse oder Vereinigungen dieser innerhalb der Familie der Mitgliedskirchen des Ökumenischen Rates der Kirchen, die der ökumenischen Bewegung speziell auf dem Gebiet der Mission, der Diakonie, der Nothilfe, der Entwicklungs- und der Advocacy-Arbeit dienen.

Jeder dieser Dienste bzw. jedes dieser Werke, die sich im ökumenischen Zeugnis und Dienst engagieren, kann vom Zentralausschuss als eine ökumenische Organisation anerkannt werden, mit der der Ökumenische Rat der Kirchen Arbeitsbeziehungen unterhält, vorausgesetzt:

- a. der Dienst/das Werk äußert in Kenntnis der Basis, auf die sich der Ökumenische Rat der Kirchen gründet, den Wunsch, Beziehungen zum Ökumenischen Rat zu unterhalten und mit ihm unter diesen Bedingungen zusammenzuarbeiten; und
- b. die ÖRK-Mitgliedskirche oder -Mitgliedskirchen, zu der oder denen der Dienst oder das Werk in Beziehungen steht, legt nicht formell Widerspruch gegen diese Arbeitsbeziehungen ein.

2. Jeder kirchliche Dienst/jedes kirchliche Werk, der/das so anerkannt wurde:
  - a. wird eingeladen, einen delegierten Vertreter an die Vollversammlung zu entsenden;
  - b. wird eingeladen, einen Berater zu den Tagungen des Zentralausschusses zu entsenden;
  - c. erhält die allgemeinen Mitteilungen, die den Mitgliedskirchen des Ökumenischen Rates der Kirchen zugehen.
3. Neben der direkten Kommunikation mit seinen Mitgliedskirchen kann der Ökumenische Rat jeden kirchlichen Dienst und jedes kirchliche Werk über bedeutende ökumenische Entwicklungen informieren und ihn/es bei vom Ökumenischen Rat der Kirchen geplanten Programmen in seinem Kompetenz- oder Arbeitsbereich konsultieren.
4. In Beratung mit den kirchlichen Diensten und Werken stellt der Zentralausschuss (von Zeit zu Zeit zu überprüfende) Richtlinien für die Beziehungen zwischen dem Ökumenischen Rat der Kirchen und den kirchlichen Diensten und Werken auf.

## **XVII. Internationale ökumenische Organisationen**

1. Andere ökumenische Organisationen als die in den Satzungsartikeln XIII, XIV, XV und XVI genannten können vom Zentralausschuss als Organisationen anerkannt werden, zu denen der Ökumenische Rat der Kirchen Arbeitsbeziehungen unterhält, vorausgesetzt
  - a. die Organisation ist ihrem Wesen nach international (weltweit, regional oder subregional), und ihre Zielsetzungen stimmen mit den Funktionen und Zielen des Ökumenischen Rates überein; und
  - b. die Organisation äußert in Kenntnis der Basis, auf die sich der Ökumenische Rat der Kirchen gründet, den Wunsch, Beziehungen zum Ökumenischen Rat zu unterhalten und mit ihm zusammenzuarbeiten.
2. Nach dem Prinzip der Gegenseitigkeit wird jede internationale ökumenische Organisation
  - a. eingeladen, einen delegierten Vertreter an die Vollversammlung zu entsenden;
  - b. die allgemeinen Mitteilungen erhalten, die den Mitgliedskirchen des Ökumenischen Rates der Kirchen zugehen.

## **XVIII. Rechtliche Bestimmungen**

1. Die Tätigkeit des Ökumenischen Rates der Kirchen ist zeitlich nicht begrenzt.
2. Hauptsitz und Gerichtsstand des Ökumenischen Rates ist Grand-Saconnex, Genf (Schweiz). Er ist gemäß Artikel 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches als Verein in Genf eingetragen. Regionale Geschäftsstellen können aufgrund eines Zentralausschussbeschlusses in verschiedenen Teilen der Welt eingerichtet werden.

3. Der Ökumenische Rat der Kirchen wird rechtlich vertreten durch seinen Exekutivausschuss oder durch solche Personen, die vom Exekutivausschuss als Vertreter bevollmächtigt werden.
4. Der Ökumenische Rat der Kirchen ist rechtsverbindlich durch die gemeinsame Unterschrift von zwei der folgenden Personen verpflichtet: des Vorsitzenden und des oder der stellvertretenden Vorsitzenden des Zentralausschusses, des Generalsekretärs sowie des stellvertretenden Generalsekretärs bzw. der stellvertretenden Generalsekretäre. Der Vorsitzende des Zentralausschusses (oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden zusammen mit dem Generalsekretär oder eines stellvertretenden Generalsekretärs des Ökumenischen Rates der Kirchen) hat die Vollmacht, andere von ihm/ihnen bestimmte Personen zu ermächtigen, auf den in der Vollmacht des Bevollmächtigten umschriebenen Gebieten im Namen des Ökumenischen Rates der Kirchen zu handeln.
5. Der Ökumenische Rat erhält die für die Durchführung seiner Arbeit notwendigen Mittel aus den Beitragszahlungen seiner Mitgliedskirchen und aus Stiftungen oder Vermächtnissen.
6. Der Ökumenische Rat verfolgt keine geschäftlichen Ziele, aber er hat das Recht, zwischenkirchliche Hilfe zu leisten und Schriften, die im Zusammenhang mit seinen Zwecken stehen, zu veröffentlichen. Er ist nicht berechtigt, Überschüsse als Gewinn oder Vergütung unter seinen Mitgliedern zu verteilen.
7. Mitglieder der Leitungsorgane des Ökumenischen Rates oder der Vollversammlung können hinsichtlich der Verpflichtungen des Ökumenischen Rates nicht persönlich haftbar gemacht werden. Alle Verpflichtungen, die der Ökumenische Rat eingeht, sind nur durch sein eigenes Vermögen garantiert.
8. Elektronische Kommunikationsmittel – einschließlich E-Mail, Telefonkonferenzen, Videokonferenzen und ähnliche Technologien – können vom Generalsekretär, dem Vorsitzenden sowie dem oder den stellvertretenden Vorsitzenden des Zentralausschusses, den Leitungspersonen der Ausschüsse und Kommissionen sowie den Ausschüssen des Ökumenischen Rates der Kirchen zu Konsultationszwecken und zur Beschlussfassung verwendet werden. Eine Sitzung, die mit Hilfe dieser Kommunikationsmittel abgehalten wird, ist dann rechtsgültig, wenn alle Teilnehmenden der Sitzung Zugang zu der jeweiligen Kommunikationsform und Kenntnis von der Sitzung haben und die Vorgehensweise angemessen erläutert wurde. Entscheidungen können bei dieser Art der Sitzung getroffen werden, wenn wenigstens zwei Drittel derjenigen, die zur Beteiligung an der Entscheidung berechtigt sind, an der Sitzung teilgenommen haben.
9. Entscheidungen, die gemäß Artikel XIX der Satzung per Abstimmung getroffen werden können, können auch durch Stimmabgabe per E-Mail oder Brief getroffen werden, vorausgesetzt, dass (1) ausreichend Informationen bereitgestellt

wurden, aufgrund derer eine Entscheidung möglich ist, (2) eine Frist von mindestens 45 Tagen zwischen der Ankündigung der Abstimmung und dem letzten Datum für eine Stimmabgabe liegt, und (3) die in Satzungsartikel XIX beschriebene Schwelle für ein positives Abstimmungsergebnis für tatsächlich abgegebene Stimmen gilt und nicht für die Anzahl der in dieser Abstimmung möglichen Stimmen. Die Wahl des Generalsekretärs findet nicht per Briefwahl statt. Mitteilungen werden den Abstimmungsberechtigten per E-Mail und Brief zugestellt.

## **XIX. Ordnung der Sitzungen**

### 1. Allgemeines

- a. Diese Bestimmungen über die Ordnung von Sitzungen gelten für Tagungen der Vollversammlung, des Zentralausschusses, des Exekutivausschusses und aller anderen Gremien des Ökumenischen Rates der Kirchen. Während der Vollversammlung beziehen sich die Begriffe "Präsident, Vorsitzender und Stellvertretender Vorsitzender des Zentralausschusses" auf Personen, die diese Ämter im scheidenden Zentralausschuss innehaben. Während der Sitzungsperiode eines Zentralausschusses beziehen sich diese Begriffe auf die amtierenden Präsidenten und die Leitung des jeweiligen Zentralausschusses.
- b. "Delegierter" bezeichnet den offiziellen Vertreter einer Mitgliedskirche bei einer Vollversammlung, der Rederecht hat sowie die Pflicht, sich an der Entscheidungsfindung zu beteiligen (Satzungsartikel IV.1.a). Bei Tagungen des Zentralausschusses bezeichnet "Delegierter" ein Mitglied des Zentralausschusses oder dessen Stellvertreter (Satzungsartikel VI.1.b.), der Rederecht hat sowie die Pflicht, sich an der Entscheidungsfindung zu beteiligen.
- c. "Teilnehmer" bezeichnet Delegierte wie auch Personen, die zur Vollversammlung oder zur Tagung des Zentralausschusses eingeladen werden und die Rederecht haben, aber nicht das Recht, sich an der Entscheidungsfindung zu beteiligen (Satzungsartikel IV.1.b. und VI.2.).

### 2. Art der Sitzungen

Die Vollversammlung tagt in allgemeiner Sitzung, Anhörungssitzung oder beschlussfassender Sitzung. Der Geschäftsausschuss legt die Art der Sitzung nach der jeweils vorliegenden Tagesordnung fest.

#### a. *Allgemeine Sitzungen*

Allgemeine Sitzungen sind feierlichen Anlässen, gottesdienstlichen Versammlungen und Kundgebungen sowie offiziellen Ansprachen vorbehalten. In allgemeinen Sitzungen dürfen lediglich Gegenstände behandelt werden, die vom Zentralausschuss oder vom Geschäftsausschuss vorgeschlagen werden. In allgemeinen Sitzungen dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.

#### b. *Anhörungssitzung*

Anhörungssitzungen werden für Vorträge im Plenum, Aussprachen, den Dialog und Gedankenaustausch zur Entfaltung der Vorstellungen über bestimmte Themen, für die Vertiefung der Gemeinschaft unter den Mitgliedskirchen und zur Konsensfindung über Gegenstände angesetzt, die bei der Tagung verhandelt werden sollen. Bei den Anhörungen soll ein möglichst breites Spektrum von

Ansichten vorgestellt werden. In Anhörungssitzungen dürfen keine Beschlüsse gefasst werden, mit Ausnahme der Entscheidung, zu einer beschlussfassenden Sitzung überzugehen, falls dies erforderlich ist, oder einen Antrag zur Geschäftsordnung oder Verfahrensvorschlag zu behandeln.

c. *Beschlussfassende Sitzungen*

Beschlussfassende Sitzungen sind für Gegenstände einzuberufen, die einer Entscheidung bedürfen, darunter:

- i. Beschluss der Tagesordnung
- ii. Vorschläge für Änderungen in der Tagesordnung
- iii. Ernennungen und Wahlen
- iv. Entgegennahme von Berichten oder Empfehlungen oder Beschlussfassung über diese
- v. Beschlussfassung über Empfehlungen oder Vorschläge von Ausschüssen oder Kommissionen sowie über Vorschläge aus Anhörungen
- vi. Beschlussfassung über den Jahresabschluss und den Bericht der Rechnungsprüfer, und
- vii. Verfassungs- oder Satzungsänderungen.

3. *Vorsitz der Sitzungen*

a. Die Vorsitzenden der Sitzungen der Vollversammlung werden vor der Vollversammlung vom scheidenden Zentralausschuss und während der Vollversammlung vom Geschäftsausschuss nach folgendem Verfahren bestellt:

- i. Bei allgemeinen Sitzungen führt einer der Präsidenten oder der Vorsitzende des Zentralausschusses den Vorsitz.
- ii. Bei Anhörungssitzungen führt einer der Präsidenten, der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender des Zentralausschusses oder ein Delegierter mit besonderer Sachkunde in dem jeweiligen Anhörungsgegenstand den Vorsitz.
- iii. In beschlussfassenden Sitzungen führt der Vorsitzende oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden des Zentralausschusses oder ein Vollversammlungsdelegierter, der Mitglied des scheidenden Zentralausschusses war, den Vorsitz.

b. *Aufgaben der Sitzungsvorsitzenden:*

- i. Einberufung der Sitzung unter Hinweis auf die Sitzungsart
- ii. Förderung und Anregung der Diskussion und des Dialogs zur Unterstützung des Gedankenaustauschs und der Entwicklung von neuen Ideen sowie Unterstützung der Versammlung bei der Konsensfindung;
- iii. bei beschlussfassenden Sitzungen die Feststellung, ob sich in bestimmten Fragen Einvernehmen abzeichnet und ob die Versammelten bereit sind, nach dem Konsensverfahren zu beschließen;
- iv. falls die Sitzungsart im Verlauf der Sitzung zu ändern ist, Bekanntmachung der Änderung und Unterbrechung der Sitzung, um darauf aufmerksam zu machen, dass die Art der Sitzung verändert wird; und
- v. Beendigung der Sitzung.

c. Der Vorsitzende stellt im Einvernehmen mit dem Aufzeichner der Sitzung sicher, dass der sich herausbildende Konsens korrekt wiedergegeben ist und

jede neue Formulierung der Versammlung umgehend bekannt gemacht wird.

- d. Alle Vorsitzenden unterziehen sich für die Leitung von Sitzungen nach dem Konsensverfahren einer einschlägigen Schulung, wie in der Satzung und den begleitenden Richtlinien beschrieben.

#### 4. Vorsitz der Vollversammlung

Der Vorsitzende der Vollversammlung erklärt die Eröffnung, Unterbrechung und Vertagung der Vollversammlung.

#### 5. Amtliches Protokoll, Aufzeichnungen und Berichte

- a. Für jede beschlussfassende Sitzung ernennt der Geschäftsausschuss Aufzeichner aus den Reihen der Delegierten. Sie haben die Aufgabe, die Debatten in den beschlussfassenden Sitzungen zu verfolgen, die Formulierung des sich abzeichnenden Konsens festzuhalten, einschließlich des endgültigen Wortlauts der gefassten Beschlüsse, und dem Vorsitzenden der Sitzung zu helfen, einen sich abzeichnenden Konsens zu erkennen. Aufzeichner helfen dem Vorsitzenden ferner, dafür zu sorgen, dass die vereinbarte endgültige Formulierung eines Vorschlags übersetzt und den Delegierten vorgelegt wird, bevor ein Beschluss gefasst wird.
- b. Für jede Anhörungssitzung wie auch für Ausschusssitzungen, die nicht offiziell protokolliert werden, ernennt der Geschäftsausschuss „Berichterstat-ter“, die einen Sitzungsbericht verfassen, einschließlich einer Darstellung der Hauptthemen und konkreten Vorschläge. Ein für eine Ausschusssitzung ernannter Berichterstat-ter kann als Aufzeichner dieser Sitzung fungieren.
- c. Der Geschäftsausschuss beauftragt Protokollführer mit der offiziellen Protokollierung von allgemeinen, Anhörungs- und beschlussfassenden Sitzungen einer Vollversammlung oder jeder anderen Tagung, für die ein amtliches Protokoll erstellt werden muss. Das Protokoll enthält eine Aufzeichnung der Debatten, Anträge und Beschlussfassungen sowie in der Regel Verweise auf alle anderen vorliegenden Sitzungsberichte. Das Protokoll wird vom Vorsitzenden und vom Protokollführer der jeweiligen Sitzung unterzeichnet und den Tagungsteilnehmenden zugestellt. Für jedes Protokoll mit Ausnahme des Protokolls der Vollversammlung gilt, dass es als angenommen angesehen wird, wenn in den sechs Monaten nach seiner Zustellung keine Einwände erhoben worden sind. Der Zentralausschuss bestätigt auf seiner ersten Volltagung nach der Vollversammlung das Protokoll der Vollversammlung.
- d. Über beschlussfassende Sitzungen wird in der Regel ein offizielles Protokoll geführt, werden Aufzeichnungen und/oder Berichte verfasst.
- e. Wenn eine Mitgliedskirche nach Beendigung einer Tagung erklärt, dass sie eine Entscheidung der Tagung nicht mittragen kann, kann sie ihre Einwände schriftlich einreichen und ihren Standpunkt im Protokoll oder dem Bericht einer darauf folgenden Tagung vermerken lassen. Die Entscheidung selbst wird durch dieses Vorgehen nicht rückgängig gemacht.

## 6. Tagesordnung

- a. Die Tagesordnung wird gemäß Artikel IV.3 und nach dem vom Geschäfts- und Programmausschuss sowie von sonstigen vom Zentralausschuss zu diesem Zweck eingesetzten Ausschüssen festgelegten Verfahren zusammengestellt. In der Regel liegen den Tagesordnungspunkten Berichte, Empfehlungen oder Vorschläge zugrunde, die zuvor sorgfältig beraten worden sind und vom Konsens der Gruppe oder des Ausschusses getragen werden, die bzw. der sie einbringt.
- b. Der Geschäftsausschuss sorgt dafür, dass der Vorsitzende vor jeder Sitzung, und wenn es ratsam erscheint in einer Sitzungspause, über die Geschäftsführung und über die Prioritäten der verschiedenen Tagesordnungspunkte informiert wird.
- c. Jeder Delegierte kann die Aufnahme eines Gegenstandes oder eine Abänderung der Tagesordnung vorschlagen. Wenn der Geschäftsausschuss dem Vorschlag nach Prüfung nicht zustimmt, kann der Delegierte den Vorsitzenden der Vollversammlung schriftlich um eine Entscheidung bitten. Der Vorsitzende unterrichtet die Vollversammlung zu einem geeigneten Zeitpunkt von diesem Vorschlag, und ein Mitglied des Geschäftsausschusses erläutert die Gründe für die Ablehnung. Der Delegierte kann seinen Vorschlag begründen. Der Vorsitzende stellt den Versammelten dann ohne weitere Aussprache die folgende Frage: Nimmt die Vollversammlung diesen Vorschlag an? Wenn die Vollversammlung dem Vorschlag zustimmt, legt der Geschäftsausschuss so schnell wie möglich Vorschläge für die Aufnahme des Gegenstandes oder die Abänderung der Tagesordnung vor.
- d. Fragen, die das ekklesiologische Selbstverständnis betreffen: Ist ein Delegierter der Meinung, dass der zu verhandelnde Gegenstand dem ekklesiologischen Selbstverständnis seiner Kirche widerspricht, so kann er beantragen, dass über den Gegenstand nicht entschieden wird. Der Vorsitzende wird in Beratung mit dem betreffenden Delegierten und anderen bei der Sitzung anwesenden Mitgliedern der betreffenden Kirche oder Konfession den Rat des Geschäftsausschusses einholen. Besteht Einvernehmen darüber, dass der zu verhandelnde Gegenstand tatsächlich dem ekklesiologischen Selbstverständnis des Delegierten widerspricht, so gibt der Vorsitzende bekannt, dass der Gegenstand von der Tagesordnung der beschlussfassenden Sitzung zu streichen ist und in einer Anhörungssitzung behandelt werden kann. Unterlagen und Protokoll der Debatten werden den Mitgliedskirchen zur Prüfung und Stellungnahme zugestellt.
- e. Vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Artikels kann die Tagesordnung gemäß Artikel IV.3, IV.5 und VI.3.d vorgeschlagen, abgeändert und/oder angenommen werden.

## 7. Rederecht

- a. Teilnehmende, die in einer Anhörungssitzung das Wort ergreifen möchten, stellen bei dem Vorsitzenden schriftlich einen Antrag oder stellen sich an den Saalmikrofonen an, wenn der Vorsitzende dazu auffordert; sie dürfen jedoch nur reden, wenn ihnen der Vorsitzende das Wort erteilt.

- b. In beschlussfassenden Sitzungen der Vollversammlung oder des Zentralausschusses dürfen nur Delegierte das Wort ergreifen. Delegierte, die das Wort ergreifen möchten, stellen bei dem Vorsitzenden schriftlich einen Antrag oder stellen sich an den Saalmikrofonen an, wenn der Vorsitzende dazu auffordert; sie dürfen jedoch nur reden, wenn ihnen der Vorsitzende das Wort erteilt.
- c. In Sitzungen der Ausschüsse oder Beratungsgremien, in denen sowohl Anhörungen stattfinden als auch Entscheidungen getroffen werden können, haben die Teilnehmer, die keine Delegierten sind, Rederecht, aber nicht das Recht, sich an der Entscheidungsfindung zu beteiligen.
- d. Der Vorsitzende bestimmt die Redner und stellt dabei sicher, dass ein breites Spektrum von Meinungen gehört wird. Zur Reihenfolge der Redner kann er sich von einem kleinen Unterausschuss des Geschäftsausschusses beraten lassen. Wenn ausreichend Zeit zur Verfügung steht und keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, kann der Vorsitzende Rednern gestatten, das Wort mehr als einmal zu ergreifen.
- e. Ein Redner, dem der Vorsitzende das Wort erteilt, spricht von einem der Saalmikrofone aus. Er nennt zunächst seinen Namen, seine Kirche, sein Land und die Funktion, in der er an der Sitzung teilnimmt, und richtet das Wort ausschließlich an den Vorsitzenden.
- f. Die Redezeit ist in der Regel auf drei Minuten begrenzt; der Vorsitzende kann jedoch nach eigenem Ermessen einem Redner zusätzliche Redezeit gewähren, wenn sprachliche oder andere Verständigungsschwierigkeiten auftreten oder die erörterten Themen ungewöhnlich komplex sind.
- g. Verfahrensvorschläge – Anhörungs- oder beschlussfassende Sitzungen: Sofern er einen Redner nicht unterbricht, kann ein Delegierter um Klarstellung des verhandelten Gegenstandes bitten oder Verfahrensvorschläge machen. Der Vorsitzende bemüht sich umgehend um Klarstellung oder geht auf den Vorschlag zur Verfahrensänderung ein.
- h. Anträge zur Geschäftsordnung – Anhörungs- oder beschlussfassende Sitzungen: Mit Anträgen zur Geschäftsordnung kann in Frage gestellt werden, dass das angewandte Verfahren satzungskonform ist, Einspruch gegen abfällige Bemerkungen eingelegt werden, eine persönliche Erklärung abgegeben oder beantragt werden, dass in geschlossener Sitzung weiterverhandelt wird. Jeder Teilnehmer kann jederzeit einen Antrag zur Geschäftsordnung stellen, auch wenn er dadurch einen Redner unterbricht. Der Teilnehmer verschafft sich dadurch Aufmerksamkeit, dass er aufsteht und dem Vorsitzenden zuruft: „Antrag zur Geschäftsordnung!“ Der Vorsitzende bittet den Teilnehmer daraufhin, seinen Antrag zur Geschäftsordnung vorzutragen, und trifft sofort (ohne Aussprache) eine Entscheidung.
- i. Jeder Delegierte ist berechtigt, Einwände gegen Entscheidungen des Vorsitzenden über Verfahrensvorschläge zu erheben. In diesem Fall fragt der Vorsitzende ohne vorherige Aussprache die Versammelten: „Stimmen die Versammelten der Entscheidung des Vorsitzenden zu?“ Die anwesenden Delegierten entscheiden über diese Frage nach dem zu dem Zeitpunkt angewendeten Verfahren zur Entscheidungsfindung.

8. Konsensfindung: Feststellen einer gemeinsamen Meinung der Versammelten
  - a. Das Konsensverfahren ist als Mittel anzusehen, in einem von gegenseitigem Respekt sowie gegenseitiger Unterstützung und Ermutigung getragenen Dialog ohne formelle Abstimmung die gemeinsame Meinung der Versammelten festzustellen und zu erkennen, welches Gottes Wille ist.
  - b. In der Regel werden Beschlüsse im Konsensverfahren gefasst, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt.
  - c. Ein Konsens wird festgestellt, wenn eines der nachstehenden Kriterien erfüllt ist:
    - i. alle Delegierten sind einverstanden (Einstimmigkeit), oder
    - ii. die Mehrheit der Delegierten ist einverstanden, und diejenigen, die eine abweichende Meinung vertreten, begnügen sich damit, dass eine ausführliche und faire Aussprache stattgefunden hat, und erheben keine Einwände dagegen, dass der Vorschlag der allgemeinen Auffassung der Versammelten entspricht.
  - d. Konsens bedeutet, dass über das Ergebnis einer Aussprache Einvernehmen besteht. Dabei kann es sich um Einvernehmen über die Annahme oder über die Abänderung eines Vorschlags handeln oder aber um Einvernehmen über ein anderes Ergebnis, beispielsweise über die Ablehnung eines Vorschlags, die Vertagung eines Gegenstandes, darüber, dass keine Entscheidung erzielt werden kann oder dass unterschiedliche Auffassungen bestehen können. Ist Konsens darüber erzielt worden, dass unterschiedliche Auffassungen über einen Gegenstand bestehen können, so werden diese unterschiedlichen Auffassungen in den endgültigen Wortlaut des Protokolls, des Sitzungsberichts und der Aufzeichnungen aufgenommen.
9. Entscheidungsfindung im Konsensverfahren
  - a. Ein Vorschlag oder eine Empfehlung, die in einer beschlussfassenden Sitzung behandelt wird, kann bestätigt, abgeändert oder abgelehnt werden. Delegierte können Abänderungen vorschlagen, und der Vorsitzende kann eine gleichzeitige Aussprache über mehr als einen Abänderungsvorschlag zulassen. Die Herstellung einer gemeinsamen Meinung kann mehrere Schritte erfordern, wenn unterschiedliche Auffassungen geäußert werden. Im Verlauf der Aussprache kann der Vorsitzende die Versammelten bitten, die gemeinsamen Punkte zu bestätigen, bevor zur Diskussion über die Aspekte des Vorschlags aufgefordert wird, zu dem unterschiedliche Auffassungen geäußert worden sind.
  - b. Zur Unterstützung des Vorsitzenden bei der Feststellung eines Meinungsbildes der Versammelten und im Interesse der Konsensfindung wird die Aussprache von dem für die Aufzeichnung der Sitzung bestellten Aufzeichner festgehalten. Zur Erleichterung der Teilnahme können Tendenzkarten an die Delegierten verteilt werden.
  - c. Jeder Delegierte oder der Vorsitzende kann vorschlagen, den verhandelten Gegenstand zur weiteren Erörterung an eine geeignete Gruppe zu verweisen, in der das gesamte Meinungsspektrum vertreten ist. Zu diesem Vorschlag wird die Meinung der Versammelten festgestellt. Bei Zustimmung

vertagt der Geschäftsausschuss die Behandlung des Gegenstandes auf eine spätere Sitzung.

- d. Wenn es scheint, dass die Versammelten nahe daran sind, sich über ein Ergebnis einig zu sein, stellt der Vorsitzende sicher, dass die Formulierung des Vorschlags (oder des im Laufe der Aussprache abgeänderten Vorschlags) von allen Delegierten verstanden wird, und stellt danach fest, ob ein Konsens hierüber erreicht ist. Stimmen im Einklang mit Artikel XIX.8.c.i alle Versammelten zu, so erklärt der Vorsitzende, dass Konsens erreicht worden und die Entscheidung damit zustande gekommen ist. Herrscht keine Einmütigkeit, so bietet der Vorsitzende denjenigen, die eine abweichende Meinung vertreten, an, ihre Gründe darzulegen und anzugeben, ob sie sich mit einer Entscheidung gemäß Artikel XIX.8.c.ii einverstanden erklären können. Wenn ja, erklärt der Vorsitzende, dass ein Konsens erreicht wurde.
- e. Sind alle Bemühungen um einen Konsens unternommen worden, ohne dass eine Übereinstimmung erzielt worden wäre, und ist ein Amtsträger oder der Geschäftsausschuss der Auffassung, dass noch vor Ende der Tagung eine Entscheidung gefällt werden muss, bittet der Vorsitzende den Geschäftsausschuss, einen Vorschlag dafür zu unterbreiten, wie der Gegenstand ein zweites Mal in neuer Form verhandelt werden kann. In einer späteren beschlussfassenden Sitzung, in der dieser neue Ansatz geprüft wird, entscheiden die Versammelten selbst darüber, ob eine Beschlussfassung auf dieser Sitzung notwendig ist. Wenn ja, wendet sie eines der folgenden Verfahren an, die auch schrittweise in der angegebenen Reihenfolge befolgt werden können:
  - i. Sie bemühen sich weiter um einen Konsens über den in neuer Form vorgelegten Vorschlag.
  - ii. Sie bemühen sich um eine Übereinstimmung unter der Mehrheit der Delegierten, wobei die Einwände der übrigen Delegierten protokolliert werden. In diesem Fall wird der Vorschlag als angenommen protokolliert, vorausgesetzt, dass sich jeder Delegierte, der dem Vorschlag nicht zustimmt, mit dem Ergebnis einverstanden erklären kann und das Recht hat, seine Auffassung in das Protokoll, den Sitzungsbericht und die Aufzeichnungen der Sitzung aufnehmen zu lassen.
  - iii. Sie gehen dazu über, über den behandelten Gegenstand im Abstimmungsverfahren zu entscheiden (Artikel XIX.10).
- f. Wenn die Versammelten im Konsensverfahren über einen Gegenstand verhandeln, über den während derselben Tagung entschieden werden muss und über den noch kein Einvernehmen gemäß XIX.9.e.i oder XIX.9.e.ii besteht, kann der Vorsitzende einen Verfahrensvorschlag machen: "Die Versammlung möge jetzt über den Vorschlag abstimmen." Ausgenommen in Bezug auf Angelegenheiten, die in Artikel XIX.6.d beschrieben werden ("Gegenstände, die das ekklesiologische Selbstverständnis betreffen"), gibt der Vorsitzende dann bekannt, dass über diese Verfahrensänderung abgestimmt wird. Die Delegierten stimmen sodann darüber ab, ob sie damit einverstanden sind, über den verhandelten Gegenstand im Abstimmungsverfahren zu entscheiden. Stimmen 85% der anwesenden Delegierten

einem Abstimmungsverfahren zu, wird abgestimmt; stimmen weniger als 85% zu, wird nicht durch Abstimmung entschieden. Die Versammelten stimmen nun ab, ob die Debatte fortgesetzt werden soll, um doch noch eine Konsensentscheidung herbeizuführen, oder ob die Verhandlung beendet werden soll; hierfür ist wiederum die Mehrheit von 85% der Stimmen der anwesenden Delegierten erforderlich.

#### 10. Entscheidungsfindung durch Abstimmung

- a. Einige Gegenstände erfordern eine Abstimmung und können nicht im Konsensverfahren entschieden werden. Dazu gehören:
  - i. Verfassungsänderungen (Zwei-Drittel-Mehrheit);
  - ii. Wahlen (einfache Mehrheit mit besonderen Bestimmungen für die Wahl des Generalsekretärs);
  - iii. Auswahl des Tagungsortes für die Vollversammlung (einfache Mehrheit);
  - iv. Beschlussfassung über den Jahresabschluss, die Berichte der Rechnungsprüfer und die Bestellung der Rechnungsprüfer (einfache Mehrheit).
- b. Für Gegenstände, für die gemäß Artikel XIX.9.e.iii oder XIX.9.f ein Übergang vom Konsensverfahren zum Abstimmungsverfahren beschlossen wurde, und für Gegenstände, die gemäß Absatz a. dieses Paragraphen dem Abstimmungsverfahren vorbehalten sind, gilt das folgende Verfahren:
  - i. Alle Anträge sind von Delegierten einzubringen und zu unterstützen; der Einbringer ist berechtigt, sich als Erster dazu zu äußern.
  - ii. In der Aussprache, die sich einem unterstützten Antrag anschließt, darf jeder Delegierte nur einmal das Wort ergreifen, mit der Ausnahme, dass der Delegierte, der den Antrag eingebracht hat, am Schluss der Debatte zu Einwänden Stellung nehmen kann.
  - iii. Jeder Delegierte darf einen Abänderungsantrag stellen; wird ein Abänderungsantrag unterstützt, so wird der Abänderungsantrag zusammen mit dem ursprünglichen Antrag verhandelt.
  - iv. Nach Schluss der Debatte und nachdem auch der Einbringer die Möglichkeit hatte, von seinem Recht, zu antworten, Gebrauch zu machen (Satzungsartikel XIX.10.b.ii), ruft der Vorsitzende zur Abstimmung auf, wobei er zunächst über die Änderungen abstimmen lässt. Wird diesen stattgegeben, so werden sie Bestandteil des ursprünglichen Antrags, über den anschließend ohne weitere Aussprache abgestimmt wird.
  - v. Wünscht der Einbringer, im Verlauf der Debatte einen Antrag oder einen Abänderungsantrag zurückzunehmen, so holt der Vorsitzende die Zustimmung der Versammelten ein.
- c. Jeder Delegierte kann den Schluss der Debatte beantragen; dabei darf jedoch kein Redner unterbrochen werden. Wird der Antrag unterstützt, so stellt der Vorsitzende den Antrag unverzüglich ohne Aussprache zur Abstimmung. Stimmen dem zwei Drittel der Versammelten zu, so beginnt das Abstimmungsverfahren. Bei Ablehnung des Antrags wird die Debatte

fortgesetzt; im weiteren Verlauf der Debatte kann erneut ein Antrag auf Schluss der Debatte gestellt werden, jedoch nicht von dem Delegierten, der den ersten Antrag gestellt hat.

- d. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen oder Hochheben der Tendenzkarten; der Vorsitzende fragt zunächst nach den Ja-Stimmen, sodann nach den Nein-Stimmen und zuletzt nach Stimmenthaltungen. Anschließend gibt der Vorsitzende sofort das Abstimmungsergebnis bekannt.
- e. Falls der Vorsitzende das Abstimmungsergebnis anzweifelt oder sich aus anderen Gründen für eine Wiederholung der Abstimmung entscheidet oder ein Delegierter eine Wiederholung beantragt, findet unverzüglich eine nochmalige Abstimmung über den vorliegenden Gegenstand statt, wobei die durch Handzeichen oder Hochheben der Tendenzkarte abgegebenen Stimmen ausgezählt werden. Der Vorsitzende kann zur Ermittlung der Stimmen und der Stimmenthaltungen Stimmzähler beauftragen. Jeder Delegierte kann über den jeweils vorliegenden Gegenstand geheime Abstimmung mit Stimmzetteln beantragen; wird dieser Antrag unterstützt und findet er die Zustimmung der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten, so wird geheim mit Stimmzetteln abgestimmt. Der Vorsitzende gibt das Ergebnis jeder Auszählung der Stimmen oder geheimen Abstimmung bekannt.
- f. Ein Antrag ist mit den Stimmen der einfachen Mehrheit der anwesenden Delegierten, einschließlich derer, die sich enthalten haben, angenommen, sofern die Verfassung oder diese Satzung keine qualifizierte Mehrheit vorschreibt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- g. Wenn der Vorsitzende sich an der Aussprache beteiligen will, übergibt er den Vorsitz der Sitzung an einen anderen Amtsträger, bis der Gegenstand verhandelt ist.
- h. Jeder als Delegierter stimmberechtigte Vorsitzende kann abstimmen; seine Stimme gibt bei Stimmgleichheit jedoch nicht den Ausschlag.
- i. Jeweils zwei Delegierte, die mit der Mehrheit für einen zuvor angenommenen Antrag gestimmt haben, können beantragen, dass der Geschäftsausschuss der Versammlung eine nochmalige Behandlung des Gegenstandes vorschlägt. Der Geschäftsausschuss legt den Vorschlag in der nächsten beschlussfassenden Sitzung vor und kann sich dazu äußern, ob der Gegenstand nochmals behandelt werden soll. Die erneute Beratung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten.
- j. Wer mit einer Minderheit gestimmt oder sich der Abstimmung enthalten hat, kann seine Auffassung im Protokoll, im Sitzungsbericht und/oder in der Aufzeichnung der Sitzung vermerken lassen.

## 11. Sprachen

Die Arbeitssprachen des Ökumenischen Rates der Kirchen sind Deutsch, Englisch, Französisch, Russisch und Spanisch. Der Generalsekretär hat im Rahmen des Möglichen für die mündliche Übersetzung jeder dieser Sprachen in die anderen Arbeitssprachen sowie möglichst auch für die schriftliche Übersetzung des Wortlauts der Anträge zu sorgen. Ein Teilnehmer kann nur dann in einer anderen Sprache reden,

wenn er für die Verdolmetschung seines Beitrags in eine der Arbeitssprachen gesorgt hat. Der Generalsekretär gewährt Teilnehmern, die auf Dolmetscher angewiesen sind, größtmögliche Unterstützung.

## **XX. Verfassungsänderungen**

Änderungen dieser Satzung können bei jeder Sitzung der Vollversammlung oder bei jeder Sitzung des Zentralaussschusses von jedem Mitglied vorgeschlagen und gemäß den Verfahren in Artikel XIX.9 der Satzung beschlossen werden; wenn nicht das Konsens-, sondern Abstimmungsverfahren angewandt wird, gelten die Bestimmungen des Artikels XIX.10 der Satzung. In diesem Fall muss die vorgeschlagene Änderung mit einer Zweidrittelmehrheit der Anwesenden angenommen werden. Abänderungen in Artikel I, VI und XX der Satzung sind nicht rechtswirksam, solange sie von der Vollversammlung nicht bestätigt worden sind. Alle Änderungsvorschläge müssen mindestens 24 Stunden vor der Sitzung der Vollversammlung oder des Zentralaussschusses, in der sie geprüft werden sollen, schriftlich eingereicht werden.

# Ökumenischer Rat der Kirchen – Auszug aus den Ergänzungen zur Satzung

*Die Ergänzungen zur Satzung enthalten Beschlüsse des Zentralausschusses sowie Richtlinien und Verfahren zur Unterstützung des Zentral- und des Exekutivausschusses für die Durchführung der Geschäfte des Ökumenischen Rates der Kirchen. Der vorliegende Auszug enthält Bestimmungen, die für die erste Sitzung der Vollversammlung bzw. des Zentralausschusses hilfreich sein können.*

## **Vorsitzender und stellvertretende Vorsitzende Profil, Nominierung und Wahl**

**1. Profil:** Bei der Ermittlung, Nominierung und Wahl der Personen für die Ämter der oder des Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden sind insbesondere diejenigen Eigenschaften zu berücksichtigen, die dem Ökumenischen Rat der Kirchen am meisten dienen. Dazu gehören Bekanntheitsgrad, Kenntnisse und Erfahrung im ökumenischen Umfeld sowie die Fähigkeit, die in Satzungsartikel VI.3 aufgeführten Verantwortungen zu übernehmen.

Bei der Nominierung für das Amt des Vorsitzenden sind Personen zu berücksichtigen, die aufgrund ihrer ökumenischen Erfahrung ein breit abgestütztes Ansehen genießen, die die Fähigkeit bewiesen haben, komplexe Tagungen zu leiten, die mit der Arbeit des Ökumenischen Rates der Kirchen vertraut sind und die in Konsensverfahren arbeiten können und solche fördern.

Im Auswahlverfahren ist das Verhältnis zwischen den vier Mitgliedern der Leitungsgruppe zu berücksichtigen, das heißt, die einzelnen für die Position des Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden Nominierten sollten sich gegenseitig untereinander und mit dem Generalsekretär ergänzen.

Des Weiteren müssen im Auswahlverfahren geschichtliche, konfessionelle, geografische und kulturelle Faktoren beachtet werden.

**2. Auswahlverfahren:** Der Vorsitzende und der/die stellvertretende(n) Vorsitzende(n) werden aus der Mitte der neu gewählten Mitglieder des Zentralausschusses während dessen Organisationstagung gewählt. Diese wird nach Satzungsartikel VII während oder unmittelbar nach der Vollversammlung abgehalten (“Organisationstagung“).

Der zeitliche Abstand zwischen der ersten und der zweiten Sitzung muss groß genug sein, damit die Mitglieder des Nominierungsausschusses relevante Hintergrundinformationen der Mitglieder des Zentralausschusses in Betracht ziehen und sich eine gemeinsame Meinung bilden können.

## **Zentralausschuss Richtlinien für die Zwischenwahl**

1. Die Zwischenwahl des Exekutivausschusses erfolgt gemäß Satzungsartikel VI.6.

2. Der Leitungs- und Nominierungsausschuss des Zentralausschusses bereiten Nominierungen für die Zwischenwahl vor. Es gelten hierbei folgende Voraussetzungen:

- i) Es muss ein erheblicher Mitgliederwechsel stattfinden, sodass nicht mehr als ein Viertel der gewählten Mitglieder im Ausschuss verbleibt.
- ii) Diejenigen, die bereits in einem früheren Exekutivausschuss tätig waren, sind vorrangig für die Ersetzung zu berücksichtigen.
- iii) Es gelten die Bestimmungen aus den Satzungsartikeln VII.3, 4, 5 und 6.
- iv) Es darf nicht davon ausgegangen werden, dass Vertreter kleinerer Kirchen ersetzt werden sollten, während Vertreter größerer Kirchen ihre Sitze im Ausschuss behalten.
- v) Oberste Priorität ist weiterhin, Personen in den Exekutivausschuss zu wählen, die über die nötigen Kenntnisse und Erfahrungen für die Aufgabe verfügen.

# Richtlinien für die Ordnung der Sitzungen des Ökumenischen Rates der Kirchen

*Die Bestimmungen über die Ordnung der Sitzungen (Satzungsartikel XIX) und diese Richtlinien sind für Sitzungen der Vollversammlung des ÖRK verfasst worden.*

*Sie sollen in gleicher Weise in den Sitzungen aller Leitungs- und beratenden Gremien des ÖRK angewandt werden.*

## 1. Konsensverfahren<sup>1\*</sup>

In der Zeit zwischen der Vollversammlung 1998 in Harare und der Vollversammlung 2006 in Porto Alegre nahm der Zentralausschuss eine Empfehlung der Sonderkommission zur orthodoxen Mitarbeit im ÖRK an, für die Entscheidungsfindung das Konsensverfahren anstelle des parlamentarischen Verfahrens anzuwenden. Genauer gesagt verabschiedete der Zentralausschuss 2005 Änderungen des Satzungsartikels, der die Bestimmungen über die Ordnung der Sitzungen beinhaltet.

Die Satzung des Ökumenischen Rates der Kirchen, einschließlich des geänderten Satzungsartikels XIX "Ordnung der Sitzungen", enthält Bestimmungen über die künftige Arbeitsweise aller Gremien des Ökumenischen Rates der Kirchen. Die vorliegenden Richtlinien sollen den Teilnehmenden helfen, die Möglichkeiten des Konsensverfahrens einzuschätzen. Es soll ferner einige andere Charakteristika des Ökumenischen Rates der Kirchen erläutern.

## 2. Die theologische Grundlage

Der ÖRK ist dazu berufen, in einer Welt, die von Spannungen, Antagonismen, Konflikten, Kriegen und Kriegsgeschrei (vgl. Matthäus 24,6) gezeichnet ist, Einheit zu bezeugen. In dieser Situation kann der ÖRK nicht nur durch seine Programme und Beschlüsse Zeugnis ablegen, sondern auch dadurch, wie er seine Aufgaben wahrnimmt. Er kann seine Satzung und seine Verfahrensweisen so gestalten, dass darin ein Glaube zum Ausdruck kommt, der "durch die Liebe tätig ist" (Gal 5,6). Das heißt, die Mitgliedskirchen und ihre Vertreter begegnen einander mit Respekt und trachten danach, miteinander in Liebe die Kirche zu erbauen (vgl. 1.Korinther 13,1-6; 14,12).

Einige Kirchen in der Welt, aber auch einige Bereiche im ÖRK selbst haben die Überzeugung gewonnen, dass Konsensentscheidungen das Wesen der Kirche, wie es im Neuen Testament beschrieben ist, zutreffender widerspiegeln als der "parlamentarisch" geprägte Entscheidungsprozess. Im 1.Korinther 12,12-27 spricht Paulus von den Gliedern des Leibes, die alle aufeinander angewiesen sind. In einem ganzheitlich funktionierenden Leib werden die Gaben seiner einzelnen Glieder zu einem Ganzen zusammengefügt. So auch in einem ökumenischen Leib: Er funktioniert dann am besten, wenn er die Fähigkeiten, die Geschichte, die Erfahrungen, das Engagement und die spirituelle Tradition aller seiner Glieder bestmöglich nutzt.

---

1. \*Im Interesse der Lesbarkeit wird im vorliegenden Text nur die männliche Form der verschiedenen Ämter verwendet, wobei als selbstverständlich vorausgesetzt wird, dass jede dieser Funktionen von einer Frau ausgeübt werden kann und in vielen Fällen auch ausgeübt wird (Anm. d. Übers.).

Konsensverfahren lassen mehr Raum für Beratung, Sondierung, Fragen und zum Nachdenken im Gebet und sind weniger starr als förmliche Abstimmungsverfahren. Dadurch, dass es die Förderung der Zusammenarbeit an die Stelle streitiger Debatten setzt, hilft das Konsensverfahren der Vollversammlung (oder Kommissionen und Ausschüssen), gemeinsam nach dem Geist Christi zu suchen. Statt danach zu trachten, in der Debatte den Sieg davon zu tragen, werden die Teilnehmenden ermutigt, sich aufeinander einzulassen und zu versuchen, "zu verstehen, was der Wille des Herrn ist" (Eph 5,17).

Das Konsensverfahren bei der Entscheidungsfindung ermutigt zugleich dazu, im Gebet aufeinander zu hören; es fördert die Verständigung zwischen den kirchlichen Traditionen. Gleichzeitig fordert es von den Teilnehmenden und von den Vorsitzenden Disziplin. Es muss natürlich auch Regeln geben. Das Ziel ist aber, Übereinstimmung zu erzielen, und nicht nur, den Willen der Mehrheit festzustellen. Wenn über einen Gegenstand Konsens erzielt worden ist, dann können alle, die daran mitgewirkt haben, mit Gewissheit sagen: "Es gefällt dem heiligen Geist und uns ..." (Apg 15,28).

### 3. Gemeinschaft aufbauen

Konsens zu erzielen, setzt die Bereitschaft voraus, gegenseitig in Demut und Offenheit und unter der Leitung des Heiligen Geistes nach dem Willen Gottes zu fragen. Der Ökumenische Rat der Kirchen ist eine Gemeinschaft von Kirchen, die ihre gemeinsame Basis in Jesus Christus als Herrn und Heiland hat.<sup>2</sup> Deshalb ist jede Vollversammlung immer aufs Neue eine Gelegenheit, den Reichtum der Verbundenheit als Gemeinschaft in Christus zu bezeugen und auszusprechen. Durch die von den Mitgliedskirchen berufenen Delegierten "trachten sie danach zu erfüllen, wozu sie berufen sind, zur Ehre Gottes".<sup>3</sup> Das setzt Anerkennung und Wertschätzung der Beiträge voraus, die von den anderen Teilnehmenden in die Tagung eingebracht werden. Wenn wir danach trachten, in den konkreten Fragen zu erkennen, was Gottes Wille ist (und dabei häufig von sehr unterschiedlichen Standpunkten ausgehen), erkennen wir an, dass jeder und jede Einzelne Gaben und Erkenntnisse von Gott erhalten hat und dass alle Beiträge Respekt und Würdigung verdienen.

Zu einer Vollversammlung kommen Menschen aus vielen verschiedenen Ländern, Kulturen und kirchlichen Traditionen zusammen. Es braucht Zeit, bis das Vertrauen und die Beziehungen aufgebaut worden sind, die wirkliche *koinonia* ausmachen. Wenn wir die Herrschaft Christi anerkennen und im täglichen Gebet und Bibelstudium auf Gottes Wort hören, werden die Bande der Gemeinschaft gefestigt. Unsere Verschiedenheit und Einheit in Jesus Christus wird gefeiert, wenn es uns am Rande des offiziellen Lebens der Vollversammlung immer besser gelingt, einander beim Essen, bei der Arbeit, in den Erholungspausen, im Gespräch und im mehr inoffiziellen gemeinsamen Gebet im gesamten Leben der Vollversammlung besser zu verstehen. So kann ganz allmählich Vertrauen wachsen.

---

2. ÖRK-Verfassung, Artikel 1

3. *Ebd.*

## 4. Kleingruppen

Alle Delegierten einer Vollversammlung gehören während der ganzen Tagung einer Basisgruppe an, in der auch die Bibelstudien stattfinden. So können sie in dieser kleinen Einheit der großen Gemeinschaft *koinonia* erleben, wenn sie

- Gemeinschaftsbande knüpfen, die für gegenseitige Fürsorge und Unterstützung während der Zeit der Vollversammlung notwendig sind,
- sich in einem Umfeld, in dem Sorgen und Hoffnungen miteinander geteilt, in dem Gebetsanliegen formuliert und kritische Fragen gestellt werden können, sicher fühlen, und
- entdecken können, dass theologische Differenzen auch bereichern können und Vorurteile abgebaut werden, wo Freundschaft wächst.

In den Plenarsitzungen können Kleingruppen anderer Art gebildet werden. Gelegentlich kann es hilfreich sein, dass sich in einer kurzen Phase der Debatte etwa Tischgruppen (wie bei Zentralaussschusstagungen möglich) oder in einem großen Plenarsaal drei oder vier Nachbarn derselben Sprachgruppe zusammensetzen. Komplexere Themen können nach einem kurzen Meinungsaustausch klarer werden und es können kreative Ansätze zur Lösung eines scheinbar unüberbrückbaren Dilemmas gefunden werden, wenn die Plenarsitzung dann wieder aufgenommen wird.

## 5. Art der Sitzungen

Zu Beginn jeder Sitzung kündigt der Vorsitzende an, ob es sich um eine allgemeine Sitzung, eine Anhörungssitzung oder eine beschlussfassende Sitzung handelt. Gelegentlich kann sich die Notwendigkeit ergeben, innerhalb derselben Plenarsitzung von einer Kategorie zu einer anderen überzugehen. In diesem Fall kündigt der Vorsitzende eine kurze Unterbrechung der Verhandlungen an und fordert zum Nachdenken im Gebet oder zu einem Lied auf.

### a) Allgemeine Sitzungen

Allgemeine Sitzungen sind die offiziellen, feierlichen Veranstaltungen. Es finden keine Debatten oder Beschlussfassungen statt; der Inhalt wird vom Zentralaussschuss oder vom Geschäftsausschuss im Voraus festgelegt.

### b) Anhörungssitzung

In Anhörungssitzungen werden Informationen zu Berichten oder Vorschlägen vorgelegt. Mit Genehmigung des Vorsitzenden können sich alle Teilnehmenden (Delegierte und andere Personen, die Rederecht, aber kein Stimmrecht haben) an Anhörungssitzungen beteiligen. Der Vorsitzende ermutigt die Teilnehmenden, sich durch Fragen und Stellungnahmen mit einem breiten Spektrum von Standpunkten auseinanderzusetzen und sich über alle denkbaren Entscheidungsmöglichkeiten zu informieren, ehe über das weitere Vorgehen der Vollversammlung beraten wird.

Wenn ausreichend Zeit zur Verfügung steht und keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, kann der Vorsitzende Rednern gestatten, das Wort im Laufe einer Diskussion mehr als einmal zu ergreifen. Die Teilnehmenden zeigen dem Vorsitzenden

ihren Redewunsch an, indem sie sich zu einem Saalmikrofon begeben und warten, bis ihnen der Vorsitzende das Wort erteilt, oder sie äußern diesen Wunsch schriftlich durch einen Steward.

Der Vorsitzende kann den am Saalmikrofon Wartenden das Wort erteilen oder einem Teilnehmenden, der seinen Redewunsch schriftlich eingereicht hat. Teilnehmende, die Wortmeldungen schriftlich eingereicht haben, können sich den am Saalmikrofon wartenden Rednern anschließen. Der Vorsitzende kann den letzten Teil einer Anhörungssitzung dazu verwenden, diejenigen aufzurufen, deren schriftliche Wortmeldung zuvor unberücksichtigt geblieben ist.

In Anhörungssitzungen werden keine Beschlüsse gefasst, es sei denn, es wird ein Geschäftsordnungsantrag oder ein Verfahrensvorschlag oder ein Antrag auf Übergang zu einer beschlussfassenden Sitzung gestellt, falls Einvernehmen darüber besteht, dass ein bestimmter Gegenstand in derselben Sitzung abschließend behandelt werden soll.

### *c) Beschlussfassende Sitzungen*

In einer beschlussfassenden Sitzung dürfen nur Delegierte das Wort ergreifen. (Delegierte werden für ihre Aufgabe, Beschlüsse zu fassen, von anderen Teilnehmenden mit entsprechenden Informationen ausgestattet, wenn der Gegenstand bereits in einer früheren Anhörungssitzung zur Sprache gekommen ist.) Redebeiträge sollen die Anträge konstruktiv weiterentwickeln; in dem Bemühen, dass in der Sitzung Einvernehmen über das weitere Vorgehen der Vollversammlung erzielt wird, soll jeder Redner auf die Argumente der anderen Redner eingehen.

Da der ursprüngliche Antrag im Laufe der Diskussion abgeändert werden kann, muss darauf geachtet werden, dass allen Beteiligten in jeder Phase der Debatte die jeweils geltende Fassung des Antrags klar ist und, falls erforderlich, Zeit zur Erläuterung eingeräumt wird. Der Aufzeichner der Sitzung<sup>4</sup> hat dabei die wichtige Aufgabe, den Vorsitzenden hierbei zu unterstützen.

Das förmliche Abstimmungsverfahren für die wenigen Gegenstände, die in der Satzung vorgesehen sind, ist ebenfalls in der Satzung geregelt.<sup>5</sup> In den seltenen beschlussfassenden Sitzungen, in denen eine Konsensentscheidung nicht zustande kommt, kann in der Sitzung in einem dringenden, aber streitigen Gegenstand auch das förmliche Abstimmungsverfahren angewandt werden.<sup>6</sup>

## **6. Die Aufgaben der Sitzungsvorsitzenden**

Bei Sitzungen der Vollversammlung wird der Vorsitz von mehreren Personen gemeinsam wahrgenommen. Die Vorsitzenden werden vom scheidenden Zentralausschuss vor der Vollversammlung – notfalls während der Vollversammlung vom

4. Der Aufzeichner wird vom Geschäftsausschuss ernannt und hat die Aufgabe, die Debatten in den beschlussfassenden Sitzungen zu verfolgen, die Formulierung des sich abzeichnenden Konsens festzuhalten, einschließlich des endgültigen Wortlauts der gefassten Beschlüsse, und dem Vorsitzenden der Sitzung zu helfen, einen sich abzeichnenden Konsens zu erkennen. Aufzeichner helfen dem Vorsitzenden ferner, dafür zu sorgen, dass die vereinbarte endgültige Formulierung eines Vorschlags übersetzt und den Delegierten vorgelegt wird, bevor ein Beschluss gefasst wird. Normalerweise wird ein Delegierter zum Aufzeichner ernannt. Satzungsartikel XIX.5.

5. Satzungsartikel XIX.10

6. Satzungsartikel XIX.9.e und 9.f

Geschäftsausschuss – bestimmt.<sup>7</sup> Von den Vorsitzenden wird erwartet, dass sie sich mit dem Konsensverfahren auskennen und mit Ethos und Funktionsweise des Ökumenischen Rates der Kirchen vertraut sind.

Die Aufgaben der Vorsitzenden sind:

- Sitzungen so zu leiten, dass sie der Vollversammlung helfen, sich der Erkenntnis des Willens Gottes zu öffnen;
- zur Übereinstimmung zu ermutigen; und
- zu gewährleisten, dass durch die Art, in der die Beratungen stattfinden, den Erfordernissen und Zielsetzungen des ÖRK entsprochen wird.

Dabei sollen die Vorsitzenden

- den Austausch und die weitere Entfaltung der Gedanken ermöglichen und zu Vertrauen und Aufrichtigkeit in den Beiträgen ermutigen;
- Achtung und Unterstützung für alle Teilnehmenden gewährleisten;
- die Reaktion der Delegierten auf die einzelnen Redebeiträge sowie die sich abzeichnende Tendenz unter den Versammelten beobachten und diese zurück spiegeln;
- den Inhalt der Diskussion von Zeit zu Zeit zusammenfassen und der Vollversammlung helfen, einen Konsens anzusteuern;
- konstruktive Abänderungen von Anträgen anregen, die die Gedanken der Vorredner aufnehmen;
- falls Anlass dazu besteht, die Teilnehmenden auffordern, sich kurz mit den nächsten Nachbarn zu besprechen;
- in beschlussfassenden Sitzungen bei einer sich abzeichnenden Verständigung prüfen, ob die Teilnehmenden bereit sind, nach dem Konsensverfahren zu entscheiden.

Für den Ablauf von Sitzungen, die zum Konsens führen sollen, ist die Unparteilichkeit der Vorsitzenden von entscheidender Bedeutung. Zu diesem Zweck haben die Vorsitzenden,

- Sitzungen unter Hinweis auf die Sitzungsart einzuberufen;
- die Änderung der Sitzungsart, falls nötig, auch während einer Sitzung, anzukündigen und für eine kurze Unterbrechung der Sitzung zum Nachdenken im Gebet oder für ein Lied zu sorgen;
- bei der Auswahl der Redner, die sich schriftlich oder durch Einreihen vor den Saalmikrofonen zu Wort gemeldet haben, für eine sachgemäße Reihenfolge und ein faires Spektrum der Meinungsäußerungen zu sorgen;

---

7. Satzungsartikel XIX.3

- während der gesamten Sitzung laufend mit dem Aufzeichner in Kontakt zu stehen, um sicherzustellen, dass die jeweils geltenden Veränderungen eines Antrags allen Teilnehmenden in angemessener Form zugänglich sind.
- Der Vorsitzende selbst nimmt nicht an der Beratung teil (sofern nicht Vorsorge getroffen ist, dass er während der Beschlussfassung über den betreffenden Gegenstand den Vorsitz niederlegt).
- Vorsitzende sind als Delegierte ihrer Kirchen in förmlichen Abstimmungsverfahren stimmberechtigt; bei Stimmgleichheit gibt jedoch ihre Stimme nicht den Ausschlag.
- Der Vorsitzende erklärt die Sitzung für beendet.

## **7. Festlegung der Tagesordnung**

### *a) Tagesordnung für die Programmarbeit*

Die breitgefächerten Ziele für die programmatische Arbeit des Ökumenischen Rates der Kirchen werden auf Empfehlung des Ausschusses der Vollversammlung für Programmrichtlinien von der Vollversammlung festgelegt. Nach der Vollversammlung entwickelt der Zentralausschuss mit Unterstützung durch seinen Programmausschuss die Strategien für die Umsetzung dieser Ziele und legt diese fest, er beschließt Programmstrategien und -ziele. Zwischen zwei Vollversammlungen hilft der Programmausschuss dem Zentralausschuss dabei, die Sichtweisen und Hoffnungen der Kirchen hinsichtlich der Programmarbeit zu hören, auf die wichtigsten Fragen zu antworten, die von den Kommissionen ermittelt werden, und die Ziele der Programmarbeit angesichts der sich verändernden Umstände und Bedürfnisse zu prüfen, abzuändern und weiterzuentwickeln. Der Exekutivausschuss stellt die Umsetzung der vom Zentralausschuss festgelegten strategischen Programmziele sicher.

Ein weiteres Beratungsgremium für den Zentralausschuss und seinen Exekutivausschuss ist der Ständige Ausschuss für Konsens und Zusammenarbeit (der aus der Arbeit der Sonderkommission zur orthodoxen Mitarbeit im ÖRK hervorgegangen ist). Zwischen den Tagungen der Vollversammlung unterstützt dieser Ausschuss den Prozess, in dessen Rahmen die Programmrichtlinien festgelegt werden, und sorgt für die Ausgewogenheit der Gesamtarbeit des ÖRK. Während der Vollversammlung berät er den Geschäftsausschuss.

### *b) Tagesordnung für die Geschäfte der Vollversammlung*

Die Tagesordnung für die Geschäfte der Vollversammlung wird der ersten beschlussfassenden Sitzung der Vollversammlung vom Zentralausschuss (über seinen Planungsausschuss für die Vollversammlung) vorgeschlagen. Jeder Delegierte kann über den Geschäftsausschuss, der während der Vollversammlung für die Einbringung von Abänderungsanträgen zur Tagesordnung zuständig ist, Tagesordnungspunkte zu den Geschäften der Vollversammlung vorschlagen.

Jedes Leitungsgremium ist für einen bestimmten Geschäftsbereich zuständig, dazu gehören unter anderem, aber nicht ausschließlich:

- *Vollversammlung*: Entgegennahme des Jahresabschlusses und des Berichts des scheidenden Zentralausschusses, Wahl der Präsidenten, Wahl der

Mitglieder des Zentralausschusses, Änderungen der Verfassung und Bestätigung bestimmter Änderungen der Satzung, Beschlussfassung über allgemeine Richtlinien, einschließlich der Programmrichtlinien.

- *Zentralausschuss*: Wahl des Führungsteams des Zentralausschusses (Vorsitzender, stellvertretende Vorsitzende, Generalsekretär), Wahl des Exekutivausschusses, Einsetzung von Kommissionen und Beratungsgruppen, Erarbeitung der institutionellen Richtlinien und Strategiepläne für Programme und Finanzen, Beginn und Beendigung von Programmen.
- *Exekutivausschuss*: Sicherstellung der Umsetzung der vom Zentralausschuss festgelegten strategischen Ziele, Überwachung der Finanzen, der institutionellen Risiken und der Verwaltung der Ressourcen, Überwachung der Programme und Aktivitäten, Ernennung von Mitarbeitenden.

In der Regel begleiten das Führungsteam des Zentralausschusses und der Exekutivausschuss die Festlegung der Tagesordnung für die Geschäfte der Vollversammlung oder des Zentralausschusses und sorgen dafür, dass rechtzeitig vor den Tagungen eine kommentierte Tagesordnung mit unterstützenden Dokumenten zur Verfügung steht. Kleinere Tagesordnungspunkte können direkt auf die Tagesordnung eines Unterausschusses gebracht werden, anstatt sie vor Überweisung an einen Unterausschuss zu eingehenderer Beratung erst in einer Plenarsitzung einzubringen. Um eine möglichst umfangreiche Kenntnis der zu beratenden Gegenstände zu gewährleisten, wird für alle Teilnehmenden eine kommentierte Tagesordnung der verschiedenen Weisungsausschüsse oder Unterausschüsse erarbeitet. Auf diese Weise können diejenigen, die einem bestimmten Unterausschuss nicht angehören, aber Anliegen oder Erkenntnisse zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt einzubringen haben, diese dem jeweiligen Unterausschuss mitteilen, ehe der betreffende Gegenstand zur Beschlussfassung an das Plenum zurückverwiesen wird.

Die Einbringung eines Gegenstandes durch einzelne Mitglieder der Leitungsgremien auf die Tagesordnung der Geschäfte einer Vollversammlung ist im folgenden Abschnitt 8, unter “Delegierte und Teilnehmende“, Unterabschnitt “Einbringung von Anträgen” geregelt.

## **8. Delegierte und Teilnehmende**

### *a) Redebeiträge*

Wünschen Teilnehmende in einer Plenarsitzung das Wort zu ergreifen, so zeigen sie das dem Vorsitzenden an und warten, bis sie aufgerufen werden. Dazu stellen sie sich auf Bitten des Vorsitzenden bei einem der Saalmikrofone an oder stellen durch einen Steward einen schriftlichen Antrag (unter Angabe ihres Namens, ihrer Kirche, ihres Landes und des Inhalts ihres Redebeitrags).

Wird ihnen das Wort erteilt, so richten sie ihre Rede an den Vorsitzenden. Die Teilnehmenden nennen ihren Namen, ihre Kirche, ihr Land und die Sprache, in der sie reden möchten, und geben (in Anhörungssitzungen) an, ob sie Delegierte oder andere Teilnehmende sind. Wird in einer der Arbeitssprachen des ÖRK gesprochen, so wird für simultane Verdolmetschung Sorge getragen. Redner, die sich einer anderen Sprache bedienen möchten, haben selbst für Verdolmetschung zu sorgen.

Die Redezeit ist auf drei Minuten begrenzt, damit in der Sitzung möglichst Viele zu Wort kommen können. Die Redner sollten sich zuvor sorgfältig überlegen, was sie sagen möchten, und das Wesentliche ihrer Argumente möglichst kurz darstellen.

*b) Einbringung von Anträgen.*

Außerhalb der Sitzungen können die Teilnehmenden ihren Antrag bei einem Mitglied des Geschäftsausschusses stellen. Anträge können sich auf die Angemessenheit eines Antrags, seine Priorität auf der Tagesordnung oder die Art und Weise beziehen, in der er behandelt werden soll, sowie Anregungen für zusätzliche Punkte auf der vorgeschlagenen Tagesordnung enthalten.<sup>8</sup>

Während einer Anhörungssitzung können Verfahrensankträge für die Behandlung eines Gegenstandes gestellt werden, wenn sich dies im Laufe der Erörterung als notwendig erweist. (Für Anhörungssitzungen gilt das Konsensverfahren.)

Delegierte können in einer beschlussfassenden Sitzung

- Fragen zum Verfahren stellen;
- das Ergebnis einer Abstimmung anfechten, wenn das Ergebnis angezweifelt wird; daraufhin werden sofort die Stimmen ausgezählt.
- eine geheime schriftliche Abstimmung beantragen; der Antrag bedarf der Unterstützung und einer Zweidrittelmehrheit, ehe so verfahren wird.
- Einspruch gegen die Behandlung eines Geschäftsordnungsantrags erheben. Der Vorsitzende fragt die Versammelten ohne Aussprache, ob die Delegierten dem Verfahren des Vorsitzenden zustimmen; sodann wird entweder im Konsensverfahren oder durch Abstimmung darüber entschieden (je nachdem, welches Verfahren zum gegebenen Zeitpunkt gilt).

Wenn ein Delegierter in einer Anhörungssitzung oder einer beschlussfassenden Sitzung der Auffassung ist, dass ein beratener Gegenstand dem ekklesiologischen Selbstverständnis<sup>9</sup> seiner Kirche widerspricht, ist dieser Gegenstand der Vollversammlung nach dem dafür vorgesehenen Verfahren zur Kenntnis zu bringen.<sup>10</sup>

*c) Zuhören und Antworten (Ethos der Partizipation)*

Das Konsensverfahren geht davon aus, dass sich alle Beteiligten während des jeweiligen Redebeitrags darum bemühen, die Leitung durch den Heiligen Geist zu erkennen. In diesem Sinne versuchen die Teilnehmenden auch, soweit wie möglich kreativ auf den Einsichten früherer Redebeiträge aufzubauen und stets das Ziel vor Augen zu haben, für die Vollversammlung einen Schritt nach vorn zu finden, dem die Versammelten zustimmen können.

Es wird davon ausgegangen, dass alle Redebeiträge redlich und der Überzeugung der Redner gemäß vorgetragen werden; deshalb sind alle Redner mit Respekt zu behandeln, auch wenn ihre Vorstellungen stark von den eigenen abweichen. Welche konkreten Beschlüsse zu bestimmten Gegenständen auch immer gefasst werden, stets

8. Satzungsartikel XIX.6.a, XIX.6.c

9. Das Selbstverständnis einer Kirche mit Blick auf Glauben, Lehre und Ethik.

10. Abschnitt 12: "Sicherheitsventile"; Satzungsartikel XIX.6.d

wird das Wissen um den Reichtum und die Vielfalt der christlichen Kirche in den Versammlungen des ÖRK zunehmen.

Da nach dem Konsensverfahren zustande gekommene Entscheidungen in der Regel aus Anträgen hervorgehen, die in Anhörungssitzungen und beschlussfassenden Sitzungen weiterentwickelt worden sind, können keine Voten von Stellvertretern oder Abwesenden zugelassen werden, wenn die Auffassung der Versammelten festgestellt werden soll (oder wenn förmlich abgestimmt wird). Nur Anwesende und Mitwirkende können erkennen, welcher Weg in dieser Phase dem Willen Gottes entspricht.

Ebenso wenig darf ein Teilnehmer, der einem Unterausschuss zugeteilt ist und dort nicht mitgearbeitet hat, als ein bestimmter Bericht oder Gegenstand beraten wurde, generell keine Einwendungen gegen das Ergebnis erheben oder seine Minderheitsmeinung protokollieren lassen, wenn der betreffende Bericht danach dem Plenum vorgelegt wird. Der Ort für die Einwendungen wäre das kleinere Forum eines Ausschusses gewesen, in dem möglicherweise nach Anhörung weiterer Redebeiträge eine andere Schlussfolgerung gezogen worden wäre.

In Zentralausschusssitzungen, in denen sich ein Delegierter unter bestimmten Umständen vertreten lassen kann, ist der Delegierte verpflichtet, seinen Vertreter umfassend zu informieren.

#### *d) Berichterstattung über die zustande gekommenen Entscheidungen (Eintreten für die Beschlüsse der Vollversammlung)*

Die Teilnahme an einer Vollversammlung des ÖRK ist ein besonderes Privileg. Deshalb sind die Teilnehmenden verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das, was sie bei der Vollversammlung erlebt haben, in ihren Heimatkirchen bekannt wird. Das bedeutet, dass sie für die Beschlüsse der Vollversammlung auch dann eintreten sollen, wenn sie sich in bestimmten Fällen andere Formulierungen gewünscht hätten.

Auch die reichen ökumenischen Begegnungen werden das künftige Engagement der Teilnehmenden im Leben ihrer Heimatkirche beleben!

## **9. Entscheidungsfindung – Konsens<sup>11</sup>**

### *a) Das Wesen des Konsenses*

Das Konsensverfahren ist ein Verfahren, in dem die Übereinstimmung der Versammelten ohne Zuhilfenahme einer förmlichen Abstimmung gesucht wird. Konsens ist das Ergebnis eines aufrichtigen Dialogs, der von Respekt, gegenseitiger Unterstützung und Ermutigung getragen ist und in dem im Gebet danach getrachtet wird, Gottes Willen zu erkennen.

Konsens ist erzielt worden, wenn

- alle Entscheidungsberechtigten sich auf ein Ergebnis verständigen (Einmütigkeit), oder
- eine große Mehrheit übereinstimmt und eine kleine Minderheit, für die das Ergebnis nicht die Entscheidung ist, die sie sich gewünscht hätten, dennoch akzeptiert, dass sie auf faire Weise angehört wurde, das Ergebnis respektiert und damit einverstanden ist, dass der Konsens als Meinung der Versammelten protokolliert wird.

---

11. Siehe Diagramm zum : Ablauf des Konsensverfahrens

Übereinstimmung ist nicht auf die Zustimmung zum Wortlaut eines Antrages beschränkt. Das *kann* so sein. Es kann aber auch ein anderer Konsens erzielt werden, wenn beispielsweise Übereinstimmung darüber erzielt worden ist, einen Antrag abzulehnen, einen Gegenstand zu weiterer Bearbeitung zu überweisen oder festzustellen, dass die christlichen Kirchen zu dem betreffenden Gegenstand unterschiedliche Positionen einnehmen.

Im Konsensverfahren gibt es keine formellen Abänderungsanträge. Die Redner können im Laufe der Diskussion andere Formulierungen für einen Antrag vorschlagen, und die Versammelten können sich über zusätzliche Veränderungen verständigen, wenn sich im Laufe der Debatte ein bestimmtes Ergebnis abzeichnet. Das Konsensverfahren setzt voraus, dass alle einander aufmerksam zuhören; das trägt dazu bei, den Willen Gottes für den weiteren Weg zu erkennen. Es sorgt dafür, dass die Delegierten respektvoll miteinander umgehen, weil sie davon ausgehen können, dass alle Delegierten das gemeinsame Ziel vor Augen haben.

### *b) Tendenzkarten*

In großen Versammlungen kann es schwierig sein, alle Redebeiträge anzuhören und die Reaktion der Delegierten auf die einzelnen Redebeiträge einzuschätzen. Hier können Tendenzkarten sowohl in Anhörungs- als auch in beschlussfassenden Sitzungen hilfreich sein. Jeder Delegierte erhält zu diesem Zweck eine blaue und eine orangefarbene Karte.<sup>12</sup> Nach Beendigung eines Redebeitrages verschafft sich der Vorsitzende einen Überblick darüber, wie groß die Unterstützung für diese Meinungsäußerung ist, indem er die Delegierten auffordert, eine der Tendenzkarten diskret in Brusthöhe hochzuhalten – orange für Aufgeschlossenheit oder Zustimmung, blau für Distanz oder Ablehnung. Dadurch, dass der Vorsitzende den Versammelten jeweils mitteilt, welche Reaktion zu erkennen ist, kann er den Versammelten verständlich machen, welche Aspekte einer weiteren Klärung bedürfen, und auf diese Weise allmählich zu einem für alle annehmbaren Ergebnis hinführen.

Tendenzkarten können den Vorsitzenden auch darauf hinweisen, dass Delegierte der Ansicht sind, es solle in der Beratung fortgefahren werden – wenn ein Redner sich wiederholt oder nicht zur Sache spricht, oder wenn alle Argumente hinreichend vorgetragen worden sind. In diesem Fall können beide farbigen Karten gekreuzt in Brusthöhe gehalten dem Vorsitzenden so stillschweigend anzeigen, dass die weitere Debatte nicht hilfreich erscheint. Zeigt die Zahl der gekreuzten Karten an, dass viele Delegierte diese Ansicht teilen, kann der Vorsitzende den Redner auffordern, seinen Beitrag zu beenden, den nächsten Redner aufrufen, der einen anderen Standpunkt vertritt, oder prüfen, ob die Versammelten bereit sind, eine Konsensentscheidung zu Protokoll zu geben.

### *c) Kleine Gesprächsgruppen*

Die Aufteilung in kleine Gesprächsgruppen kann die Mitarbeit intensivieren – die Teilnehmenden wenden sich in einer Plenarsitzung ihren nächsten Nachbarn derselben Sprachgruppe zu einem kurzen Meinungsaustausch zu. Häufig lässt sich dadurch einem sich abzeichnenden Festfahren der Debatte vorbeugen; wenn dann

---

12. Diese Farben sind gewählt worden, da auch Farbenblinde zwischen Orange und Blau unterscheiden können.

die Plenarsitzung fortgesetzt wird, haben sich möglicherweise neue Gesichtspunkte ergeben, die auf konstruktive Weise zu einem annehmbaren Ergebnis hinführen.

*d) Prüfung, ob Konsens erzielt werden kann*

Im Laufe der Debatte kann sich abzeichnen, dass mit Blick auf bestimmte Grundprinzipien Einigkeit herrscht und die Versammelten diese sofort bekräftigen können, bevor sie die Suche nach einer gemeinsamen Meinung bei den Aspekten des betreffenden Antrags fortsetzen, bei denen unterschiedliche Auffassungen herrschen. Der Vorsitzende kann in diesem Fall feststellen, was als Grundkonsens erscheint, und das mit der Frage an die Versammelten überprüfen: "Gibt es zu diesem Aspekt in dieser Phase Einvernehmen?" Die Delegierten werden sodann aufgefordert, ihre Tendenzkarten zu zeigen. Auf diese Weise kann der Vorsitzende feststellen, ob

- alle einverstanden sind (orange); in diesem Fall wird die Konsensentscheidung protokolliert, und die weitere Debatte kann sich auf die noch streitigen Aspekte konzentrieren; oder
- die Reaktion uneinheitlich ist (viele orangefarbene und blaue Karten); in diesem Fall ist eindeutig eine weitere Aussprache über den gesamten Komplex erforderlich
- nur zwei oder drei Delegierte in einem Gegenstand nicht einverstanden sind (die meisten zeigen die orangefarbene Karte, nur einer oder zwei die blaue); in diesem Fall fragt der Vorsitzende, ob die Betroffenen meinen, dass ihre Auffassungen ausreichend angehört worden sind, und ob sie die von den anderen eingenommene Position akzeptieren können und damit einverstanden sind, dass ein Konsens protokolliert wird, auch wenn eine Formulierung nicht der von ihnen gewünschten entspricht.

*e) Wenn sich kein Konsens abzeichnet*

Wenn sich nach einem angemessenen Versuch, zu Übereinstimmung zu gelangen, kein Konsens abzeichnet und die Versammelten über mehr als ein denkbare Ergebnis zerstritten sind, können sich die Versammelten unter anderem noch darüber verständigen (etwa unter Anleitung des Vorsitzenden):

- dass der Gegenstand an eine bestimmte Arbeitsgruppe überwiesen wird, die bei einer späteren Sitzung Bericht erstattet (wobei gewährleistet sein muss, dass durch die Mitglieder der Gruppe alle kontroversen Positionen vertreten sind);
- dass der Gegenstand einem anderen Gremium oder den Mitgliedskirchen zur weiteren Behandlung vorgelegt und bei dieser Vollversammlung nicht weiter beraten wird;
- dass christliche Kirchen über den betreffenden Gegenstand unterschiedlicher Auffassung sein können;
- dass der Gegenstand nicht weiter verhandelt werden soll.

f) Auf dem Weg zu einer dieser Schlussfolgerungen sollten verschiedene Fragen gestellt werden, zum Beispiel:

- “Muss über diesen Gegenstand heute noch entschieden werden?” Ist das nicht der Fall, so kann der Gegenstand auf eine spätere Sitzung vertagt werden (auf den nächsten Tag, die nächste Woche oder auf einen anderen Zeitpunkt). Die weitere Erörterung des Gegenstandes in einem Ausschuss oder eine informelle Diskussion unter den Verfechtern der kontroversen Auffassungen kann die Versammelten in einer späteren Sitzung zu einer anderen Ebene der Verständigung führen. Falls sofort entschieden werden muss (und das kommt selten vor), können die Versammelten nicht durch Zustimmung oder Ablehnung über den vorliegenden Gegenstand entscheiden, sondern müssen nach einer Lösung suchen, die dem Zeitdruck Rechnung trägt. Es sind auch Übergangslösungen denkbar, bis sich die Versammelten auf einen Konsens in der ursprünglichen Frage verständigen können.
- “Kann über diesen Antrag entschieden werden, auch wenn einige Mitglieder (oder Mitgliedskirchen) ihn nicht unterstützen können?” Falls dies nicht der Fall ist, ist der Antrag, wie oben dargestellt, zu weiterer Bearbeitung zu überweisen. Wird dem zugestimmt, können die betreffenden Personen oder Mitgliedskirchen oder auch Teile des Ökumenischen Rates der Kirchen, die eine abweichende Auffassung vertreten, dennoch eine bestimmte Strategie oder ein Programm zulassen, ohne es selbst zu unterstützen. Das kann auch als “Enthaltung” gewertet werden. In gesellschaftlichen und politischen Fragen kann es für einige Mitgliedskirchen, Ausschüsse oder Kommissionen des ÖRK unter Umständen ratsam sein, eine bestimmte Auffassung zu äußern, ohne damit für den ganzen Rat zu sprechen.
- “Ist die Frage richtig gestellt worden?” Ist, wie bereits dargelegt, Übereinstimmung in einer Frage nicht zu erzielen, so sollte noch nicht von einem Scheitern gesprochen werden. Manchmal führt eine andere Fragestellung zum Konsens. Es kann etwa die Frage weiterhelfen: “Was können wir gemeinsam sagen?” Möglicherweise sind die Versammelten über eine bestimmte Erklärung zu einem schwierigen Problem unterschiedlicher Auffassung, finden es aber wichtig, ihre unterschiedlichen Sichtweisen und die Diskussionsergebnisse darzustellen. Es können sich in der betreffenden Erklärung grundsätzliche Aussagen finden, in denen wir miteinander übereinstimmen. Eine klare Darstellung dieser und eine Beschreibung der unterschiedlichen Schlussfolgerungen, zu denen Christen nach Erforschung ihres Gewissens gelangt sind, können ein gewichtiges Ergebnis einer solchen Debatte sein.

g) Wenn *SOFORT* entschieden werden muss

Für den Fall, dass eine Entscheidung nach Auffassung des Generalsekretärs, des Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden des Zentralausschusses oder des Geschäftsausschusses so dringlich ist, dass sie noch vor dem Ende der Tagung getroffen werden muss, zeichnet sich in der Sitzung aber kein Konsens ab, sieht die Satzung vor, dass der Geschäftsausschuss den betroffenen Antrag neu formuliert.<sup>13</sup> Wird der 13. Satzungsartikel XIX.9.e

Antrag in der neuen Fassung in einer späteren Sitzung wieder eingebracht, so sind die Delegierten verpflichtet, (im Konsensverfahren) darüber zu befinden, ob die Entscheidung noch während dieser Tagung gefällt werden muss und ob sie bereit sind, weiterhin nach einem Konsens über den neu formulierten Antrag zu suchen. Muss sofort entschieden werden und bleibt die Meinung über eine richtige Entscheidung jedoch geteilt, so können die Versammelten mit einer Mehrheit von fünfundachtzig Prozent (85%) beschließen, dass über den Gegenstand im förmlichen Abstimmungsverfahren entschieden werden soll.

## 10. Entscheidungsfindung im förmlichen Abstimmungsverfahren

### *a) Ausnahmen vom Konsensverfahren*

Es wird erwartet, dass alle Entscheidungen des ÖRK im Konsensverfahren getroffen werden. Ausgenommen davon sind<sup>14</sup>

- Verfassungsänderungen
- Wahlen
- die Wahl des Veranstaltungsortes der Vollversammlung und
- die Annahme des Jahresabschlusses, der Berichte der Rechnungsprüfer und die Bestellung der Rechnungsprüfer.

Diese Gegenstände werden zunächst in einer Anhörungssitzung eingebracht, in der nach dem Konsensverfahren Fragen gestellt werden können und eine Aussprache möglich ist. Zu Beginn der beschlussfassenden Sitzung, in der darüber entschieden werden soll, kündigt der Vorsitzende an, dass durch Handzeichen oder mithilfe der Stimmkarten abzustimmen ist. Daraufhin gelten für den betreffenden Gegenstand vereinfachte Bestimmungen über das förmliche Abstimmungsverfahren<sup>15</sup>:

- Alle Anträge müssen von Delegierten eingebracht und von einem zweiten unterstützt werden.
- Der Einbringer darf zuerst dazu sprechen
- Abänderungen sind möglich; werden sie unterstützt, wird zusammen mit dem Antrag darüber beraten.
- Es darf jeweils nur einmal zu einem Antrag gesprochen werden; lediglich der Einbringer kann unmittelbar vor der Abstimmung noch einmal auf Einwendungen eingehen.
- Die Rücknahme eines Antrags erfordert die Zustimmung der Versammlung.
- Jeder Delegierte kann Abschluss der Debatte beantragen, wenn ihm dazu vom Vorsitzenden das Wort erteilt wird.
- Die Abstimmung geschieht durch Handzeichen oder die Stimmkarte: zunächst die Ja-Stimmen, danach die Nein-Stimmen und schließlich die Stimmenthaltungen.

14. Satzungsartikel XIX.10.a

15. Satzungsartikel XIX.10; Diagramm zum Ablauf des Konsensverfahrens

- Wer mit der Minderheit stimmt oder sich der Stimme enthält, kann seine Meinung im Protokoll, im Sitzungsbericht und im Sitzungsprotokoll vermerken lassen.
- Frühere Entscheidungen der Versammlung können zu erneuter Beratung eingebracht werden.
- Geschäftsordnungsanträge und Verfahrensvorschläge sind zulässig.
- Beschlüsse erfordern die Zustimmung von zwei Dritteln der Anwesenden (soweit für die Sitzung nichts anderes vorgesehen oder vereinbart ist).

### *b) Übergang vom Konsensverfahren zur förmlichen Abstimmung*

Es wird äußerst selten notwendig werden, auf das förmliche Abstimmungsverfahren zurückzugreifen, wenn ein sofortiges Ergebnis dringend geboten ist und kein Konsens erreicht werden konnte. Beim Übergang vom Konsens- zum förmlichen Abstimmungsverfahren hat der Vorsitzende anzukündigen, dass der Übergang der Zustimmung einer Mehrheit von fünfundachtzig Prozent (85%) der anwesenden Delegierten bedarf.<sup>16</sup>

## **11. Verfahrensvorschläge und Geschäftsordnungsanträge**

### *a) Verfahrensvorschläge*

In einer Anhörungs- oder beschlussfassenden Sitzung sind alle Delegierten und in einer Anhörungssitzung auch alle anderen Teilnehmenden berechtigt, um Klärung des anstehenden Gegenstands zu bitten oder Vorschläge zum Verfahren zu machen. Diese Anträge können in der Sitzung beraten und es kann sofort darüber entschieden werden. Delegierte, die dies beantragen wollen, dürfen den Redner, der gerade das Wort hat, nicht unterbrechen, sondern müssen warten, bis ihnen der Vorsitzende das Wort erteilt.

### *b) Geschäftsordnungsanträge*

Alle Teilnehmenden sind berechtigt, in Anhörungs- oder beschlussfassenden Sitzungen jederzeit Geschäftsordnungsanträge zu stellen, auch wenn dadurch ein Redner unterbrochen wird. Der Teilnehmende verschafft sich dadurch Aufmerksamkeit, dass er dem Vorsitzenden zuruft: "Antrag zur Geschäftsordnung!" Der Vorsitzende bittet den Teilnehmenden daraufhin, seinen Geschäftsordnungsantrag vorzutragen und (ohne Aussprache)

- entscheidet sofort darüber oder
- fordert die Vollversammlung auf, darüber zu entscheiden.
- Als Antrag zur Geschäftsordnung kann
- in Frage gestellt werden, dass das angewandte Verfahren satzungskonform ist. Die Satzung sieht vor, dass eine persönliche Erklärung abgegeben werden kann, wenn ein nachfolgender Redner den Beitrag eines Teilnehmenden falsch wiedergibt.

---

16. Satzungsartikel XIX.9.f

- Einspruch erhoben werden, wenn der Eindruck entsteht, dass ein Redner beleidigende oder abfällige Bemerkungen macht.
- beantragt werden, dass in geschlossener Sitzung weiterverhandelt wird, bis über den behandelten Gegenstand entschieden ist (bei geschlossenen Sitzungen haben alle Teilnehmenden, die nicht Delegierte sind, die Sitzung zu verlassen).

*c) Wenn ein Teilnehmender gegen die Art der Behandlung eines Geschäftsordnungsantrags oder Verfahrensvorschlags durch den Vorsitzenden Einspruch erhebt, kann sich zunächst der Antragsteller dazu äußern und der Vorsitzende darf darauf erwidern, ehe die anwesenden Delegierten nach dem jeweils geltenden Verfahren über den Gegenstand entscheiden.*

## **12. "Sicherheitsventile"**

Die Suche nach Übereinstimmung der Versammelten über den weiteren Weg erfordert einige "Sicherheitsventile". Kein Delegierter und keine Mitgliedskirche soll sich in eine für sie inakzeptable Position gedrängt fühlen. Alle Meinungen genießen Wertschätzung und für den Fall, dass eine Minderheit nach sorgfältiger Abwägung und sorgfältigem Zuhören nicht akzeptieren kann, was sich als allgemeine Ansicht der Versammelten herausgebildet hat, gelten die folgenden Regeln zur erneuten Klarstellung:

### *a) Worüber wurde Konsens erzielt?*

Es kann Konsens darüber erzielt worden sein, dass die Mitgliedskirchen in einer bestimmten Frage divergierende Auffassungen vertreten können. Deshalb werden die unterschiedlichen Sichtweisen im Wortlaut der gefassten Beschlüsse wiedergegeben und gewürdigt.

### *b) Begriffsbestimmung – Konsens bedeutet nicht nur Einmütigkeit*

Konsens ist nicht auf Einmütigkeit beschränkt. Er bezieht sich auch auf Situationen, in denen die große Mehrheit eine Auffassung teilt und nur eine kleine Minderheit nicht uneingeschränkt zustimmen kann, sich aber damit begnügt, dass ihr Standpunkt angehört, umfassend und fair erörtert wurde und die betreffende Kirche nicht davon beschwert wird, dass in der betreffenden Frage ein Konsens protokolliert worden ist.

### *c) Protokollierung von Minderheitsmeinungen*

Auch nach ernsthaftem Bemühen um Übereinstimmung kann es gelegentlich vorkommen, dass Konsens nicht zu erzielen ist, der Gegenstand jedoch unverzüglich zu einem Ergebnis gebracht werden muss. Unter anderem kann in einer solchen Situation die Auffassung der Mehrheit der Delegierten akzeptiert werden, und die kleine Minderheit kann einen davon abweichenden Standpunkt zu Protokoll geben. Das ist der Fall, wenn diejenigen, die der großen Mehrheit nicht zustimmen können, das Ergebnis jedoch hinnehmen und von ihrem Recht Gebrauch machen, ihre Ablehnung der Entscheidung protokollieren und ihren Standpunkt im Sitzungsprotokoll vermerken zu lassen.

*d) Ekklesiologisches Selbstverständnis<sup>17</sup>*

Ist ein Delegierter der Meinung, dass der zu verhandelnde Gegenstand dem ekklesiologischen Selbstverständnis seiner Kirche widerspricht, so kann er beantragen, dass über den Gegenstand nicht entschieden wird. Der Vorsitzende wird in Beratung mit dem betreffenden Delegierten und anderen bei der Sitzung anwesenden Mitgliedern der betreffenden Kirche oder Konfession den Rat des Geschäftsausschusses einholen. Besteht Einvernehmen darüber, dass der zu verhandelnde Gegenstand tatsächlich dem ekklesiologischen Selbstverständnis des Delegierten widerspricht, so gibt der Vorsitzende bekannt, dass der Gegenstand von der Tagesordnung der beschlussfassenden Sitzung zu streichen ist und in einer Anhörungssitzung behandelt werden kann. Unterlagen und Protokoll der Debatten werden den Mitgliedskirchen zur Prüfung und Stellungnahme zugestellt.

*e) Mitgliedskirchen können auch nach Beendigung der Vollversammlung noch tätig werden*

Wenn eine Mitgliedskirche nach Beendigung einer Vollversammlung feststellt, dass sie eine Entscheidung der Vollversammlung nicht mittragen kann, so kann sie das offiziell zu Protokoll geben.<sup>18</sup>

### 13. Sprachen

In der Regel gibt es bei Vollversammlungen fünf Arbeitssprachen – Deutsch, Englisch, Französisch, Russisch und Spanisch. Die Teilnehmenden können sich einer anderen Sprache bedienen, wenn sie selbst für die Verdolmetschung in eine der Arbeitssprachen sorgen. Der Geschäftsausschuss wird solche Teilnehmenden dabei unterstützen, dass sie sich möglichst ungehindert äußern können.

### 14. Wahlverfahren

*a) Vollversammlungsausschüsse*

In der ersten beschlussfassenden Sitzung der Vollversammlung legt der Geschäftsausschuss Nominierungen für die Wahl der Mitglieder aller Vollversammlungsausschüsse vor (einschließlich des Nominierungsausschusses). Die Ausschüsse nehmen sofort ihre Arbeit auf.

*b) Zentralausschuss*

Vor der Vollversammlung werden alle Mitgliedskirchen gebeten, aus den Reihen der Vollversammlungsdelegierten Kandidaten für den Zentralausschuss zu benennen. Die Kirchen einer jeden Region werden ermutigt, sich untereinander zu beraten, und ein Kandidat, der von mehreren Kirchen unterstützt wird, hat für den Nominierungsausschuss mehr Gewicht.

- Während der Vollversammlung bieten Regionalsitzungen Gelegenheit zur Diskussion über bestimmte Nominierungen.
- Die Arbeit des Nominierungsausschusses wird von folgenden Grundsätzen geleitet:<sup>19</sup>

17. Satzungsartikel XIX.6.d

18. Satzungsartikel XIX.5.e

19. Satzungsartikel IV.4.c,d,e und f

- die persönliche Eignung der Betroffenen für die Aufgabe, für die sie nominiert werden;
  - eine gerechte und angemessene konfessionelle Vertretung;
  - eine gerechte und angemessene geographische und kulturelle Vertretung;
  - eine gerechte und angemessene Vertretung der Hauptanliegen des Ökumenischen Rates;
  - die Nominierung ist für die Kirchen, denen die betreffenden Personen angehören, grundsätzlich annehmbar;
  - nicht mehr als sieben Personen von ein und derselben Mitgliedskirche;
  - eine gerechte und angemessene Vertretung von Laien sowie eine ausgewogene Vertretung von Männern, Frauen und jungen Menschen.
- Zu einem frühen Zeitpunkt während der Vollversammlung legt der Nominierungsausschuss der Vollversammlung einen ersten Vorschlag für das zu erwartende Profil des Zentralausschusses (ohne Namensnennungen) zur Prüfung und Billigung vor.
  - Danach erfolgt in einer Anhörungssitzung eine erste Lesung der Nominierungen und es wird zur Diskussion über die Liste insgesamt aufgefordert. In dieser Sitzung werden keine Änderungen der Namensvorschläge geprüft.
  - Die Delegierten können dem Nominierungsausschuss außerhalb der Plenarsitzung Änderungsvorschläge für bestimmte Nominierungen unterbreiten. Jeder Änderungsvorschlag muss schriftlich eingereicht werden, von sechs Delegierten aus mindestens drei Mitgliedskirchen unterschrieben sein, und jeder alternativ nominierte Kandidat muss als Gegenkandidat für einen bestimmten anderen Kandidaten vorgeschlagen werden. Alternativ nominierte Kandidaten müssen demselben demographischen Profil entsprechen (Region, Geschlecht, Alter etc.), es sei denn der alternativ nominierte Kandidat verbessert die angestrebte ausgewogene Vertretung.
  - Wenn die zweite Lesung der Nominierungsliste in einer beschlussfassenden Sitzung erfolgt, legt der Nominierungsausschuss einen Bericht über die vorgeschlagenen Änderungen der Kandidatenliste vor und weist auf die daraus resultierenden Abänderungen hin. Wenn die Vollversammlung nicht bereit ist, die Liste zu billigen, wird ein weiterer Zeitraum für Vorschläge außerhalb der Sitzung (wie oben beschrieben) eingeräumt und die Liste in einer späteren beschlussfassenden Sitzung zur Wahl vorgelegt.

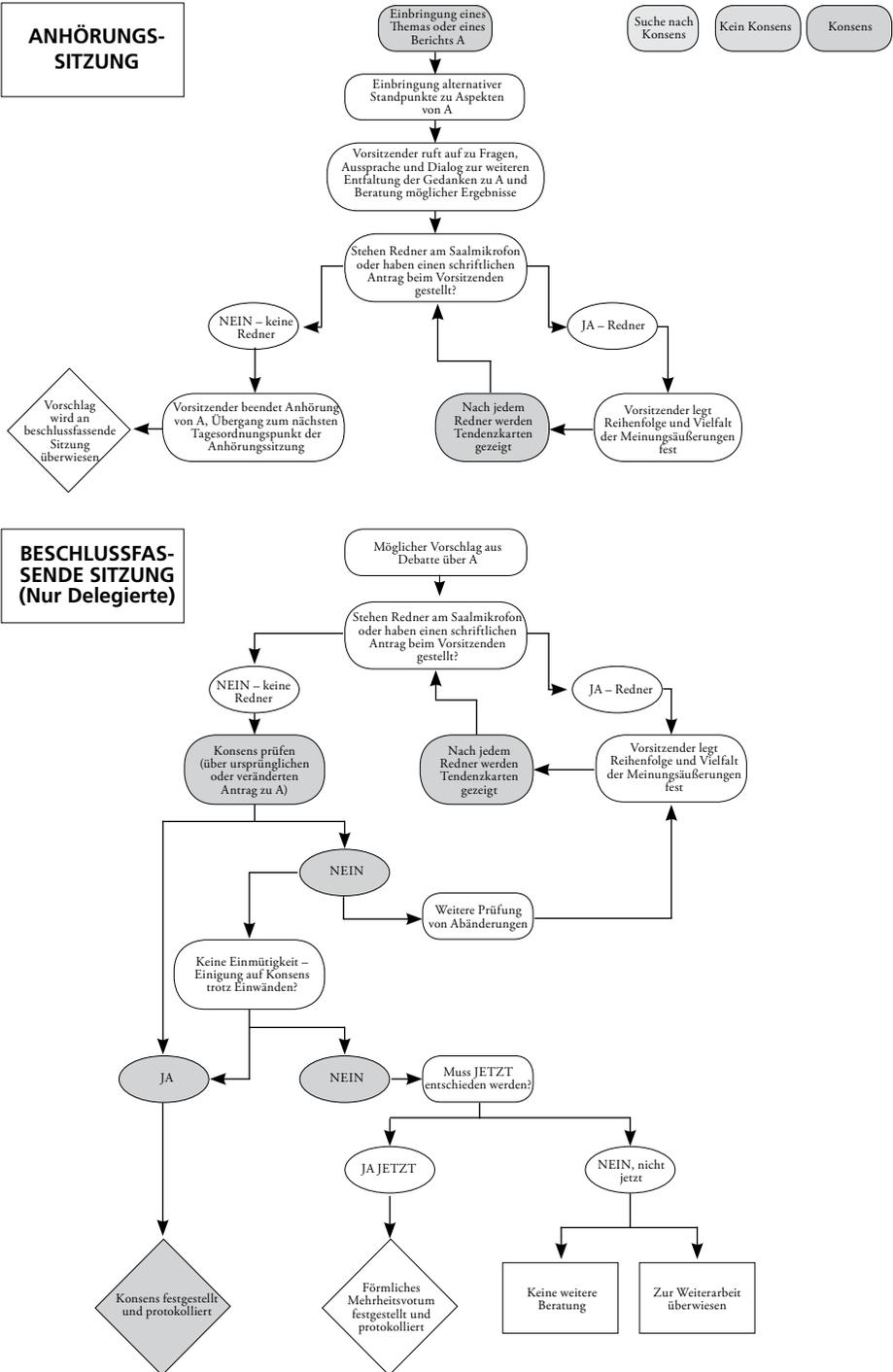
### *c) Präsidenten*

Vor einer Vollversammlung holen die ÖRK-Mitarbeitenden den Rat von regionalen ökumenischen Organisationen und von Regionaltagungen im Vorfeld der Vollversammlung zu geeigneten Namen ein, die dem Nominierungsausschuss zur Prüfung und Vorbereitung der Nominierungen für die acht Präsidenten des ÖRK vorgelegt werden.

### *d) Abstimmung*

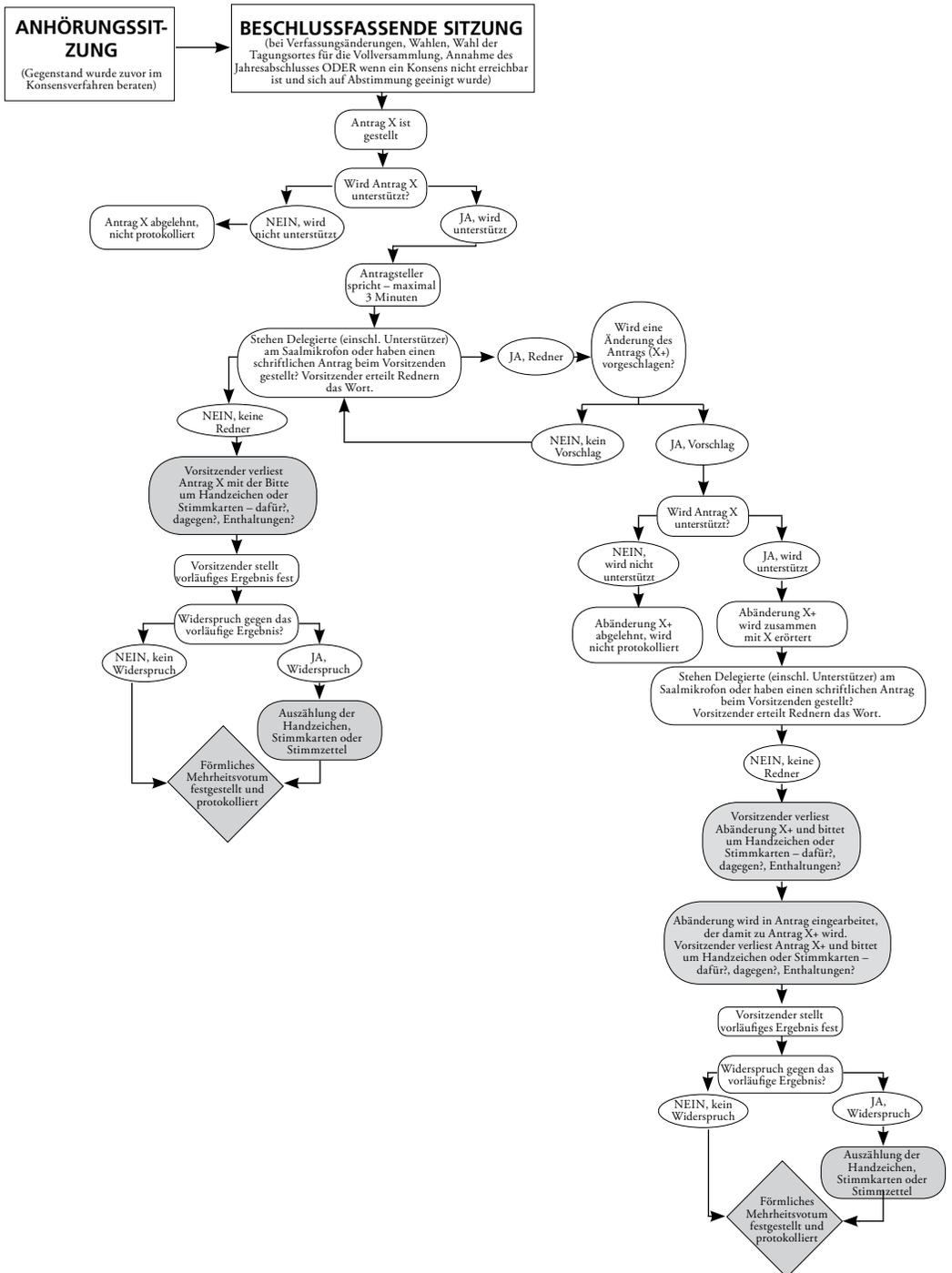
Die Wahl erfolgt nach dem förmlichen Abstimmungsverfahren.

# Diagramm zum: Ablauf des Konsensverfahrens



Suche nach Konsens    Kein Konsens    Konsens

# Diagramm zum Ablauf des Konsensverfahrens



## **Wenn christliche Solidarität Schaden nimmt: Eine pastorale und informative Stellungnahme zu sexueller Belästigung**

### **Christliche Gemeinschaft und Solidarität**

*Und der Gerechtigkeit Frucht wird Friede sein, und der Ertrag der Gerechtigkeit wird ewige Stille und Sicherheit sein (Jes 32,17).*

Für Christen ist die Würde aller Menschen darin begründet, dass sie nach dem Bilde Gottes geschaffen sind. Bei ökumenischen Zusammenkünften sorgt eine offene und gastfreundliche Atmosphäre dafür, dass alle in vollem Umfang und gleichberechtigt mitwirken können. Der ÖRK ist bemüht, eine auf Solidarität und gegenseitiger Fürsorge beruhende Gemeinschaft aufzubauen, die sich gegen jede Form von Gewalt und Belästigung wendet. Der ÖRK fühlt sich verpflichtet, das Bewusstsein für sexuelle Belästigung zu schärfen, um Vorkommnisse dieser Art zu vermeiden und einen sicheren Raum zu schaffen, in dem alle Teilnehmenden sich frei von jeder Einschüchterung bewegen können. Wenn menschliche Sünde das Vertrauen in diese Gemeinschaft zerstört, sind wir als Christen und Christinnen aufgerufen, einander Beistand zu leisten und besonders denen zur Seite zu stehen, die um ihre Sicherheit, Würde und Rechte kämpfen. Gott ruft uns zu einem Leben in rechten Beziehungen zueinander - zum fürsorglichen und respektvollen Umgang mit jedem Menschen.

### **Kulturelle Verschiedenheit**

Unsere kulturelle Vielfalt ist ein Faktor, der zur Stärkung unserer Gemeinschaft beiträgt. Wir schätzen sie zu Recht und dürfen stolz darauf sein. Doch wenn wir bei unseren Begegnungen auf diese Unterschiede stoßen, sollten wir nicht davon ausgehen, dass unsere eigene Lebens- und Verhaltensweise für andere ohne weiteres einsichtig ist oder sie anspricht. Es kann geschehen, dass Unterschiede wie Alter, Geschlecht, Kultur, Spiritualität, Religion, geistige oder körperliche Fähigkeit, Sprache, Kaste, ethnische Abstammung oder Klassenzugehörigkeit ein gegenseitiges Verständnis und eine wirkliche Kommunikation zu einer echten Herausforderung werden lassen. Wie kann ein/e jede/r von uns dazu ermutigt werden, die eigene Verantwortung ernst zu nehmen und sich bei den vielschichtigen und multikulturellen Beziehungen und Begegnungen in der Ökumene mit dem nötigen Feingefühl zu bewegen? Was einer Person als Zeichen eines normalen freundschaftlichen, ungezwungenen Umgangs gilt, kann in einer kulturell gemischten Gruppe, mitunter selbst unter Angehörigen derselben Kultur bzw. derselben Herkunft, Missverständnisse erzeugen. Deswegen sollten wir in einem ökumenischen Umfeld besonders sorgfältig und sensibel miteinander umgehen. Die ökumenische Gemeinschaft steht vor der Aufgabe, angemessene Ausdrucksformen für die Freundschaft und menschliche Wärme zu finden, die wir füreinander empfinden, Ausdrucksformen, die als positiv und unbedrohlich erlebt werden.

### **Gewalt und Macht**

Belästigung ist Ausdruck eines ungleichen Machtverhältnisses zwischen Menschen. Zur sexuellen Belästigung zählt auch die Diskriminierung aufgrund von Geschlecht,

Alter, Rasse oder Klasse, die das Opfer stark belastet und erniedrigt. Dazu kann es in Situationen kommen, in denen Überlegenheit und Machtmissbrauch zu mangelnder Achtung und zur Behandlung von Menschen als sexuelle Objekte führen. Ein solches Verhalten erniedrigt und zerstört letztlich die Würde der Person. Erfahrungsgemäß sind es meist Frauen, die das Gefühl haben, von Männern sexuell belästigt zu werden. Solche Belästigungen lassen sich nicht als isolierter Fall oder als persönliches Problem abtun. Es ist vielmehr ein Problem, das auf allgemeinere Verhaltensmuster und gesellschaftlich verbreitete Formen von Machtdynamik hinweist. Belästigung kann sich aber auch unter Personen desselben Geschlechts ereignen, und bisweilen fühlen sich Männer von Frauen belästigt.

*Die Dekade zur Überwindung von Gewalt: Kirchen für Frieden und Versöhnung setzt die Verpflichtung der Kirchen in aller Welt fort, die institutionelle und individuelle Gewalt gegen Frauen zu überwinden. Sexuelle Belästigung hat sich als verbreitetste Ausdrucksform dieser Gewalt erwiesen. Fälle von sexueller Belästigung oder Gewalt bei kirchlichen und ökumenischen Tagungen haben die Kirchen und die ökumenische Bewegung veranlasst, sich um verantwortungsbewusste Reaktionen und Handlungsanweisungen zu bemühen. Viele Kirchen, Organisationen und Regierungen haben institutionelle und juristische Maßnahmen zum Schutz derer ergriffen, die Opfer der entmenslichenden Auswirkung von Gewalt und sexueller Belästigung geworden sind.*

Diese Richtlinien sollen eine positive Grundlage zur Gestaltung einer christlichen Gemeinschaft im Zeichen der Solidarität bilden, auch wenn diese Solidarität unter uns Schaden genommen hat. Sie sollen Männer ermutigen, über ihre Einstellung zu Frauen nachzudenken, und Privilegierte aufgrund ihrer Rasse oder Klasse, ihres Geschlechts, ihres sozialen Status, ihrer Führungsposition und ihres Alters veranlassen, über den Geist der Gerechtigkeit und Gemeinschaft nachzudenken, wofür die ökumenische Bewegung steht. Diese Richtlinien verfolgen auch das Ziel, Einzelpersonen zu motivieren, ihre Würde geltend zu machen und zur Erneuerung der Gemeinschaft beizutragen. Was können wir selbst in unserem Gottesdienst, bei unserer Arbeit und auf unseren Tagungen tun, damit eine versöhnte Gemeinschaft entsteht, in der wir einander achten und in der freien Entfaltung nicht behindern?

## **Was ist unter sexueller Belästigung und Aggression zu verstehen?**

Sexuelle Belästigung reicht vom Pfeifen auf der Strasse und obszönen Telefonanrufen bis hin zur sexuellen Aggression. Sexuelle Gewalt schließt Vergewaltigung, Geschlechtsverkehr ohne Einwilligung sowie sexuelle Berührung ohne Einwilligung ein.

Mehrere Verhaltensweisen mit sexuellem Unterton können Formen sexueller Belästigung sein, wenn sie unaufgefordert und unerwünscht sind und besonders wenn sie wiederholt werden. So zum Beispiel anzügliche Blicke oder Bemerkungen, Neckereien oder Witze sexuellen Inhalts, Briefe, Anrufe oder Material sexuellen Charakters, ungefragtes Anfassen oder Annähern, Drängen auf Verabredungen oder Aktivitäten, die zweifelhafte Absichten vermuten lassen, oder das Angebot, gegen sexuelle Vergünstigungen seinen Einfluss geltend zu machen.

Entscheidend ist der persönliche Eindruck, die Tatsache, dass jemand die Verhaltensweise einer anderen Person als unerwünscht erfährt. Dieses Urteil mag jedoch von Person zu Person verschieden sein und vom jeweiligen Kontext abhängen. Anders ausgedrückt: Belästigung ist nicht unbedingt etwas, was eine Person zu tun beabsichtigt, sondern hat etwas mit der Frage zu tun, wie sich die Verhaltensweise einer Person auf das Empfinden und die Integrität einer anderen Person auswirkt.

## **Einige Hinweise zur Vermeidung und zum Umgang mit sexueller Belästigung**

- Seien Sie sich Ihrer persönlichen Grenzen bewusst, die Sie für sich selbst im Kontakt mit anderen Personen setzen: welcher Ausdruck menschlicher Nähe ist für Sie der angemessene Ausdruck, bei dem Sie sich wohl fühlen?
- Weisen Sie jede unangebrachte Geste oder Berührung zurück.
- Achten Sie die persönlichen Grenzen der anderen. Sind Sie sich nicht sicher, fragen Sie die Person (z. B. "Ist es Ihnen recht, wenn ich Sie freundschaftlich umarme?")
- Sollten Sie belästigt werden, machen Sie dem Belästiger klar, dass sein Verhalten unerwünscht ist. Sie können mit einem Blick, mit Gesten oder mit Worten "nein" sagen.
- Belästigung ist nie die Schuld der belästigten Person. Belästigung ist wesentlich eine Form unerwünschter Verhaltensweise oder Zudringlichkeit. Sie hat nichts mit Zustimmung oder Einverständnis zu tun.
- Geht die Belästigung weiter und befinden Sie sich an einem öffentlichen Ort, protestieren Sie lauter, damit die Umstehenden aufmerksam werden.
- Vertrauen Sie auf Ihre Empfindung und Ihre Wahrnehmung, wenn das Verhalten einer anderen Person bei Ihnen Unbehagen auslöst. Menschen, die belästigt wurden, versuchen manchmal, eine rationale Erklärung für ihre Erfahrung zu finden oder das Ereignis vor sich zu verheimlichen.
- Sprechen Sie darüber mit Menschen, denen Sie vertrauen, damit der Name des Belästigers und sein anstößiges Verhalten bekannt wird. Dies ist wichtig, wenn Sie vermeiden wollen, dass es anderen Personen ähnlich ergeht. Schweigen kann wie eine Einladung zu weiterer Belästigung verstanden werden.
- Bei ernsthaften Fällen, in denen sich ein rechtliches Vorgehen oder andere Maßnahmen aufdrängen, kann ein mündlicher oder schriftlicher Bericht über die Vorgänge nützlich sein.
- Wenn Sie direkt oder indirekt Zeuge eines Aktes der Belästigung sind, umgeben Sie dieses Wissen nicht mit Schweigen. Gehen Sie auf die belästigte Person zu und fragen Sie sie, ob und wie Sie ihr helfen können. Sagen Sie es der belästigenden Person auf den Kopf zu, dass ihr Verhalten und ihre Worte anstößig sind und bei allen Beteiligten Unbehagen auslösen. In ernstesten Fällen zögern Sie nicht, Hilfe herbeizurufen.
- Sollten Sie persönlich Opfer einer Belästigung sein, wenden Sie sich bitte an das Solidaritätsteam, das in solchen Fällen einen geschützten Raum für

Sie bereitstellt, wo Sie Ihre Situation und Ihre Empfindungen artikulieren können. Das Team wird Sie unterstützen und kann für die Zeit nach Ihrer Heimkehr angemessene Maßnahmen in die Wege leiten (indem es Sie z.B. über eine Ortsgemeinde mit einem örtlichen Beratungszentrum gegen sexuelle Belästigung und Aggression bzw. mit einer Solidaritätsgruppe in Verbindung bringt).

### **Schlusswort**

Die Kirchen und der Ökumenische Rat der Kirchen sind aufgerufen, eine wahrhaft inklusive Gemeinschaft aufzubauen, die frei von Gewalt und Ungerechtigkeit ist. Sexuelle Belästigung und jede Form von Gewalt dürfen weder geduldet noch entschuldigt werden. Die Täter werden für ihr Verhalten verantwortlich gemacht und zur Rechenschaft gezogen werden.

Räumlichkeiten und Mitglieder des Solidaritätsteams werden auf der Vollversammlung bekannt gegeben.



---

# **VOLLVERSAMMLUNGSDOKUMENTE**

---



# GOTTES GABE UND RUF ZUR EINHEIT – UND UNSER ENGAGEMENT

1. Die Schöpfung ist ein Geschenk des lebendigen Gottes. Wir feiern das Leben der Schöpfung in seiner Vielfalt und danken dafür, dass sie gut ist (1.Mose 1). Es ist Gottes Wille, dass die ganze Schöpfung durch die verwandelnde Macht des Heiligen Geistes versöhnt in der Liebe Christi in Einheit und Frieden zusammenlebt (Eph 1).

## **Unsere Erfahrungen**

2. Die ganze Schöpfung, die Welt und alle Menschen, leben heute in den Spannungen zwischen der größten Hoffnung und der tiefsten Verzweiflung. Wir sind dankbar für die Vielfalt der menschlichen Kulturen, für die Wunder des Wissens und der Erkenntnis, dafür, dass Gemeinschaften wiederaufgebaut und Feinde versöhnt werden, dass Menschen geheilt und Völker ernährt werden. Wir freuen uns, wenn Menschen unterschiedlichen Glaubens sich gemeinsam für Gerechtigkeit und Frieden einsetzen. Dies sind Zeichen der Hoffnung und des Neuanfangs. Aber wir sind traurig, dass es auch Orte gibt, an denen die Kinder Gottes aufschreien. Soziale und wirtschaftliche Ungerechtigkeit, Armut und Hunger, Habgier und Krieg verwüsten unsere Welt. Es gibt Gewalt und Terrorismus und es besteht die Gefahr eines Krieges, insbesondere eines Atomkrieges. Viele Menschen leiden unter HIV und AIDS und anderen Epidemien, Menschen werden vertrieben und ihr Land enteignet. Viele Frauen werden Opfer von Gewalt, Ungerechtigkeit und Menschenhandel. Auch einige Männer werden misshandelt. Menschen werden an den Rand der Gesellschaft gedrängt und ausgegrenzt. Wir alle drohen, uns von unseren Kulturen zu entfremden und die Verbindung zur Erde zu verlieren. Die Schöpfung wurde missbraucht, und wir sind mit Bedrohungen für das Gleichgewicht des Lebens, einer sich verschlimmernden ökologischen Krise und den Auswirkungen des Klimawandels konfrontiert. Dies sind Zeichen für unsere gestörten Beziehungen zu Gott, zueinander und zur Schöpfung, und sie entwürdigen Gottes Gabe des Lebens.

3. Auch innerhalb der Kirchen erleben wir eine ähnliche Spannung zwischen dem Feiern des Lebens und dem Leid. Wir finden Zeichen für ein pulsierendes Leben und kreative Energie in dem Wachstum christlicher Gemeinschaften in der ganzen Welt, die so vielfältig sind wie nie. Unter einigen Kirchen wird intensiver wahrgenommen, dass sie einander brauchen und von Christus zur Einheit berufen sind. An Orten, wo Kirchen ständig unter Angst und Furcht vor Verfolgung leiden, wird Solidarität zwischen Christinnen und Christen verschiedener Traditionen im Dienst für Gerechtigkeit und Frieden als Zeichen für Gottes Gnade gesehen. Die ökumenische Bewegung hat neue Freundschaften gefördert, die Nährboden sind, auf dem Einheit wachsen kann. Es gibt Orte, an denen Christen in ihren lokalen Gemeinschaften zusammenarbeiten und gemeinsam Zeugnis ablegen und neue regionale Übereinkommen über Bundesschlüsse und engere Gemeinschaft vereinbaren. Wir werden uns immer mehr bewusst, dass wir aufgerufen sind, mit Angehörigen anderer Religionen zu teilen und von ihnen zu lernen, mit ihnen in dem gemeinsamen Bemühen um Gerechtigkeit,

Frieden und die Bewahrung der ganzen schönen, aber leidenden Schöpfung Gottes zusammenzuarbeiten. Diese engeren Beziehungen bringen neue Herausforderungen mit sich und verbessern unser Verständnis.

4. Aber wir sind betrübt, dass auch schmerzvolle Erfahrungen in Situationen gemacht werden, in denen Vielfalt zu Spaltung führte, und wir erkennen nicht immer das Antlitz Christi in den Anderen. Wir können uns nicht alle um den Tisch in eucharistischer Gemeinschaft versammeln. Es gibt immer noch strittige Themen, und neue Fragen bringen gewaltige Herausforderungen mit sich, die wiederum zu neuen Spaltungen in und zwischen Kirchen führen. Allzu schnell ziehen wir uns in unsere eigenen Traditionen und Gemeinschaften zurück und lassen uns durch die Gaben, die andere uns anbieten, nicht anregen oder bereichern. Für manche scheint das kreative neue Leben im Glauben kein Verlangen nach Einheit oder den Wunsch nach Gemeinschaft mit anderen zu umfassen. So sind wir eher bereit, Ungerechtigkeit, ja sogar Konflikte zwischen oder innerhalb von Kirchen hinzunehmen. Wir werden zurückgehalten, während einige auf dem ökumenischen Weg müde werden oder Enttäuschungen erfahren.

5. Mit unseren menschlichen Schwächen ehren wir nicht immer Gott, der Quelle allen Lebens ist. Wann immer wir durch unsere Praxis der Ausgrenzung und Marginalisierung von Menschen, unsere Weigerung, nach Gerechtigkeit zu streben, unseren Unwillen, in Frieden zu leben, unser Versagen, nach Einheit zu streben, und die Ausbeutung der Schöpfung Missbrauch treiben mit dem Leben, verschmähen wir die Gaben, die Gott uns anbietet.

### **Unsere gemeinsame auf die Bibel gegründete Vision**

6. Durch das gemeinsame Lesen der Bibel werden unsere Augen geöffnet für den Platz, den die Gemeinschaft des Volkes Gottes, die Kirche, in der Schöpfung einnimmt. Männer und Frauen sind zum Ebenbild Gottes geschaffen worden und ihnen wurde die Verantwortung übertragen, sorgsam mit dem Leben umzugehen (1. Mose 1,27-28). Der Bund mit dem Volk Israel war ein entscheidender Moment in der Entfaltung von Gottes Heilsplan. Die Propheten riefen die Menschen, die im Bund mit Gott standen, auf, für Gerechtigkeit und Frieden zu arbeiten, sich um die Armen, die Ausgestoßenen, die an den Rand der Gesellschaft Gedrängten zu kümmern und ein Licht für die Völker zu sein (Micha 6,8; Jes 49,6).

7. Gott sandte Jesus Christus, der durch seinen Dienst und durch seinen Tod am Kreuz die Mauern der Trennung und Feindschaft zerstört, einen neuen Bund geschaffen und so echte Einheit und Versöhnung in seinem eigenen Leib herbeigeführt hat (Eph 1,9-10 und 2,14-16). Jesus kündigte das Kommen des Reiches Gottes an, hatte Erbarmen mit den Menschen, heilte die Kranken und verkündigte den Armen die frohe Botschaft (Mt 9,35-36; Lk 4,14-24). Durch sein Leben, seinen Tod und seine Auferstehung und durch die Macht des Heiligen Geistes offenbarte Jesus uns die Gemeinschaft des Lebens Gottes der Heiligen Dreifaltigkeit und eröffnete allen eine neue Art der Gemeinschaft miteinander im Leben und in der Liebe Gottes (1. Joh 1,1-3). Jesus betete um der Welt willen für die Einheit seiner Jünger (Joh 17, 20-24).

Er vertraute seine Botschaft und den Dienst für Einheit und Versöhnung seinen Jüngern und durch sie der Kirche an, die berufen ist, die Mission Christi fortzusetzen (2.Kor 5,18-20). Von Anfang an lebte die Gemeinschaft der Gläubigen zusammen, widmete sich der apostolischen Lehre und Gemeinschaft, brach Brot und betete gemeinsam, sorgte für die Armen, verkündete die frohe Botschaft und hatte trotzdem mit Zersplitterung und Spaltungen zu kämpfen (Apg 2,42; Apg 15).

8. Die Kirche als der Leib Christi verkörpert die vereinende, versöhnende und sich selbst am Kreuz opfernde Liebe Jesu für die Welt. Im Zentrum von Gottes eigenem Leben in Gemeinschaft werden immer ein Kreuz und die Auferstehung stehen – eine Tatsache, die uns und durch uns offenbart wird. Wir beten und warten sehnsüchtig darauf, dass Gott die ganze Schöpfung erneuert (Röm 8,19-21). Gott ist immer vor uns, überrascht uns immer, vergibt uns unser Scheitern und bietet uns das Geschenk eines neuen Lebens an.

### **Gottes Ruf zu Einheit heute**

9. Auf unserer gemeinsamen ökumenischen Reise haben wir mehr gelernt über Gottes Aufruf an die Kirche, der Einheit der ganzen Schöpfung zu dienen. Die Berufung der Kirche ist: ein Vorgeschmack auf die neue Schöpfung zu sein; der ganzen Welt ein prophetisches Zeichen für das Leben zu sein, das Gott für alle vorsieht; und eine Dienerin zu sein, die die frohe Botschaft von Gottes Reich der Gerechtigkeit, des Friedens und der Liebe verbreitet.

10. Als Vorgeschmack schenkt Gott der Kirche Gnadengaben: einen Glauben, der in der Heiligen Schrift gründet; die Taufe, durch die wir durch die Macht des Heiligen Geistes in Christus sind und ein neues Geschöpf werden; das Abendmahl, das umfassendster Ausdruck der Gemeinschaft mit Gott und miteinander ist, das die Gemeinschaft aufbaut und von dem aus wir ausgesandt werden in Mission; einen apostolischen Dienst, um die Gaben aller Gläubigen hinzuzuziehen und zu fördern und die Mission der Kirchen zu leiten. Synodalversammlungen und konziliare Zusammenkünfte sind ebenso Gaben, die es der Gemeinschaft ermöglichen, unter der Führung der Heiligen Geistes zu einem Konsens zu finden, einander zu lehren und aufopferungsvoll zu leben, einander und der Welt zu dienen. Einheit der Kirche heißt nicht Uniformität; auch Vielfalt ist eine Gabe, sie ist kreativ und spendet Leben. Aber die Vielfalt darf nicht so groß sein, dass die Menschen in Christus sich fremd oder zu Feinden werden und so der vereinenden Wirklichkeit des Lebens in Christus schaden.<sup>1</sup>

11. In ihrer Funktion als prophetisches Zeichen ist es die Berufung der Kirche, das Leben aufzuzeigen, das Gott für die ganze Schöpfung will. Solange unsere kirchlichen Spaltungen, die auf grundlegende Meinungsverschiedenheiten im Glauben zurückgehen, bestehen, können wir kaum ein glaubwürdiges Zeichen sein. Auch wird das

1. Wir beten, dass die Antworten der Kirchen auf das Dokument von Glaube und Kirchenverfassung, "Die Kirche: Auf dem Weg zu einer gemeinsamen Vision" (<http://www.oikoumene.org/de/resources/documents/wcc-commissions/faith-and-order-commission/i-unity-the-church-and-its-mission/the-church-towards-a-common-vision>) uns helfen werden, die sichtbare Einheit besser zu verstehen, die Gott uns aufruft, in und für diese Welt zu leben.

Zeugnis der Kirche für die Einheit getrübt, wenn zum Beispiel die ethnische Herkunft eines Menschen, seine Rasse, sein Geschlecht, eine Behinderung, seine Stellung, sein Status oder seine Zugehörigkeit zu einer Kaste Gründe für Spaltung und Marginalisierung werden. Um ein glaubhaftes Zeichen zu sein, muss unser gemeinsames Leben von den Eigenschaften Geduld, Demut, Großzügigkeit, dem aufmerksamen Zuhören, der gegenseitigen Rechenschaftspflicht, Inklusivität und dem Willen, zusammen bleiben zu wollen, geprägt sein; wir dürfen nicht sagen "Ich brauche euch nicht" (1.Kor 12,21). Wir sind aufgerufen, eine Gemeinschaft zu sein, die ihr eigenes Leben auf Gerechtigkeit ausrichtet, in Frieden zusammenlebt, sich niemals zufriedengibt mit dem einfachen Frieden, der Protest und Schmerz ignoriert, sondern sich für den wahren Frieden einsetzt, der mit Gerechtigkeit einhergeht. Nur wenn Christen durch Gottes Geist versöhnt und erneuert werden, wird die Kirche ein authentisches Zeugnis für die Möglichkeit eines versöhnten Lebens aller Menschen und der ganzen Schöpfung ablegen können. Oft kann die Kirche in ihrer Schwäche und ihrer Armut, dem Leiden wie Christus leidet, ein glaubhaftes Zeichen und Geheimnis der Gnade Gottes sein.<sup>2</sup>

12. Als Dienerin ist die Kirche aufgerufen, Gottes heiligen und lebensbejahenden Plan für die Welt zu vergegenwärtigen, der in Jesus Christus offenbart wurde. Die Kirche ist ihrem Wesen nach missionarisch, gerufen und gesandt, Zeugnis abzulegen für die Gabe der Gemeinschaft, die Gott für die ganze Menschheit und die gesamte Schöpfung im Reich Gottes vorgesehen hat. In ihrem Engagement im Dienst, in der Evangelisation und der Mission in der Nachfolge Christi beteiligt sich die Kirche daran, der Welt Gottes Leben zu schenken.<sup>3</sup> Durch die Macht des Heiligen Geistes soll die Kirche die frohe Botschaft so verkündigen, dass sie in den verschiedenen Kontexten, Sprachen und Kulturen eine Antwort hervorruft, nach Gottes Gerechtigkeit zu streben und sich für Gottes Frieden einzusetzen. Christinnen und Christen leben mit Menschen anderen Glaubens zusammen und sind aufgerufen, wo immer möglich, mit ihnen für das Wohl der Menschheit und der Schöpfung zusammenzuarbeiten.

13. Die Einheit der Kirche, die Einheit der menschlichen Gemeinschaft und die Einheit der ganzen Schöpfung gehören zusammen. Sie sind untrennbar miteinander verbunden. Die Einheit der Kirche setzt ein Leben in Gerechtigkeit und Frieden voraus, das uns anspricht, gemeinsam für Gerechtigkeit und Frieden in Gottes Welt einzutreten.

---

2. Wir sind den vielen Programmen des ÖRK dankbar, die uns geholfen haben zu verstehen, was es bedeutet, eine gläubige Gemeinschaft zu sein, in der Spaltungen aufgrund von ethnischer Zugehörigkeit, Rasse, Geschlecht, Stellung und Status bekämpft und überwunden werden.

3. Wir sind dankbar für alles, was wir durch die Dekade zur Überwindung von Gewalt über gerechten Frieden nach der Vorstellung Gottes gelernt haben – formuliert in der Erklärung "Ein ökumenischer Aufruf zum gerechten Frieden" von der Friedenskonvokation in Jamaika – und für alles, was wir über Mission nach der Vorstellung Gottes gelernt und in dem Dokument "Gemeinsam für das Leben: Mission und Evangelisation in sich wandelnden Kontexten" der Kommission für Mission und Evangelisation gesammelt haben (siehe <http://www.oikoumene.org/de/resources/documents/wcc-commissions/mission-and-evangelism/together-towards-life-mission-and-evangelism-in-changing-landscapes/>).

## Unsere Zusage

14. Wir bekräftigen den Platz der Kirche in Gottes Heilsplan und bereuen die Spaltungen zwischen und innerhalb unserer Kirchen, wir bekennen voll Schmerz, dass unsere Uneinigkeit unser Zeugnis für die frohe Botschaft von Jesus Christus untergräbt und unser Zeugnis dafür, dass die Einheit Gottes Wunsch für alle ist, weniger glaubwürdig erscheinen lässt. Wir bekennen, dass wir versagt haben, Gerechtigkeit zu üben, für Frieden einzutreten und die Schöpfung zu bewahren. Trotz unseres Versagens ist Gott treu und vergibt, er ruft uns weiterhin zu Einheit auf. Wir glauben an Gottes schaffende und wiederherstellende Macht und sehnen uns danach, dass die Kirche tatsächlich ein Vorgeschmack, ein glaubwürdiges Zeichen und eine wirksame Dienerin des neuen Lebens ist, das Gott der Welt schenkt. In Gott, der uns zu einem Leben in Fülle ruft, werden unsere Freude, unsere Hoffnung und eine Leidenschaft für Einheit erneuert.

15. Und so fordern wir einander dringend auf, dem "Hauptziel der Gemeinschaft der Kirchen [verpflichtet zu bleiben], einander zur sichtbaren Einheit in dem einen Glauben und der einen eucharistischen Gemeinschaft aufzurufen, die ihren Ausdruck im Gottesdienst und im gemeinsamen Leben in Christus findet, durch Zeugnis und Dienst an der Welt, und auf diese Einheit zuzugehen, damit die Welt glaube".<sup>4</sup>

16. Getreu dieser gemeinsamen Berufung werde wir gemeinsam nach der vollen sichtbaren Einheit der einen, heiligen, katholischen und apostolischen Kirche streben, bis wir unsere Einheit am Tisch des Herrn bekunden können. In unserem Streben nach der Einheit der Kirche öffnen wir uns, um die Gaben der jeweils anderen Traditionen zu empfangen und ihnen unsere Gaben anzubieten. Wir werden unsere theologischen Gespräche fortsetzen und neuen Stimmen und Herangehensweisen unsere Aufmerksamkeit schenken. Wir werden unser Engagement für Gerechtigkeit, Frieden und die Heilung der Schöpfung verstärken und gemeinsam die komplexen Herausforderungen der aktuellen sozialen, wirtschaftlichen und moralischen Fragen angehen. Wir werden uns für gerechtere, partizipatorische und integrative Formen des Zusammenlebens einsetzen. Wir werden uns gemeinsam mit den Angehörigen anderer Glaubensgemeinschaften für das Wohl der Menschheit und der Schöpfung engagieren. Vor allem aber werden wir ohne Unterlass für die Einheit beten, für die auch Christus betete (Joh 17): Einheit im Glauben, in der Liebe und des Mitgefühls, das Jesus Christus uns durch seinen Dienst brachte; eine Einheit wie zwischen Jesus und dem Vater; eine Einheit, wie sie in der Lebens- und Liebesgemeinschaft des dreieinigen Gottes enthalten ist. In ihr erhalten wir die Aufgabe, die Berufung der Kirche zu Einheit in Mission und Dienst umzusetzen.

---

4. "Verfassung und Satzung des Ökumenischen Rates der Kirchen" wie von der 9. Vollversammlung, Porto Alegre, Brasilien, 2006, abgeändert: III: Ziele und Funktionen, siehe: <http://www.oikoumene.org/de/about-us/self-understanding-vision>. Wir erinnern uns an die Worte der ersten ÖRK-Vollversammlung 1948: "Hier in Amsterdam haben wir uns [...] voneinander aufs neue in [die] Pflicht nehmen lassen, und deshalb haben wir diesen Ökumenischen Rat der Kirchen gebildet. Wir haben den festen Willen, beieinander zu bleiben."

17. Wir wenden uns Gott zu, auf den wir angewiesen sind, und beten:

*Oh Gott des Lebens,  
weise uns den Weg zu Gerechtigkeit und Frieden,  
dass die leidenden Menschen hoffen können,  
die verletzte Welt Heilung finde,  
die gespaltenen Kirchen sichtbar eins werden,  
durch den einen, der für uns betete  
und in dem wir ein Leib sind,  
dein Sohn Jesus Christus,  
der mit dir und dem Heiligen Geist  
unserer Anbetung würdig ist, ein Gott,  
jetzt und immerdar. Amen.*

# Glossar

AACC	Gesamtafrikanische Kirchenkonferenz
Allgemeine Sitzungen	Sitzungen, die feierlichen Anlässen, öffentlichen Bekenntnisakten und offiziellen Ansprachen vorbehalten sind.
Anhörungsitzungen	Sitzungen, in denen Gegenstände vorgetragen werden, zu denen das breite Spektrum von Auffassungen der Mitgliedskirchen sorgfältig gehört werden soll; die auftretenden Probleme werden von den Teilnehmenden beraten; die Arbeit daran soll möglichst soweit vorangetrieben werden, dass noch während der Vollversammlung ein Ergebnis zu erzielen ist. In diesen Sitzungen werden keine Beschlüsse gefasst.
Annahme eines Berichts	Nach der Entgegennahme eines Berichts kann die Vollversammlung sich darüber verständigen, Teile des Inhalts oder den gesamten Bericht als weitere Strategie oder vereinbarte Erklärung anzunehmen.
Antrag zur Geschäftsordnung	Intervention für die persönliche Erklärung eines Teilnehmenden, der sich falsch wiedergegeben fühlt, aus Protest gegen eine beleidigende Äußerung oder in dem Bemühen um die Möglichkeit eines informellen Gespräches über den Gegenstand dieser Debatte
APC	Planungsausschuss für die Vollversammlung
ARCIC	Anglikanisch/Römisch-Katholische Internationale Kommission
Aufzeichner	Vom Geschäftsausschuss ernannte Person, welche die Debatte in einer beschlussfassenden Sitzung verfolgt, die Formulierung des sich abzeichnenden Konsens festhält, einschließlich der endgültigen Formulierung der gefassten Beschlüsse, und die dem Vorsitzenden der Sitzung hilft, einen sich abzeichnenden Konsens zu erkennen. Aufzeichner helfen dem Vorsitzenden ferner, dafür zu sorgen, dass die vereinbarte endgültige Formulierung eines Vorschlags übersetzt und den Delegierten vorgelegt wird, bevor ein Beschluss gefasst wird. In der Regel wird ein Delegierter zum Aufzeichner ernannt.

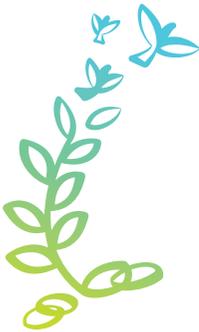
Berater	Personen, die wegen ihres besonderen Fachwissens oder ihrer besonderen Verbundenheit mit dem ÖRK vom Zentralausschuss eingeladen worden sind, an der Vollversammlung teilzunehmen.
Berichterstatter	Vom Geschäftsausschuss ernannte Person, um eine Zusammenfassung der Debatte in einer Anhörungssitzung oder den Bericht einer Ausschusssitzung vorzubereiten, über die kein Protokoll geführt wird. Der ernannte Berichterstatter einer Ausschusssitzung fungiert als Aufzeichner dieser Sitzung.
Beschlussfassende Sitzungen	Sitzungen, in denen die Delegierten über Gegenstände auf der Tagesordnung beschließen – andere Teilnehmende können in dieser Phase nicht mitwirken.
CCA	Asiatische Christliche Konferenz
CCC	Karibische Kirchenkonferenz
CCEE	Consilium Conferentiarum Episcoporum Europae
CECEF	Conseil d'Églises Chrétiennes en France (Rat der Christlichen Kirchen in Frankreich)
CELAM	Lateinamerikanische Bischofskonferenz
CICARWS	Kommission für Zwischenkirchliche Hilfe, Flüchtlings- und Weltdienst
CLAI	Consejo Latinoamericano de Iglesias (Lateinamerikanischer Kirchenrat)
CTBI	Arbeitsgemeinschaft der Kirchen in Großbritannien und Irland
CUV	“Auf dem Wege zu einem gemeinsamen Verständnis und einer gemeinsamen Vision des Ökumenischen Rates der Kirchen” – eine Grundsatzerklärung des ÖRK
CWME	Kommission für Weltmission und Evangelisation
Delegierte	Personen, die als offizielle Vertreter der Mitgliedskirchen mit Rederecht berufen worden und verpflichtet sind, an der Meinungsbildung mitzuwirken.
Delegierte Beobachter	Personen, die von einer Kirche, die nicht Mitglied des ÖRK ist, offiziell benannt und vom Zentralausschuss eingeladen worden sind, an einer Vollversammlung teilzunehmen.

Delegierte Vertreter	Personen, die von einer dem ÖRK angehörenden Organisation benannt und vom Zentrallausschuss eingeladen worden sind, an einer Vollversammlung teilzunehmen.
Der Vorsitzende	Der Vorsitzende des ÖRK wird vom Zentrallausschuss gewählt und trägt die Hauptverantwortung für die Sicherstellung der Kohärenz der Arbeit des Zentrallausschusses und des Exekutivausschusses.
ECLOF	Ökumenischer Darlehensfonds
Ekklesiologisches Selbstverständnis	Das Selbstverständnis einer Kirche in Bezug auf Fragen des Glaubens, der Lehre und der Ethik
ENI	Ökumenischer Nachrichtendienst
Entgegennahme eines Berichts	Einigung auf Beratung des Inhalts eines Berichtes. Damit ist keine Beschlussfassung impliziert – wenn der Inhalt des Berichts zur Strategie erhoben werden soll, muss der Bericht insgesamt beschlossen werden; konkrete Vorschläge, die in dem Bericht enthalten sind, sind getrennt zu beraten, ehe die Beschlussfassung möglich ist.
Exekutivausschuss	Vom Zentrallausschuss gewählt und zwischen den Tagungen des Zentrallausschusses zuständig für die Begleitung der Programme und Aktivitäten des ÖRK
FABC	Bund der Asiatischen Bischofskonferenzen
ICC	Irischer Kirchenrat
ICCJ	Internationaler Rat der Christen und Juden
KEK	Konferenz Europäischer Kirchen
Konsensverfahren	Ein Verfahren, durch das in der Versammlung Einverständnis ohne förmliche Abstimmungen hergestellt werden soll; stattdessen soll in aufrichtigem, respektvollem Dialog, der von gegenseitiger Unterstützung und Ermutigung getragen ist und in dem Gottes Wille im Gebet erforscht werden soll, Übereinstimmung erzielt werden.
LWB	Lutherischer Weltbund

Madang	Veranstaltungen im Rahmen der Vollversammlung in Busan (Feiern, Ausstellungen, Reflektionen, Diskussionen, Lesungen): - für Teilnehmende zum besseren Verständnis der debattierten Themen - als Forum zur öffentlichen Erörterung von Anliegen der Mitgliedskirchen und ökumenischen Partnerorganisationen - zur Ermutigung zu Beteiligung und ökumenischem Lernen von Personen, die erstmals an einer Veranstaltung des ÖRK teilnehmen - zur Erweiterung des persönlichen Horizonts durch Interaktion mit den vielen Kulturen, die bei der Vollversammlung vertreten sind
MECC	Rat der Kirchen im Mittleren Osten
NCC	Nationaler Kirchenrat/Nationaler Christenrat
NCCA	Australischer Rat der Kirchen
ÖRK	Ökumenischer Rat der Kirchen
PCC	Pazifische Konferenz der Kirchen
PCCC	Ständiger Ausschuss für Konsens und Zusammenarbeit
PCPCU	Päpstlicher Rat zur Förderung der Einheit der Christen
Plenarsitzung	Zusammenkunft der gesamten Vollversammlung an einem Ort
Präsident	Eine von bis zu acht herausragenden Persönlichkeiten, die von der vorhergehenden Vollversammlung zur Förderung der ökumenischen Bewegung und zur Darstellung der Arbeit des ÖRK vor allem in der eigenen Region gewählt worden sind; ein Präsident ist <i>ex officio</i> Mitglied des Zentralausschusses.
Protokoll	Das amtliche Protokoll der allgemeinen, Anhörungs- und beschlussfassenden Sitzungen einer Vollversammlung oder einer Zentral- oder Exekutivausschusstagung, einschließlich einer Wiedergabe der Diskussionen, Anträge und Beschlussfassungen. Das Protokoll enthält in der Regel Hinweise auf alle anderen Sitzungsberichte.

Protokollführer	Vom Geschäftsausschuss mit der Führung des amtlichen Protokolls der allgemeinen, Anhörungs- und beschlussfassenden Sitzungen einer Vollversammlung oder jeder anderen Tagung, die offiziell protokolliert werden soll, beauftragte Person, die in der Regel aus den Reihen des ÖRK-Stabs ernannt wird.
REO	Regionale ökumenische Organisation
SECAM	Symposium der Bischofskonferenzen von Afrika und Madagaskar
Sitzung	Eine Sitzung im Rahmen der Vollversammlung als allgemeine, Anhörungs- oder beschlussfassende Sitzung (siehe Definition)
Sitzungsbericht	Zusammenfassung einer Tagung, einschließlich einer Darstellung der Hauptthemen und spezifischen Vorschläge
Sitzungsprotokoll	Zusammenfassung der Debatte in Anhörungs- oder beschlussfassenden Sitzungen, einschließlich der endgültigen Formulierung der gefassten Beschlüsse
Stellvertretender Vorsitzender	Stellvertretende Vorsitzende werden vom Zentralausschuss gewählt und vertreten bei Bedarf den Vorsitzenden.
Teilnehmende	Personen, die an der Arbeit der Vollversammlung mitwirken – darunter Delegierte und Personen mit Rederecht, die jedoch nicht am Entscheidungsprozess beteiligt sind (Berater, delegierte Vertreter ökumenischer Organisationen, delegierte Beobachter von Kirchen, die dem ÖRK nicht als Mitglied angehören, Vertreter von assoziierten Kirchen, scheidende Mitglieder des Zentralausschusses)
Tendenzkarte – beide	Während der gesamten Debatte zeigen beide Karten gekreuzt vor die Brust gehalten an, dass der Delegierte Schluss der Debatte wünscht.
Tendenzkarte – blau	Wird vor die Brust gehalten, wenn ein Redner seinen Beitrag beendet hat, und zeigt an, dass eine Meinungsäußerung nicht überzeugt hat und kein Einverständnis besteht.
Tendenzkarte – orange	Wird vor die Brust gehalten, wenn ein Redner seinen Beitrag beendet hat, und zeigt Aufgeschlossenheit für eine Meinungsäußerung oder Einverständnis an.

Vorsitz des Zentralausschusses	Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden des Zentralausschusses und der Generalsekretär
Vorsitzender	Zur Leitung einer Sitzung bestellt
Verfahrensvorschlag	Vorschlag zur Änderung des Verfahrens
WRK	Weltgemeinschaft Reformierter Kirchen
Zentralausschuss	Das von der Vollversammlung gewählte Gremium, das die Arbeit des ÖRK zwischen den Vollversammlungen wahrnimmt



**Gott des Lebens,  
weise uns den Weg  
zu Gerechtigkeit  
und Frieden**

**Ökumenischer Rat der Kirchen**  
**10. ÖRK-Vollversammlung**  
30. Oktober bis 8. November 2013  
Busan, Republik Korea

ISBN 978-2-8254-1610-5

